





Philipp Ernst Lüders
Hofprediger und Probst zu Glücksburg
geb. den 6ten Oct. 1702. gest. den 20ten Dec. 1786.

Bei Carl Schröder & Co. in Kiel.

Beiträge

zur

Geschichte

der

Schleswig-Holsteinischen

Landwirthschaft.

Herausgegeben und mit Vorwort versehen

von

Dr. N. Falck,

Etatsrath und Professor, Commandeur vom Dannebrog
und Dannebrogsmann.

Mit dem Portrait des Probsten Ph. E. Lüders.

Kiel.

Carl Schröder und Comp.

1847.

Der eilften Versammlung

deutscher Land- und Forstwirthe

zu

Kiel

gewidmet.

Vorwort.

Dem scheidenden Gastfreund, welcher durch einen seltenen Besuch erfreut hat, pflegt man wohl ein Andenken mitzugeben, als ein Denkmal des Zusammenseyns, und als ein Zeichen des Dankes für die frohen Tage, welche der Besuch uns gewährt hat.

Die Stadt Kiel hat in den nächsten Tagen den Besuch vieler wackerer Männer des Inlandes und des Auslandes zu erwarten, die nach kurzem Verweilen uns wieder verlassen, von welchen die Meisten nicht sobald zu uns zurückkehren werden. Der Gedanke daran erzeugte den Entschluß, durch Herausgabe des gegenwärtigen Büchleins der Anwesenheit der Herren Forst- und Landwirthe auf der in Kiel zu haltenden eilften Forst- und Landwirthschaftlichen Versammlung ein freundliches Denkmal zu widmen. Dazu schien die Zusammenstellung einiger geschichtlichen Nachrichten über den ehemaligen Zustand der Landwirthschaft in den Herzogthümern und über die Entwickelung derselben zu ihrer gegenwärtigen Gestalt eben nicht unpassend zu seyn. Auch durfte wohl die Hoffnung gehegt werden, daß es einigen fremden Besuchern der eilften landwirthschaftlichen Versammlung nicht unlieb seyn werde, einige Blätter der Erinnerung an die Herzogthümer Schleswig und Holstein und an ihre landwirthschaftlichen Einrichtungen in die Heimath von hier mitzunehmen. Bedenklichkeit aber mußte allerdings die Ueberzeugung erwecken, daß die Ausarbeitung einer Geschichte unserer Landwirthschaft, die durch ihren Inhalt zu befriedigen und durch die Form der Darstellung anzuziehen geeignet wäre,

eine an sich schwierige und bei der Kürze der Zeit, die für die Arbeit zu Gebote stand, völlig unmögliche Aufgabe war; denn der Gedanke, eine solche kleine Schrift bei dieser Gelegenheit erscheinen zu lassen, kam dem Herausgeber erst ganz vor Kurzem. Auf der andern Seite war aber die gegebene Veranlassung, einige Erinnerungen aus der Geschichte unserer Landwirthschaft zusammen zu stellen, zu anlockend, um das ganze Unternehmen aufzugeben, zumal bei der Hoffnung, daß die in diesem Büchlein dargebotenen geschichtlichen Materialien nicht nur an und für sich für Manche nicht ohne Interesse seyn werden, sondern auch wohl den Einen oder den Andern vielleicht veranlassen könnte, diesem Theile der Landesgeschichte demnächst seinen besonderen Fleiß und gründlichere Studien zu widmen. So kam der Herausgeber zu dem Entschluß, unter dem bescheidenen Titel, den dieses Büchlein führt, diejenigen Aufsätze zusammen zu stellen, welche über die Geschichte der Schleswig-Holsteinischen Landwirthschaft und einiger besonderer dabei in Betracht kommenden Verhältnisse in einer von ihm herausgegebenen Zeitschrift nach und nach erschienen sind. Daß dabei diese Aufsätze, insofern sie von dem Herausgeber selbst herrühren, von Neuem durchgesehen und so viel möglich verbessert sind, bedarf keiner Erinnerung.

Die hier zusammengestellten Aufsätze sind aus dem Neuen Staatsb. Magazin entlehnt, und der Herausgeber hat nur noch zu bemerken, daß Nummer I. und II. die Abhandlung des jetzt längstverstorbenen Herrn Conferenzrath Schlegel und die Nachschrift des Herausgebers dazu im 2. Bande S. 735 abgedruckt ist. Die Abhandlung des Herrn Conferenzraths Schlegel ist ursprünglich eine Vorlesung gewesen, welche der sel. Herr Verfasser in der Skandinavischen Literatur-Gesellschaft in Kopenhagen gehalten hat. Das dänische Original der Abhandlung erschien gedruckt in den Schriften der Skandinavischen Literaturgesellschaft für 1806 im 2. Bande S. 273. Behuf der im Neuen Staatsb. Magazin mitgetheilten deutschen Uebersetzung hatte der Verfasser die Güte, seine Abhandlung noch einmal durchzusehen, sie hie und da zu berichtigen und zu

ergänzen. Nummer III., die Bemerkungen des Herrn Wehtje, sind aus dem 3. Bd. S. 636 entlehnt. Der Herr Verfasser lebte damals (im Jahre 1833) auf seinem Hofe Obdrup in Angeln, und war späterhin in den drei ersten schleswigschen Ständeversammlungen ein thätiges und wirksames Mitglied derselben. Ein paar Jahre nachher ist er nach Schweden gezogen. Der Aufsatz Nummer IV. von Peters, über den früheren Zustand der Landwirthschaft auf Föhr findet sich im 5. Bd. S. 503, und 6. Bd. S. 541. Der Herr Verfasser, Organist zu St. Nicolai auf Föhr und im Dorfe Wrixum wohnend, ist vor ein paar Jahren in einem sehr hohen Alter mit Tode abgegangen. Der dann folgende Aufsatz Nummer V., dem Andenken von Parven Drews und Adam Schneekloth gewidmet, stand im 8. Bd. S. 479, und der Aufsatz Nummer VI., dessen Verfasser der Herr Ober- und Landgerichtsadvocat Cornils in Garding, der seitdem in der Blüthe seiner Jahre mit Tode abgegangen ist, im 9. Bd. S. 631. Die unter Nummer VII. enthaltene kurze Notiz über Milchwirthschafts-Vereine findet sich in der genannten Zeitschrift 3. Bd. S. 923. Sie hätte allerdings in dieser Sammlung einen andern Platz haben sollen, nämlich als Anmerkung oder Anhang zu Nummer IV., und ist als ein Zusatz dazu anzusehen. Das unter Nummer VIII. angeführte Verzeichniß der Schriften des Glücksburgischen Hofpredigers und Probsten Lüders sollte die schriftstellerische Thätigkeit dieses um unsere Landwirthschaft hochverdienten Mannes dem Leser anschaulich machen.

Außer diesen Aufsätzen hätten auch wohl Herrn Professors Hanssen Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit (N. Staatsb. Mag. Bd. 3. S. 77 und Bd. 6. S. 1) in diese Sammlung eine Aufnahme verdient. Die Abhandlung ist überaus gründlich und höchst lehrreich. Da aber der Platz beengt war, so glaubte ich diese Abhandlung um so eher übergehen zu können, als sie eine längst verschwundene Zeit ausschließlich und überdies eigentlich nur die ehemalige Organisation der Feldmarken behandeln.

Der Einfluß, den die Verbesserung unserer Landwirthschaft auf den höheren Ertrag der Grundstücke und auf die erweiterte Urbarmachung des Landes gehabt hat, wird sich allenfalls in speciellen Zahlenangaben nachweisen lassen und gewiß würde man darin Veranlassung finden, sich an den gemachten Fortschritten wahrhaft zu erfreuen. Es haben aber die landwirthschaftlichen Verbesserungen andere Erfolge gehabt, welche sich nicht in Zahlen darstellen lassen, aber ihrer inneren Bedeutung nach gewiß diejenigen Vortheile überwiegen, von welchen die statistischen Tabellen Kunde geben. Der höhere Ertrag des Ackerbaues und die ausgebreitete Cultur des Landes hat eine allgemeine Vermehrung des Wohlstandes zunächst bei den Landleuten zur Folge, und der vermehrte Wohlstand hat wiederum auf den froheren Lebensgenuß und die sittliche Verbesserung des Volkes einen wesentlichen Einfluß gehabt, der sich gar nicht berechnen läßt. So haben die landwirthschaftlichen Verbesserungen uns nicht nur öconomische Vortheile gebracht, sondern Güter gefördert, welche eine höhere Bedeutung haben und mit der sittlichen Bestimmung des Menschen im genauesten Zusammenhange stehen.

Kiel den 26sten August 1847.

I.

Ueber den Zustand des Ackerbaues und der Landwirthschaft in Dänemark vor und unter den ersten Waldemaren, wie derselbe nach der Schonischen Gesetzsammlung gewesen ist.

Von
dem Herrn Conferenzrath Schlegel
in Copenhagen.

Erst in den späteren Zeiten hat man angefangen einzusehen, daß die Geschichte, wenn sie lehrreich seyn, und den Namen, pragmatisch, verdienen soll, sich nicht auf einen bloßen Bericht über die Kriegsereignisse und die persönlichen Schicksale der Fürsten beschränken darf, sondern hauptsächlich den Zustand der Nation in Beziehung auf Cultur und Aufklärung in jedem Zeitalter schildern muß. Es wird zu dem Ende

wichtig, den Zustand der verschiedenen Gewerbe von ihrem ersten rohen Zustande an, ihr stufenweises Steigen zu immer größerer Vollkommenheit durch günstige Umstände, wie auf der andern Seite ihre Abnahme und ihren Verfall durch den Druck der Zeiten, kennen zu lernen. Auf diese Weise muß zwar die Geschichte jedes Landes studirt werden, vorzüglich aber die Geschichte des Vaterlandes. Es ist so natürlich, daß man sich hier lebhafter dafür interessirt, zu erfahren, wie das Land von unsern alten Vorfahren bebauet wurde, welche Zweige des Gewerbsfleißes ihnen bekannt waren, und welche nicht, und diese Nachrichten mit dem jetzigen Zustand des Ackerbaues, der Handwerke und Künste zu vergleichen, daß man sich bemüht zu entdecken, wie alt die Anwendung gewisser Erfindungen im Lande ist, und die Ursachen ausfindig zu machen, weshalb gewisse Einrichtungen bei dem gemeinen Manne so eingewurzelt sind, daß die Regierung ihre ganze Kraft aufbieten muß um zu bewirken, daß sie abgeschafft, oder mit neuen, die den Forderungen der höheren Cultur besser zu entsprechen scheinen, vertauscht werden.

Desungeachtet ist doch dieser Theil unserer vaterländischen Geschichte ein nur wenig angebautes Feld *) Der Hülfs-

*) Suhm hat sich doch auch rücksichtlich der dänischen Culturgeschichte bedeutende Verdienste erworben, da er nicht allein in seinem großen historischen Werke viele hierher gehörende Thatsachen gesammelt, sondern auch in besonderen Abhandlungen, wie in der Geschichte des dänischen Ackerbaues und Landwesens, die bis auf das Jahr 1241 zurückgeht, geschrieben in den Jahren 1771 und 1772 und wieder abgedruckt in seinen gesammelten Schriften Th. 9. S. 113—296, dann auch in seiner dänischen und norwegischen Handelsgeschichte, geschrieben 1759 u. 1762 und wieder abgedruckt in d. ges. Schrift. Th 8. S. 1 u. 246, endlich durch seine Anmerkungen zu König Waldemars Erdbuch in Script. rer. D. T. VII. höchst wichtige Erläuterungen mitgetheilt hat. Dr. Badens Abhandlungen zur Culturgeschichte des Vaterlandes, Kopenhagen 1820—22, 3 Bände, enthalten viel

mittel sind eben nicht so wenige, wenn sie nur gehörig benutzt würden. Wir besitzen unseren vortrefflichen Geschichtschreiber Saxo und den herrlichen Snorro, die uns so manche schöne Aufklärung geben, wenn sie nur mit kritischer Prüfung benutzt werden. Einen großen Schatz enthalten die Isländischen Sagen, hier muß aber die Kritik noch größere Vorsicht anwenden, wenn dieselben nicht zu durchaus falschen Resultaten führen sollen. Viele dieser Sagen sind nämlich nur poetisch, andere zwar historisch, haben aber viel Fabelhaftes aufgenommen, wenige können für rein historisch gehalten werden. Letztere sind trockene Jahrbücher und liefern deshalb für unsern Zweck die geringste Ausbeute. Die historische Benutzung jener erfordert dagegen einen überaus feinen Tact, der die Schilderung wirklicher Sitten und Gebräuche von poetischer Ausschmückung zu unterscheiden, und jedem Zeitalter das ihm Gehörige zuzuweisen versteht, wenn auch der Verfasser die Sitten und Einrichtungen verschiedener Zeiten mit einander vermischt hat. Die öffentlichen Denkmäler verschaffen uns indeß die sicherste Aufklärung. Zu diesen rechne ich die alten Erdbücher, unter denen das Erdbuch König Waldemars des 2ten, mit seiner späteren Fortsetzung aus König Christophers des ersten Zeit, unläugbar den ersten Platz verdient; demnächst die aus dem Mittel-

---

Lehrreiches. Nyerup's interessante Schilderung des älteren und neueren Zustandes Dänemarks, ist in ihrem literarischen Theile ausführlicher als in dem öconomischen. Einige von dem verstorbenen Justizrath Kierulf verfaßte Programme, welche die Geschichte des dänischen Gildewesens enthalten, liefern einen um so viel wichtigeren Beitrag zur Dänischen Culturgeschichte, da diese Untersuchungen auf die Gildestatuten gebauet sind. (Deutsche Uebersetzung im Neuen Stsb. Magz. III. Bd. S. 787.) Endlich müssen noch als vorzüglich beachtungswerth genannt werden Oluffen, Beiträge zur Aufklärung der innern Verfassung Dänemarks in älteren Zeiten, vornämlich in dem 13ten Jahrhundert. In den Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen I. Bd. S. 263.

alter übrig gebliebenen Kaufbriefe und Schenkungsurkunden und besonders unsre alten Gesetze. Aber die letztgenannte Quelle ist am wenigsten benutzt worden, weil unsere Geschichtschreiber selten Juristen gewesen sind. Auch ist es gewiß, daß die Benutzung dieses Hülfsmittels mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Bei unsern alten Gesetzen ist der Gesetzgeber und die Zeit der Gesetzgebung nicht immer ermittelt, und dies hat doch einen so wesentlichen Einfluß darauf, ob diese oder jene Einrichtung, das eine oder das andere Herkommen, der Zeit nach, höher hinauf oder weiter herunter gesetzt werden solle. Es ist mitunter bestritten worden, ob diese oder jene Bestimmung durch königliche Verordnung oder durch freiwillige Annahme des Volkes bewirkt sey. Hierzu kommt noch, daß Gesetze, selbst in unseren Tagen, nicht leicht über die Einrichtungen und die öconomische Lage des Landes unmittelbare Aufklärung geben, es wird vielmehr in den einzelnen Bestimmungen gewöhnlich vorausgesetzt, daß dergleichen hinlänglich bekannt sey. Dieses gilt aber in weit höherem Grade von der alten Zeit, wo es der geschriebenen Gesetze nur wenige und nur kurze gab, indem die mehrsten Rechtssachen nach den dem Volke bekannten Gewohnheiten und Gebräuchen entschieden wurden. Man muß sich demnach aus einzelnen, oft undeutlichen Winken eine Vorstellung von diesem oder jenem Zweige der früheren Oeconomie zu machen suchen, der Schwierigkeit nicht zu gedenken, die daraus erwächst, daß in diesen Gesetzesbestimmungen Kunstwörter und hergebrachte Benennungen vorkommen, deren Bedeutung damals Jeder kannte, die aber jetzt kaum durch mühsame Sprachforschung herausgebracht wird, und deren genaue Erklärung doch höchst wichtig ist, da sonst der Sinn der ganzen Gesetzesstelle vielleicht höchst dunkel und ungewiß bleibt. Diese Schwierigkeiten sind nicht der Benutzung der alten Gesetze zu diesem besonderen Zwecke eigenthümlich, sondern treten Jedem entgegen, der, in welcher Absicht es auch seyn möge, die übriggebliebenen Denkmäler

der Weisheit unserer Vorfahren studirt. Dies darf aber doch niemanden abschrecken, sich dieses wichtigen Hülfsmittels zur Kenntniß der Verfassung der Urzeit zu bedienen. Anhaltendes Studium wird die mehrsten dieser Schwierigkeiten überwinden. Man versäume nur nicht das Licht, das man erhalten kann, indem man das eine der alten Provinzialgesetze mit dem andern vergleicht, die ältere Gesetzgebung mit der jüngeren, die jene umgestaltet hat, und endlich mit fremden Gesetzen aus demselben Zeitalter, besonders derjenigen Völker, die Sitten und Einrichtungen mit uns gemein haben, also besonders mit Schwedischen, Angelsächsischen, Brittischen, Deutschen.

Diese Betrachtungen haben, da es mir zur Pflicht wurde, der Gesellschaft eine Abhandlung vorzulesen, mich bestimmt einen Versuch zu machen, den Zustand der Landwirthschaft und des Ackerbaues in Dänemark unter den Waldemaren, insofern derselbe aus unsern alten Gesetzbüchern zu erkennen ist, zu schildern. Die Kürze der Zeit, die überdies noch durch mehrere unaufschiebbare Geschäfte beschränkt wurde, hat mich gezwungen, mich diesmal nur an das Schonische Gesetz, als das älteste unserer allgemeinen Gesetzbücher, zu halten, mit beständiger Rücksicht auf die vortreffliche, lateinische Paraphrase dieses Gesetzes, die uns der hochverdiente Erzbischof Anders Sunesen gegeben hat. Derselben Ursache wegen darf ich auch nichts ganz vollständiges versprechen, sondern werde zufrieden seyn, wenn dieser unvollkommenen Skizze von Kennern das Verdienst beigelegt wird, daß sie die Aufmerksamkeit glücklicherer Forscher auf einen Gegenstand hinleite, der bisher nur wenig beachtet worden ist.

Ehe ich die im Schonischen Gesetz enthaltenen öconomischen Nachrichten mittheile, muß ich, damit man das Alter und den Werth dieser Nachrichten richtig bestimmen könne, bemerken, daß dieses Gesetzbuch nicht, wie von den mehrsten, und unter diesen auch von Kofod Ancher, besonders nach Hvidtfeldts Auctorität angenommen worden, das Werk König

Waldemars des 1sten ist, sondern im Gegentheil, wie ich in einer eigenen Abhandlung, in der Asträa*) zu beweisen gesucht habe (worauf ich mir die Freiheit nehme zu verweisen) eine Sammlung von alten Gebräuchen und von Verordnungen mehrerer verschiedener Könige, anfangs als Privatarbeit verfaßt, die aber später von König Waldemar II. vermuthlich zweimal bestätigt worden ist, nämlich zum erstenmal noch zur Zeit Anders Sunesens und zum zweitenmale, als die Einwohner Schonens und Seelands sich weigerten, das Jütsche Lov anzunehmen, welches anfangs zu einem allgemeinen Landesgesetze für ganz Dänemark bestimmt war**). Dies Gesetzbuch trägt deshalb kein solches Gepräge des Lehnswesens als das Jütsche Lov, sondern es macht uns im Gegentheil mit den Gebräuchen unserer Vorfahren in einem Zeitalter bekannt, wo Adel und Geistlichkeit sich noch nicht ganz von dem Volke oder von der Classe der freien Eigenthums-Bauern getrennt hatte. Für alle, den Ackerbau betreffende Bestimmungen, die wir hier finden, können wir keinen gewissen Zeitraum bestimmen; das darf man aber mit Sicherheit behaupten, daß die mehrsten weit über Waldemars I. Zeit hinausgehen, und sich zum Theil im heidnischen Zeitalter (welches man sich nicht völlig so barbarisch vorstellen darf, wie es gewöhnlich geschieht) verlieren, oder

---

*) Neue Untersuchung darüber, ob das Schonische und das alte Seeländische Gesetz mit Recht Waldemar I. zugeschrieben werde, Asträa 4ter Bd. 3tes Heft S. 185 und ebenfalls abgedruckt in der neuen Ausgabe von Anchers Lovhistorie Theil I. S. 220—275.

**) Die entgegengesetzte Ansicht, die nämlich, daß das jütsche Lov bestimmt war, nur in Jütland zu gelten, hat Herr Prof. Larsen, wie es dem Herausgeber scheint, mit überwiegenden Gründen verfochten. Oersted juristische Zeitschrift XIV. Bd. II. S. 61 und XV. Bd I. S. 87. Auszugsweise daraus von Paulsen mitgetheilt in Mittermaier's kritischen Zeitschrift I. Bd. S. 494. Fck.

doch dem Zeitalter angehören, wo mit dem Christenthume hier im Norden größere Cultur eingeführt wurde. Denn jeder, der ohne Partheilichkeit die Geschichte der Nordischen und Germanischen Völker studirt, muß mit T. Rothe die Wahrheit anerkennen, daß, wie sehr man sich auch berechtigt halten kann, über den Druck der durch das Christenthum veranlaßten Hierarchie zu klagen, die christliche Religion doch überaus viel zur Verbreitung der Cultur und zur Milderung der Sitten beigetragen habe, nicht nur durch ihre unmittelbare Einwirkung auf die Gemüther, sondern auch mittelbar durch das Beispiel, welches die ersten Religionslehrer gaben, die sich gewöhnlich durch unsträflichen Wandel und durch Geistesbildung auszeichneten. Ihre Bestrebungen waren auch nicht auf die Verbreitung der Religion oder auf die Theologie beschränkt, sondern Künste und Wissenschaften beschäftigten sie nicht minder. Besonders befleißigten sie sich des Ackerbaues, theils als ein Mittel sich die Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen, theils wohl auch um durch die Beförderung desselben den seegewohnten Bewohner des Nordens an seine Heimath zu fesseln, und ihn zu vermögen, sein Seeräuber-Handwerk aufzugeben. Durch fremde Geistliche, theils auch durch eingeborne, die sich ihrer Studien halber in dem südlichen und mehr culsivirten Theile Europas aufgehalten hatten, wurde sogar ein verfeinerter Ackerbau hier eingeführt, der sich durch Tradition aus den Zeiten der Römer in mehreren Ländern, in denen dieses Volk eine dauernde Herrschaft ausgeübt hatte, erhalten zu haben scheint *). Die Cultur in den Gegenden bei den Klö-

*) Der Abt Wilhelm zu Eskilsöe, ein geborner Franzose, welchen Absalon, der mit ihm in Paris studirt hatte, hierher zog, hat auch das Verdienst die Benutzung der Küchengewächse und die Anpflanzung der Fruchtbäume hier im Lande allgemeiner gemacht zu haben. In einem Briefe an den Mönch Stephanus in Esrom bittet Wilhelm denselben, ihm einige Gartensaamen

stern Soröe, Nestved, Esrom, Eskilsöe auf Seeland, Oem in Skanderborg Amt und an andern Orten war ausgezeichnet. In der Umgegend dieser und anderer alter berühmter Klöster findet man noch heutiges Tages merkliche Spuren vorzüglichen Ackerbaues und öconomischer Einrichtungen, die uns in Erstaunen setzen. Es ist zu bedauern, daß ein Theil dieser Einrichtungen, durch die Unkunde und Nachlässigkeit späterer Zeiten, so vernichtet ist, daß sie kaum restituirt werden können. So hat man mir berichtet, daß bei dem reichen Kloster Mariager, das doch viel jünger ist als die vorhergenannten, nämlich aus der Zeit Erichs von Pommern, sich, unter andern, Spuren einer alten Wasserleitung fänden, mittelst welcher vordem die Wiesen unter Wasser gesetzt wurden *). Es ist anzunehmen, daß Schonen, in Vergleich mit den andern dänischen Provinzen, im Ackerbau nicht zurückstand, sondern eher einen gewissen Vorzug hatte,

---

zu Küchengewächsen, mehrere Pflanzen, Wurzeln und Pfropfreiser von Bäumen zu verschaffen. (Script. rer. Dan. T. VI. p. 75). Anfangs war jedoch diese Nahrung nicht nach dem Geschmacke der Mönche in Eskilsöe Kloster; denn, als im Jahre 1160, wegen Futtermangels, viele Kühe und Schaafe starben, und das Kloster dadurch an Butter und Käse Mangel litt, lehnten sie sich gegen den Abt auf, sagend: „weshalb ist dieser „Bettler, dieser schlechte Mensch hierher gekommen, er, der weder ißt, noch trinkt, sondern alle Einkünfte des Klosters dazu „verwendet, Silber und Gold zu erlangen, das er in seinen „Schrein legt und uns dagegen hungern läßt, indem er uns „nur Blätter der Bäume und Kräuter des Feldes zur Nahrung „giebt.“ (Script. rer. Dan. T. V. p. 472).

*) Abt Wilhelm dankt, in einem Briefe an den Abt Walbert in Esrom, diesem, daß er ihm den Mönch Stephanus gesandt habe, und bittet ihn, denselben noch 3 bis 4 Tage behalten zu dürfen, da nur er tauglich wäre, eine sehr schwierige Wasserleitung anzulegen. Ob diese Wasserleitung zugleich einen ähnlichen Zweck gehabt habe, ergiebt der Brief nicht; das sieht man aber, daß sich unter den Mönchen einer fand, der sich auf Mechanik gelegt hatte. (Script. rer. Dan. T. VI. p. 53—54).

da es unter Erik Eiegod sogar der Sitz eines Erzbischofs und Reichs=Primas wurde, der lange Zeit hindurch seine geistliche Gewalt auch auf Norwegen und Schweden erstreckte, wohin deshalb ein großer Theil der vornehmsten Geistlichkeit zu kommen pflegte. Hier waren auch reiche, weitberühmte Klöster, als Bosiöe, Desved, Dalbye, Tommerup in Schonen, Aas in Halland *).

Um dem Einwande zu begegnen, daß Kenntniß vom Zustande des Landwesens, so wie sie durch das Studium des Schonischen Gesetzes erlangt wird, uns Dänen deshalb weniger interessant erscheinen könnte, weil Schonen seit mehr als anderthalb Jahrhunderten einem fremden Lande angehört habe, muß ich noch bemerken, daß der Theil des Schonischen Gesetzes, der die Feld= und Landöconomie angeht, in Seeland recipirt, und dem sogenannten alten Seeländischen Gesetze, das Ancher in seiner Lovhistorie zuerst hat abdrucken lassen, einverleibt worden ist **). Hieraus ersieht man, daß die landwirthschaftliche Verfassung und der Ackerbau Seelands und Schonens von Alters her übereinstimmend gewesen seyn müssen, da sonst die Gesetze dieser Provinz denselben nicht hätten angemessen seyn können. Dies bestätigt auch die alte Verbindung, die sowohl in bürgerlichen als in kirchlichen Verhältnissen zwischen diesen Provinzen stattgefunden hat. Hieraus folgt, daß man, indem man den Zustand der Landwirthschaft nach Schonischem Gesetze beschreibt,

---

*) Vide Eric Tunelds Geographie öfver Swerige siunde Uplagen 2den Bandet. Stockholm 1793 S. 8. 391. 416. 430. 470 und 501. Die beiden letztgenannten, ausser mehreren andern sind vom Erzbischofe Eskil errichtet. Bosiö=Kloster wurde im Jahre 1088 von einem Tot, für Nonnen des Benedictiner=Ordens gestiftet.

**) Vgl. Ancher Lovhistorie I. Bd. S. 161 der 2ten Ausgabe. Nach Herrn Professor Rosenvinge ist dieses von dem Herrn Verfasser als das altere seeländische Gesetz bezeichnete Rechtsbuch, das jüngere. Fck.

denselben nicht blos schildert, so wie er in Schonen, Halland und Bleking, sondern auch wie er auf Seeland, Laaland und Falster gewesen ist. Endlich ist das Schonische Gesetz in diesen Materien, wie auch in andern, bei der Abfassung des Jütschen Gesetzes benutzt *), woraus man schließt, daß der Ackerbau auch in den andern Dänischen Provinzen nach denselben Grundsätzen betrieben worden ist **).

Das erste welches Aufmerksamkeit verdient ist das Clima, da dieses auf die mehr oder minder glückliche Bebauung des Landes so bedeutenden Einfluß hat.

Es ist bekannt, daß, durch Ausrottung der Wälder, durch das nahe Zusammenwohnen der Menschen, durch Anbau des Landes, das Clima bedeutend gemildert wird. Wie groß ist nicht der Unterschied zwischen dem jetzigen Clima Deutschlands, und dem ehemaligen, wie es zur Zeit des Tacitus war, der uns dieses Land als ein zweites Siberien schildert. Man muß sich demnach nicht wundern, daß Dänemarks Clima noch im Anfange des 13. Jahrhunderts ziemlich rauh war. Es befanden sich zu dieser Zeit noch große Waldungen im Lande, die ohne Zweifel viel zur Härte des Climas beitrugen und allerlei wilden Thieren einen sichern Schutz darboten. Mehrere Bestimmungen im Schonischen

---

*) Auch hierüber ist Herr Professor Larsen anderer Meinung. Auf allen Fall aber sind viele Bestimmungen beider Gesetzbücher im Wesentlichen dieselben.

**) Schonen ist doch schon von Alters her, in Rücksicht der Cultur, eine der vorzüglichsten Provinzen Dänemarks gewesen. Adam von Bremen sagt in seiner Schrift de situ Daniae: Schonen ist, dem Ansehen nach die schönste Dänische Provinz, woher es auch seinen Namen hat. Es hat streitbare Leute, überflüssig Getreide, ist reich an Waaren und voll von Kirchen (nach Suhms Uebersetzung in Danmarks Historie IV. S. 499). Diese Etymologie des Namens Schonen von schön ist indeß nach Suhm unrichtig, da es eher von Skone, Kane, eine Art kleiner Schiffe seinen Namen hat.

Gesetz zeigen dies. Ich will mich nur darauf beziehen, daß das 10te Buch dieser Gesetzessammlung für den, der in eines andern Mannes Waldung haut, und mehrere Fuder gefälltes Holz wegführte, keine härtere Strafe festsetzt, als zwei Oeren, (oder ¼ Mark) außer Schadensersatz, und erst wenn es 12 Fuder und darüber waren, sollte eine Brüche von drei Mark stattfinden. Es erlaubt noch ausdrücklich dem wegfahrenden Mann so viel Holz zu nehmen als er gebraucht um die Wagendeichsel, wenn sie brechen sollte, zu repariren. Aus dem 12ten Capitel des 11ten Buches ersieht man, daß im Lande große öffentliche Waldungen waren, wo jeder nach Belieben Holz fällen durfte. Hiermit stimmt Adam von Bremen überein, wenn er in seiner Schrift, de situ Daniae, sagt: cum omnis tractus Germaniae profundis horreat saltibus, sola est Jutland caeteris horridior.

Es befanden sich damals in Schonen sowohl als in dem übrigen Dänemark mehrere wilde Thiere, die durch eine fortschreitende Cultur landflüchtig geworden sind. Eine Verordnung König Waldemars II., die zum Theil im Schonischen Gesetze Buch 5. Cap. 21. und bei Anders Sunesen Buch 5. Cap. 13. aufgenommen ist, bestimmt eine geringere Buße als früher erlegt wurde, wenn Jemand von Thieren oder Vögeln grausamer Natur, als Bären, Wölfen, wilden Schweinen, Adlern, die man großfütterte oder zähmte, verwundet wurde *), woraus man schließt, daß nicht nur Wölfe, sondern sogar Bären zu der Zeit ziemlich allgemein gewesen seyn müssen. Auch in andern alten Gesetzen werden diese

---

*) In das Schonische Gesetz ist diese Anordnung aufgenommen, ohne den Gesetzgeber anzugeben, und ohne einmal anzudeuten, daß hierdurch die im vorhergehenden 19ten Capitel angeführte Bestimmung verändert sey. Bei Sunesen im Gegentheil wird Waldemar als Gesetzgeber genannt, und zugleich angegeben, in wie weit diese Verordnung die älteren Gesetze verändert.

Thiere genannt. In dem alten Schleswiger Stadtrecht, welches mit Unrecht dem Könige Svend Grathe zugeschrieben wird, und dem Anfange des 13. Jahrhunderts angehört, werden im Capitel 92 ausser Löven *) auch Bären genannt. Das Jütsche Gesetz Buch 2. Cap. 36 legt demjenigen auf, der Wolfs- oder Bärenjungen großfüttert, für den Schaden, den sie thun, zu büßen, als hätte er ihn selbst angerichtet. Diesen Artikel kann man als die Quelle betrachten zu Christians V. Dänischem Gesetz 5—13—10 und 6—10—4, obgleich diese Bestimmung jetzt ganz überflüssig scheint **). In dem Erdbuche König Waldemars wird, unter den Jagdinseln des Königs, Gath als eine Insel genannt, auf der nicht nur Hirsche und wilde Schweine, sondern auch Bären befindlich waren ***). Suhm vermuthet, sie müsse an den nördlichen Theil Hallands stoßen, obgleich Langebeck geglaubt hat, sie läge bei Schleswig, weil gleich darauf Vars und Aeröe genannt werden; liest man aber die ganze Liste, so überzeugt man sich, daß alle diese Jagdplätze ziemlich durcheinander genannt werden und in keiner

---

*) Suhm meint in Dannemarks Historie V. 67, daß Löven von Afrika durch Handel hieher gekommen sind. Fürsten und Vornehme fütterten damals solche wilde Thiere auf aus einer Art Liebhaberei.

**) Saxo erzählt von Skjold, daß er, da er noch ganz jung war, einen Bären von ungewöhnlicher Größe gefangen habe, p. 5 ed. Stephanii. In Bodvar Biarkes Saga S. 134—36 ist von einem wilden Schweine in Seeland zu Rolf Krakes Zeit im 5. Jahrhundert die Rede und von einem Bären, der über's Eis von Eda Skov, wahrscheinlich einem Orte im Schonen, dahin kam, woraus Suhm schließt, daß damals keine Bären auf Seeland befindlich waren. Aber diese Sage ist neu und fabelhaft. (Suhms Geschichte des dänischen Ackerbaues und Landwesens in seinen gesammelten Schriften Thl. 9. S. 143.)

***) Script. rer. Dan. T. VII. p. 532. Hec sunt nomina insularum. Gath. ibi sunt cervi ursi et apri.

bestimmten geographischen Ordnung *). Unter den Inseln kommt auch Björnöe vor bei Faaborg in Fühnen, deren Name zu bezeichnen scheint, daß hier früher Bären gewesen sind, obgleich Suhm es bezweifelt **).

Erinnert man sich hierbei, daß das Clima von Schonen jetzt so milde ist, daß bei Lund eine große Plantage von Maulbeerbäumen ***) sich befindet, daß der Seidenbau gut gedeiht, daß Wallnuß- und echte Castanienbäume reife Frucht tragen und Pseudo-Acacien unter freiem Himmel blühen, so ersieht man, wie viel milder das Clima jetzt geworden ist, und das ohne Zweifel in demselben Verhältnisse, als die Waldungen abgenommen haben, denn jetzt ist der südliche Theil Schonens längs dem Sunde fast ganz frei von Waldung.

Obgleich Schonen unter den Waldemaren gut angebaut war, gab es doch bedeutende Strecken unter dem Namen Allmenden (Almindinger), die noch unangebaut lagen. Die Gesetze beförderten aber ihre Anbauung. Das Schonische Gesetz Buch 4. Capitel 6. gebietet folgendes: „Wenn „einige Bauern im Dorfe solche Gemeinheiten oder Aussen„felder pflügen und besäen wollen, die Andern nicht, so „sollen erstere die anderen vor das Hardesding oder Land„gericht berufen und ihnen einen Termin setzen, daß sie alle „zusammen kommen, um sich über dieses Land zu vergleichen „und es unter einander mit der Schnur zu vertheilen. „Wollen die andern dann nicht zur Theilung kommen, so „dürfen erstere ihr Land pflügen und besäen, und jene be„kommen nachher von denen, welche pflügten, keinen Antheil,

*) Ib. Script. rer. Dan. T. VII. p. 598. In Thunelds Geographie wird im 2ten Theile S. 505 ein Gut, Gathe, genannt, das zum Kirchspiel Onsola, belegen auf einer Landzunge im Meere, in Halland, gehört.

**) l. c. p. 889.

***) Diese Maulbeerplantage ist späterhin eingegangen.

„ehe sie selbst mit den andern in gleicher Maaße gepflügt „und ausgerodet haben; später können sie das Land unter „sich theilen, wie es sich gebührt.“ (cfr. Andr. Sun. l. 4. c. 7.). Daß besonders unter den Waldemaren ganze, sich weithin erstreckende Gemeinheiten angebaut und auf denselben sogar Dörfer angelegt worden sind, ersieht man aus Waldemars II. Erdbuche, wo unter der Rubrick: Hec pertinent in Scania ad Konunglef (mensam regis) angeführt wird Nosbye cum attinentiis suis s. Sygthaesore cum ceteris villis factis de Alminning. Und etwas später, unmittelbar nachdem Helsingborg genannt ist: Omnes insule qve vocantur Alminning et opida ex eis facta, qve dominus rex non alienauit secundum bonorum virorum testimonium. Ebenso nach Stening: Alminning et opida inde facta et omnes silue adjacentes *).

Die Bauern wohnten der gemeinschaftlichen Sicherheit wegen in Dörfern beisammen. Einzelne Höfe waren selten. Die Ländereien in jedem Dorfe waren ursprünglich in gleich große Theile getheilt, die Boel genannt wurden, und worunter man damals einen vollen Hof verstand **). Ein solches Boel

*) Script. rer. Dan. T. VII. p. 530. 531.

**) Das Schonische Gesetz Buch 4. Cap. 1, 9 und 10 zeigt dies; noch deutlicher aber ersieht man es aus dem 1sten und 2ten Capitel des 4ten Buches Anders Sunesens, wo es unter andern heißt: omnem injustam occupationem debet aeqvitatis funiculus emendare. Cujus dimensione tota villa in aequales redigitur portiones qvas materna lingva vulgariter Boel apellant et nos in latino sermone Mansos possumus appellare, earum fundis inter se prediisque inter se fundis ipsis adjacentibus adaequandis. Es ist schwierig die Größe eines Boels in den Zeiten zu bestimmen. Wenn man sich auf Arild Hvidtfeldts Bericht in der Vorrede zur Geschichte König Christian I. und auf Arendt Berntsens in seiner: fruchtbaren Herrlichkeit Dänemarks und Norwegens B. 2. P. 1. C. 2. verlassen kann, so ist ein Boel in alten Zeiten zu 24 Ortug an jährlichen Zins die 3 Last Land ausmachten und andert-

konnte durch Erbschaft oder Veräußerung wieder in kleinere Theile getheilt werden, und so entstanden halbe Boele, Viertel und Achtel. Wegen dieser Gleichheit konnte jeder Besitzer eines ganzen Boels das ganze Dorf zur Vermessung mit der Schnur auffordern, wenn er glaubte, er habe weniger Land als ihm zukäme *), ebenfalls konnte auch der, der einen Antheil an einem Boel hatte, die andern Theilhaber am Boele zur Theilung auffordern. Die letzte Art der Theilung durch die Schnur war nur insofern mehr begünstigt als die erste, da sie auch nach Besäung des Landes stattfinden konnte, wo dann der seine Saat verlor, der in fremde Erde gesäet hatte, da im Gegentheil, wenn jene allgemeine Austheilung mit der Schnur stattfinden sollte, Beikommende das Ende der Kornerndte abwarten mußten. (Schonisches Gesetz Buch 4. Cap. 9—10). Die Gleichheit der Landantheile folgt unmittelbar daraus, daß sich ursprünglich ein ganzer Stamm oder ein ganzes Dorf (pagus) der Ländereien bemächtigte und sie anbauete. Hierauf deutet Tacitus (de mor. Germ. c. 26)

---

halb Styreshafen waren, gerechnet. Ist dieses richtig, so muß Boel etwas großes gewesen seyn, nach und nach ist es aber kleiner geworden. Ancher in seinen Anmerkungen zum Jütschen Gesetz S. 303 sagt: man hat Boel doch immer bei Feld-Theilungen, gleich wie bei den Römern das As bei Erbschafts-theilungen, für das Ganze betrachtet, auf welches sich die andern Eintheilungen in Viertel, Achtel und Zwölftel bezogen. Heutiges Tages ist im Gegentheil Boel ein Landantheil geworden, der etwas größer als eine Kathenstelle gehalten wird und eine Tonne Hartkorn ausmachen kann. Vgl. Oluffen a. a. O. S. 265 u. f.

*) Von dieser allgemeinen Theilung mit der Schnur war nur besonders eingehegtes Land oder Ornum ausgenommen, welches Anders Sunesen durch terra privilegiata, Leg. prov. 1. Scan. l. 4. c. 8. erklärt; wurde aber bestritten ob das Land Ornum oder nicht, und wie groß solches Ornum sey, so sollten zwölf bejahrte Bauern schwören, die den Sandmännern nach Jütschem Gesetz entsprechen.

wenn er sagt: **Agri pro numero cultorum** ab universis in vices (al. vicos) occupantur: quos mox inter se partiuntur: facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Ohne Zweifel mit Rücksicht auf diese präsumirte Gleichheit der Boele oder der ganzen Höfe erlaubt Christians V. Dänisches Gesetz Buch 5. Cap. 10. Art. 15. einem Grundherrn, seine eigenen Bauern an Hartkorn gleich zu machen, welche Erlaubniß sogar die neueste Gesetzgebung bestätigt (Verordnung vom 23sten April 1781 § 20. Verordnung vom 8ten Juni 1787 § 1. lit. a.). Mehrere andere Bestimmungen im 18ten Capitel des 1sten Buches und im 10ten Capitel des 5ten Buches unseres Gesetzes, die sonst unverständlich sind, werden deutlich, wenn man jene alte Verfassung als ein leitendes Princip vor Augen hat.

Die Aufmessung geschah von dazu ernannten Bauern mittelst einer Schnur, weshalb das Geschäft **Reebning** und die Männer, die es vollbrachten, **Reebsmænd** genannt wurden. Eine solche Theilung durch die Schnur ist von Alters her hier im Norden Gebrauch gewesen. Suhm führt, in der Einleitung zu dem von Langebeck und ihm selbst herausgegebenen Erdbuche König Waldemars *), eine Stelle des alten französischen Geschichtschreibers, des Abts Suger an **), wo dieser, auf Veranlassung der Eroberung der Festung Gisort im Jahre 1100 durch den englischen König Heinrich I, meldet, sie liege auf der Grenze zwischen den Normannischen und den Französischen Landen und die Grenzscheide zwischen den Franzosen und den Dänen sey mit Rücksicht auf den Lauf des Flusses Etta, durch alte Aufmessungs-Schnüre näher bestimmt worden (antiqvo fune geometricali Francorum et Danorum concorditer metito).

Wenn ein Dorf sich von einem Nachbar-Dorfe beeinträchtigt glaubte, indem entweder einzelne Dorfsleute oder

*) Script. rer. Dan. T. VII. p. 516.
**) Duchesne Scriptores Francici T. IV. p. 296.

alle sich in Besitz von Ländereien gesetzt hatten, die dem andern zukamen, welcher Fall besonders eintreten konnte, wenn ein Dorf, wie Anders Sunesen bemerkt, gleichsam eine Colonie von dem andern war, vermuthlich entstanden durch Ausrodung von Gemeinheiten (welches abgesonderte Dorf sowohl das Schonische Gesetz als das Jütsche Torp *) nennt), so mußten zwölf der ältesten Männer im Districte — Greise — die Feldscheide beschwören, die ihrer Meinung nach gesetzt werden mußte, und wie sie es von ihren Vorfahren und andern alten Leuten gehört haben **). Es stand jedoch einem einzelnen Manne frei zu beweisen, daß er durch Kauf oder auf andere Weise — das Jütsche Gesetz nennt dies Land Stuf und Særkjob —, innerhalb der Feldmark des andern Dorfes, Land erhalten habe, und dann sollte er nebst eilf andern, Land besitzenden Bauern dies beschwören. Behauptet das ganze Dorf, daß solches Land ihnen zukomme, so müssen alle schwören. Wollte einer oder der andere der Dorfsleute diesen Eid nicht leisten, so verlor er seinen Antheil, konnte aber dadurch den übrigen ihr Recht nicht benehmen.

Jedes Boel bestand aus einem Haustofft (worunter man damals nicht wie jetzt nur den Grund verstand, auf

---

*) Dies ist ohne Zweifel auch die wahre Bedeutung des Wortes Torp in Christians V. Gesetz, Buch 5. Cap. 10. Art. 54, der aus Buch 1. Cap. 47. des Jütschen Gesetzes entlehnt ist, obgleich es nach der gewöhnlichen Erklärung einen einzeln liegenden Hof bezeichnen soll, im Gegensatze zum Adeldorf oder Hauptdorf. Die Dörfer deren Namen sich auf Torp endigen, verrathen dadurch ihre Abstammung von einem oder dem andern Adeldorfe. (Dasselbe gilt ohne Zweifel auch von den mehreren Dörfern des Herzogthums Schleswig, die den Namen Tarp, Tarup, Terp führen).

**) Vide Schonisches Gesetz, Buch 4. Cap. 7. und Andr. Sunesen lib. 4. c. 8. Ad sopiendam controversiam exortam super limitibus duarum villarum quamvis unam ex alia constet originem habuisse &. cfr. Jütsches Gesetz Buch 1. Cap. 47.

dem das Wohnhaus des Bauern und andere Gebäude nebst Garten lagen, sondern zugleich die in der Nähe des Dorfes belegenen Ländereien, die diesem Hofe zugetheilt waren) und demnächst aus Aussenlands Ländereien oder Aussenfeldern. Den Haustofft betrachtete man als den vornehmsten Theil des Hofes oder des Boeles, weshalb Anders Sunesen ihn im Verhältniß zu den Aussenlands-Ländereien fundus dignior und caput nennt. Es waren wohl eigentlich die Haustoffte, die nach der Schätzung der damals gebräuchlichen Mark Goldes oder Silbers mit Abgaben belegt wurden. Wenigstens schließe ich es daraus, daß das Schonische Gesetz Buch 4. Cap. 11. ausdrücklich sagt, daß der Besitzer desselben alle Leding, Stud und Innä erlegen soll, ohne Rücksicht darauf ob er einen großen Theil dieser Aussenfelder veräußert hat. Die Veräußerung eines Theils der letztgenannten Ländereien war erlaubt, doch hielten mehrere Rechtserfahrene Männer jener Zeit, wie Anders Sunesen berichtet *), den Käufer des Haustofftes für berechtigt die von der Stelle getrennten Aussenfelder, selbst nach Verlauf von 3 Jahren, einzulösen, es sey denn daß sie alle veräußert wären, in welchem Falle im Gegentheil der Besitzer derselben den Haustoft einlösen konnte; andere hingegen behaupteten, daß dieses Einlösungsrecht nach 3jährigem Besitz wegfiele, weil der Eigenthümer sonst zu seinen Ländereien, selbst unter den bedrängtesten Umständen nicht leicht würde Käufer finden können, und schlimmer daran wäre als der Pächter, und diese Meinung, fügt Sunesen hinzu, hat als die billigste Beifall gefunden. Das Schonische Gesetz führt Buch 4. Cap. 11. und 13. beide diese Meinungen an, jedoch ohne zu bestimmen, welche von beiden befolgt werden solle.

Es finden sich nicht undeutliche Winke, daß die Ländereien, besonders die Aussenfelder nach der Drei-Felder-Wirth-

*) Lib. 4to cap. 10.

schaft angebaut wurden, welche Bewirthschaftungsweise ohne Zweifel von sehr alter Zeit her hier im Lande, wie auch in Deutschland und in den mehrsten europäischen Staaten gebräuchlich gewesen ist. Es haben jedoch wohl schon damals Abweichungen stattgefunden. Daß aber die Drei=Felder=Wirthschaft das Gewöhnliche gewesen, kann man besonders aus der alten Verjährungsfrist schließen, die sowohl nach dem Schonischen als nach dem Seeländischen und Jütschen Gesetze zu 3 Jahren bestimmt war, und die im Schonischen Gesetze Buch 4. Cap. 15. auf eine überaus bezeichnende Weise drei Halme oder drei Erndten (tres agriculturas, wie Sunesen es übersetzt *)) genannt wird, wozu die Veranlassung offenbar diese gewesen ist, daß wenn die Drei=Felderwirthschaft stattfand, dann in dreien Jahren eine landwirthschaftliche Periode beendigt war **). Auch in andern öffentlichen Documenten aus diesem Zeitraume findet man Beweise für den Gebrauch der Drei=Felderwirthschaft. So kommt in König Waldemars Erdbuche die merkwürdige Stelle vor: **Item in Ornumae** (einem Orte auf Seeland) **possunt seminari simul V. marce annone sed in tertio anno erit in pascua pecorum** ***). Das gewöhnliche Verfahren war dieses: das eine Drittheil der in Gebrauch befindlichen Ländereien wurde zur Wintersaat benutzt und erhielt daher, da Roggen von dieser Art Getreide am gangbarsten war, den Namen Roggenfeld; in dieses wurde das folgende Jahr Sommerkorn gesäet, da es denn Gersten oder Haferfeld genannt wurde, und im dritten Jahre ruhete das Land und wurde zur Viehweide benutzt, worauf wieder von vorne angefangen wurde. Aus dem Schonischen Gesetze Buch 9. Cap. 22. sollte man doch schließen, daß es in Schonen Gebrauch gewesen sey, im ersten Jahre Gerste zu säen und im

*) **Lib. 4. c. 12.**

**) Einige Bemerkungen gegen die obenstehende Erklärung finden sich bei Oluffen a. a. O. S. 372.

***) **Script. rer. Dan. VII. p. 527.**

zweiten das nämliche Land oder einen Theil desselben mit Roggen zu besäen. Dieses stimmt mit dem noch an mehreren Orten in Dänemark, besonders aber in Fühnen gebräuchlichen Verfahren, das Land mit Gerste aufzubrechen, überein. Hieraus ersieht man, daß zwei Drittheile der bebaueten Ländereien zu Winter- und Frühlingssaat ausgelegt waren, und ein Drittheil zur Grasung. Die beiden besäeten Theile wurden nachdem die Erndte beendigt und die Nachweide freigegeben war, welches, wie man aus Sunesens 9tem Buche Capitel 12. schließt, um Michaelis geschahe, ebenfalls zur Viehweide benutzt. Wenn man weiß, daß die Menge um so fester an Einrichtungen hängt, je älter sie sind, so kann man sich nicht wundern, daß der gemeine Mann noch stets für die Drei-Felder-Wirthschaft eine Vorliebe zeigt und daß es eine der wohlthätigen Folgen der neueren Landaustheilung ist, daß dieses alte Ackerbausystem einem besser berechneten hat weichen müssen, wodurch die Kräfte des Landes besser erhalten werden, und welches einen größeren Vortheil abwirft, als wenn so viel Land zu Kornsaat verwandt wird.

Das 11te Capitel des 4ten Buches, welches von der Veräußerung der Aussenlands-Ländereien handelt, berichtet, daß die cultivirten Ländereien jedem Bauern gewöhnlich an mehreren verschiedenen Orten, nach den Himmelsgegenden und nach der innern Beschaffenheit der Ländereien zugetheilt worden sind, damit auch in dieser Rücksicht Gleichheit beobachtet werde.

Außer den angebaueten Ländereien gab es noch andere, weit entfernt liegende, die nur zur Grasung, zum Holzschlag und Torfstechen benutzt wurden; diese nannte man früher Gemeinheiten, in späteren Zeiten aber Viehtriften, und wurden dieselben von den Landleuten gemeinschaftlich benutzt, ohne daß Jemanden ein besonderer Antheil derselben angewiesen war.

In Schonen, Halland und Bleking bestand die Wintersaat fast ausschließlich in Roggen. Das Schonische Gesetz Buch 17. Cap. 3. erlaubt dem Pächter, selbst wenn er nach vorhergehender Aufkündigung fortziehen will, Roggen zu säen, jedoch nicht mehr als der Gebrauch des Landes an jedem Orte mit sich bringt, damit das Land nicht dadurch, zum Vortheil des Davonziehenden, aber zum Nachtheil des Nachfolgers ausgemergelt werde. In der vorhin citirten Stelle, nämlich Buch 9. Cap. 20. ist von Roggen die Rede, der nach Gerste gesäet wird. Die Hauptsaat ist Gerste und Hafer gewesen, weshalb Gerste in Seeland noch geradezu Korn genannt wird *). Den Hafer schätzte man an Werth halb so hoch als Gerste. Dies erfährt man aus dem 3ten Capitel des 14ten Buches, wo bestimmt wird, daß die Brandbeede oder der Beitrag zum Ersatz für eine Feuersbrunst, wenn der Schade des Abgebrannten den Werth von 6 Oeren (3/4 Mark) und darüber betrug, für jeden Bauern in einem Scheffel Gerste oder in zweien Scheffeln Hafer bestehen solle **). Da man statt dieses Natural-Beitrages einen Pfennig erlegen konnte (nach Sunesen unum denarium) so schließt man daraus, daß der Preis für eine Tonne Gerste oder 2 Tonnen Hafer nur 10 Schilling nach unserm Gelde gewesen ist, (vorausgesetzt, daß Suhms Evalvation eines Pfennigs, daß er nämlich zur Zeit König Waldemars II. 1 1/4 Schilling entsprach, richtig sey ***)). Vermuthlich ist

---

*) Daß im Gegentheil zu der Zeit in Jütland die Hauptsaat Roggen war, kann man unter andern aus dem Jütschen Gesetze III. 3. schließen, wo der Beitrag, den die Hafenbauern zur Equipirung des Befehlshabers leisten sollen, zu 9 (nach gewissen Handschriften 3) Scheffeln Roggen angesetzt wird.

**) Sunesen übersetzt Scheffel durch mensura, welches zeigt, daß der Scheffel damals das gewöhnliche Kornmaaß war; dies schließt man auch aus folgenden Worten: Quandocunque indeterminato agitur de mensura, illa debet intelligi etc.

***) Script. rer. Dan. VII. p. 557. Diese Evalvation gründet sich

auch ein Theil Meng=Korn erzeugt worden, wie es auch noch in Norwegen und Schweden gebräuchlich ist. Weitzen ist in Schonen wohl nicht häufiger gesäet worden wie auf Seeland, nemlich nur auf den Kirchen= und Klosterländereien *). Aus König Waldemars Erdbuche weiß man, daß im Gegentheil auf Falster, Möen, Samsöe und Aerröe, der Weitzen, schon damals ein gewöhnliches Getreide war, weshalb ein großer Theil der Abgaben der Bauern an den König in Weitzen prästirt wurde. Dasselbe gilt gewiß auch von Laaland, aber unglücklicherweise erstreckt sich dieses Erdbuch nicht auf diese Provinz. Daß der Weitzenbau im Ganzen bedeutend gewesen seyn muß, kann man daraus schließen, daß Hvidtfeldt und der Annalist Petrus Olai nach alten, jetzt zum Theil verloren gegangenen Quellen **) angeben, daß, zur Zeit Waldemars II., 12 Last Weitzen zur Hofhaltung des Königs geliefert wurden. Nach dem Erdbuche des Königs, so viel uns von demselben aufbehalten ist, empfing er jährlich 3390 Tonnen Weitzen ***).

---

auf eine metallurgische und chemische Untersuchung einiger Pfennige aus jener Zeit, die Lürdorph gehörten, vom Justizrath Möller. Schriften der Gesellschaft der Wissenschaften IX. S. 714 — 716. (Vgl. auch Velschov, über die Kornpreise unter König Erich Eyegod im Staatsb. Mag. X. B. S. 55. u. f.).

*) Auf diese Ländereien hat man Weitzen gesäet, nicht nur weil sie besser cultivirt wurden als andre, sondern auch weil zur Administration des Abendmahls Weitzenmehl erforderlich war.

**) Nach Lürdorphs und Suhms Vermuthung hat noch zu Hvidtfeldts Zeit eine Matrikel oder ein, unter der Regierung Waldemars II. über das ganze Reich verfaßtes und von dem über die Domainen verschiedenes Erdbuch existirt; auch einen Auszug hat man aus demselben gehabt, der sich im Besitz des Bischofes Claus Bilde befand. Beide scheinen nun verloren gegangen zu seyn. Cfr. Script. VII. 51.

***) Script. rer. Dan. l. c. p. 511. Dagegen empfing Waldemar nach Suhms Berechnung nur 375 Tonnen Roggen. Noch ge=

Von Hülsenfrüchten, Flachs, Hanf, Hopfen u. s. w. ist im Schonischen Gesetz nicht die Rede. Es leidet jedoch keinen Zweifel, daß viel Flachs gesäet worden ist, da die Weiber von dem heidnischen Zeitalter her viel Leinen gebraucht haben, und ihre Hauptbeschäftigung das Spinnen war *). Hopfen ist im Gegentheil wenig gebauet worden, indem man damals den wildwachsenden Pors zu Bier benutzte **).

Um den besäeten Aeckern den gehörigen Frieden zu verschaffen, wurde gleich nach beendigter Saat von allen Einwohnern des Dorfes ein Tag anberaumt, an dem jeder Bauer, nach Verhältniß der Größe seines Antheils, einfriedigen mußte, und wenn er ausblieb, mußte er ein Oere (1/8 Mark) Brüche bezahlen, worauf ihm ein neuer Termin gesetzt wurde, geschah es aber noch nicht, so wurde die Brüche auf zwei Oeren (1/4 Mark) erhöht, und endlich, wenn er nach neuer Aufforderung seine Verpflichtung nicht erfüllte, auf drei Mark, welche Brüche die andern Dorfleute nach dem Urtheile des Hardesgerichtes von den Schuldigen selbst einforderten. Schonisches Gesetz IV. 19. Vgl. Sun. IX. 1.

---

ringer war das Quantum der Gerste, nämlich 215; dagegen sollten aber 2245 Tonnen Mengkorn und 6411 Tonnen Hafer geliefert werden.

*) Dieses wird sowohl durch die alten Sagen als besonders durch das Rigsmaal, ein berühmtes altes Gedicht aus dem heidnischen Zeitalter, bestätigt. (Siehe Abrahamsons metrische Uebersetzung in Nyerups historisch statistischer Schilderung des Zustandes in Dänemark und Norwegen. S. 39—47.) Den Originaltext des Rigsmaal mit einer Einleitung, lateinischer Uebersetzung und erklärenden Anmerkungen findet man in der großen Ausgabe der Edda. III. Bd. S. 144.

**) Hopfen ist in Dänemark erst zu Anfang des 14ten Jahrhunderts in Gebrauch gekommen und gebaut worden. (Suhms Note 992 zu Waldemars Erdbuch in Script. rer. Dan. VII. p. 602.)

Stießen die Aecker und Wiesen eines Dorfes an die zur Viehweide benutzte Feldmark eines andern Dorfes, so sollten die Benutzer jener Ländereien ihre Felder selbst einfriedigen, um sich gegen das Vieh des andern Dorfes zu sichern, ohne verlangen zu können daß das andere Dorf zäunen sollte, um zu verhüten, daß das Vieh Schaden anrichte. Dies sagt wenigstens Anders Sunesen IX. 2. Das Schonische Gesetz Buch 9. Cap. 16. scheint hingegen anzudeuten, daß Beikommende auf ihrer Seite die Viehweide umzäunen sollen.

Für den, der die Einfriedigung wegnahm ehe das Korn und das Heu fortgebracht war, setzt das Gesetz, ausser Schadensersatz eine Strafe von 6 Oeren (3/4 Mark) fest, an Jeden zu entrichten, der dadurch benachtheiligt war, aber eine Brüche von drei Mark für den, der einen Zaun niederreißt, welcher um den Haustofft eines Mannes aufgeführt ist, (IX, 18). Ebenfalls sollten 2 Oeren (1/4 Mark) Brüche bezahlt werden, wenn Jemand über den Acker oder die Wiese eines andern ritt oder fuhr (IX, 17). Es liegt jedem ob vorzubeugen, daß sein Vieh Getreide oder Felder beschädige; geschieht dies aber dennoch, so wird dasselbe in Beschlag genommen und so lange in Verwahrsam behalten bis der Eigner es einlöst, indem er den Schaden ersetzt; ist solches vorsätzlich geschehen, wird er noch ausserdem bestraft, je nachdem der Schade von einer ganzen Heerde, Koppel oder Trift, d. i. 12 Stück Hornvieh, Pferde oder Schweine, oder von einer kleineren Anzahl angerichtet ist (cfr. Jütsches Gesetz III. 49. und Christians V. Dänisches 6—14—13. Norwegisches 12).

Drei Mark Brüche wurden erlegt, wenn der Eigenthümer des Viehes dieser Einlösung durch eigenmächtige Zurücknahme des gesetzlich eingeschütteten Viehes zu entgehen suchte, da dies als ein Raub betrachtet wurde. (Sunesen IX, 6).

Alles dies fand jedoch nur statt zwischen Pfingstabend und Michaelisabend: wenn hingegen in der übrigen Zeit des Jahres fremdes Vieh auf Jemandes Land kam, konnte man es zwar wegtreiben, aber Ersatz war man nicht zu fordern berechtigt und noch weniger Strafbrüche. Dagegen mußte der Einschüttende 3 Mark Brüche bezahlen, sofern er sich weigerte das Vieh zurückzugeben, wenn innerhalb der gesetzlichen Zeit die richtige Einlösungssumme angeboten worden ist. (Sunesen eod. lib. c. 10. Schonisches Gesetz IX. 13).

Derselben Ursache wegen mußten auch die Eigenthümer von Wassermühlen Pfingstabend das Schußbrett aufnehmen und es vor Michaelisabend nicht wieder einsetzen, wenn die Wassermühle an Jemandes Feld stieß, oder, wie wir es jetzt nennen, eine Grasmühle war. (Schonisches Gesetz XII, 4. Sun. ib. cfr. Christians V. Dänisches Gesetz 5—11—2).

Zur Sicherheit der Ländereien trug es viel bei, daß alles Rauben und Stehlen härter bestraft wurde, wenn es auf dem Acker begangen wurde, als anderswo. Das Schonische Gesetz Buch 9. Cap. 15. erlaubt deshalb einen Dieb zu binden, wenn er auch nur eine Garbe stahl, und ihn zur Erleidung gehöriger Strafe vors Gericht zu bringen, da sonst nach diesem Gesetz Keiner gebunden werden durfte, wenn sich die Dieberei nicht auf 5 Oeren oder ½ Mark belief. (cfr. Sun. IX. 5).

Die Begünstigung, die dem Ackerbau gewährt wurde, ersieht man auch daraus, daß man es, wie auch jetzt, für ein qualificirtes Verbrechen hielt, gegen Jemanden, der mit Feldarbeit beschäftigt war, eine Gewaltthat zu begehen, oder, wie man es nannte, den Pflugfrieden zu brechen. (Sun. IX. 5). Unsere alten Vorfahren verließen sich aber in jenen Zeiten der Privat-Fehden doch weniger auf das Gebot des Gesetzes als auf eigene Kräfte. Deshalb pflegte der Bauer immer seine Waffen bei sich zu führen, wenn er mit

seinen Feldarbeiten beschäftigt war. Dies schließt man aus dem Schonischen Gesetze V. 3. und Sunesen V. 17., wo von dem die Rede ist, der Jemanden auf dem Felde überfiel, wo er seinen Speer oder Schild hingestellt oder seinen Sattel gelegt und so Herberge genommen hat. (Si qvis aggrediatur aliqvem violenter et occidat eum vel in ejus domo vel in agricultura, vel in campo, ubi vel fixa lancea, vel sella posita, vel erecto clypeo sibi hospitium elegerit).

Von den Geräthschaften, die zur Bebauung des Landes gebraucht worden sind, weiß ich nicht, daß sich in dem ganzen Gesetze die geringste Spur finde, diese ausgenommen, daß man aus der einzigen uralten Art der Eisenprobe, die darin bestand, auf zwölf glühende Pflugeisen zu treten, (quod in duodecim ignitis vomeribus calcandis consistit sagt Sunesen VII. 15.), nicht allein schließen kann, daß der Pflug hier zu Lande ein uraltes Ackergeräth, sondern auch daß er mit Eisen versehen gewesen ist *). Es ist höchst wahrscheinlich, daß der Unterschied, der in den dänischen Provinzen rücksichtlich der Construction des Pfluges stattfindet, ebenfalls uralt ist, denn daraus erklärt sich am besten die feste Anhänglichkeit der Einwohner an ihren eigenthümlichen Pflug. Aus eben dem Grunde glaube ich daß hier zu Lande, bei der Kornerndte die Sense und nicht die Sichel benutzt wurde, wohingegen diese, aller Wahrscheinlichkeit nach schon von Alters her in Norwegen gebraucht

*) In Magnus Lagabäters Landsleiebalk C. 17. (Paus 1ster Theil S. 132) wird nicht nur der Pflug, sondern auch die Egge genannt, und da in dieser Stelle für den eine Strafe festgesetzt wird, der von Egge oder Pflug das Eisen stiehlt, so sieht man, daß beide diese Ackergeräthe mit Eisen versehen waren. Man darf denn voraussetzen, daß dasselbe zu der Zeit auch in Dänemark stattgefunden habe.

worden ist *) Aus einer Stelle bei Sunesen, wo er vom Besitze spricht, nämlich im 12ten Capitel des 4ten Buches, muß man schließen, daß sich unsere Vorfahren nicht mit einem einmaligen Pflügen begnügten, sondern schon mit so vielem Fleiße das Land cultivirten, daß das zu besäende Feld einmal im Herbst und zweimal im Frühjahr gepflügt wurde. Alioqvin, sagt er, cum agricultura semel exerceatur in hyeme bis in vere etc. Die Wichtigkeit des Pflügens nimmt man auch daraus ab, daß die Größe des Landes nach dem Jütschen Gesetze in gewissen Fällen hiernach bestimmt wird, wie es z. B. in dem 15ten Capitel des 3ten Buches heißt: „hat ein Edelmann keinen vollen Pflug Saatland, so darf er sich so viel Land hinzumiethen, daß er einen vollen Pflug Saatland erhält, ohne von dem Lande, wo er erndtete, Landfolge zu leisten.“ Derselbe Maaßstab wurde auch unter König Christopher und den folgenden dänischen Königen bei der Abgabe, die unter dem Namen Pflugsteuer ausgeschrieben wurde, benutzt. Diese Art sowohl die Größe der Ländereien als auch die Steuern zu berechnen, hat sich in den Herzogthümern Schleswig und Holstein erhalten.

Es dürfte wenig bekannt seyn, daß man damals und noch geraume Zeit später in Dänemark zum Pflügen Ochsen und nicht Pferde benutzt habe. Dies zeigen mehrere Gesetze aus jenem Zeitalter. Eine Verordnung König Christophers, wahrscheinlich des Ersten, setzt für denjenigen, der nicht zu den bestimmten Terminen die verordnete Pflugsteuer bezahlt, die Strafe fest, daß er einen Ochsen vom Pfluge verlieren und denselben mit 2 Oeren (¼ Mark) einlösen solle. Die Worte lauten in der lateinischen Sprache, in der diese Verordnung, gleich mehreren andern, wenigstens

*) Snorro berichtet, daß Olufs des Heiligen Stiefvater Sigurd Syr Erndteleute hielt, die das Korn schnitten (Olufs des Heiligen Saga C. 3). Vgl. Oluffen a. a. O. S. 355.

seit der Zeit König Kanuts VI., abgefaßt wurde, folgendermaaßen: In vigilia Philippi et Jacobi et in die sancto et in seqventi die si qvis non solvit denarios aratrales videlicet oram denariorum de aratro amittit bovem de aratro et redimatur pro duabus oris *). Dieselbe Bestimmung findet sich in einem Abdruck dieser Anordnung, den Ancher nach einem andern vollständigeren Exemplar besorgt hat, (Lovhistorie Thl. 1. S. 600—605), die er aber aus Versehen König Waldemar II. zuschreibt **), doch kommt hier der Zusatz vor, es solle der beste Ochse vom Pfluge seyn (meliorem bovem de aratro) der dem Steuerpflichtigen wegen unregelmäßiger Bezahlung der Steuer abgenommen wird, und daß die Hofleute (decuriones) und Geistlichen gleich andern diese Abgabe zu bezahlen verpflichtet sind. Ebenso heißt es auch in der dänischen Verordnung ohne Titel und ohne Datum, die Ancher im zweiten Theile seiner Lovhistorie (im Anhange S. 548 und 49) hat abdrucken lassen, welches jedoch dieselbe Verordnung ist; nur tritt hier der Unterschied ein, daß die Einlösungssumme statt zu 2, zu 4 Oeren bestimmt ist, wenn dies nicht entweder auf einem Schreib- oder auf einem Druckfehler beruht. Da diese Verordnung im ganzen Reiche geltend war, so kann man mit Sicherheit annehmen, daß im 13ten Jahrhundert überall Ochsen zum Pflügen benutzt wurden, ein Gebrauch, den mehrere Landwirthe wieder eingeführt wünschen. Aus einer Stelle des neuen Seeländischen Gesetzes, das dem Könige Erik Menved zugeschrieben wird, nämlich aus dem 15ten

*) Sie ist abgedruckt in Anchers Lovhistorie Thl. 1. unter den Beilagen lit. C. S. 605—609. Die hier citirte Stelle ist der 5te Art. S. 606.

**) Daß dies ein Fehler ist, sieht man aus dem 10ten Art., wo König Christopher redend eingeführt wird. Wenigstens kann man daraus schließen, daß alles was von dem 10ten Artikel an bis zum Schlusse angeführt wird, nicht dem Könige Waldemar angehöre.

Capitel des 6ten Buches, welches demjenigen, der einen Ochsen findet, verbietet, demselben das Joch anzulegen, muß man schließen, daß der Gebrauch, die Ochsen zum Pflügen zu benutzen, noch zu Anfang des 14ten Jahrhunderts stattfand *). Diese Gesetzesstelle ist die Quelle zu Christians V. Dän. Gesetz 5—9—5 und Norw. 8. Die Gesetzconcipisten haben diese Bestimmung aufgenommen, obgleich dieser Gebrauch damals schon lange abgekommen war **). Wann und wie dies geschehen ist bin ich nicht im Stande anzugeben. In Norwegen hat man hingegen schon von Alters her, sowohl zum Pflügen, als zum Eggen, Pferde benutzt, wie es aus dem Gesetze Magnus Lagabäters Landsleie Balk Cap. 17. (Paus II. 132) zu ersehen ist, das für denjenigen, der ein Pferd vor dem Pfluge oder vor der Egge niederhaut; eine Strafe festsetzt; diese Bestimmung ist wiederholt in Christians IV. Norwegischem Gesetz Landsleie Balk Cap. 15., welches die Hauptquelle ist zu Christians V. Dänischem Gesetz 6—14—10 und Norwegischem 9.

Man darf jedoch hieraus nicht schließen, daß unsere Vorfahren die Pferdezucht vernachlässigten. Im Gegentheil zeigen viele Gesetzesstellen das Entgegengesetzte. Sie besaßen nicht nur eine große Anzahl zahmer Pferde, sondern auch wilde Pferde oder Hors (Stuten). Dies sieht man aus dem Schonischen Gesetz IX. 11., welches denjenigen, die Hengste und wilde Stuten halten, auferlegte, sie zu bewachen, daß sie nicht von Pfingstabend bis Michaelisabend auf anderer Leute Acker oder Wiese kämen. Aus König Waldemars

*) Bedenkt man, wie Tacitus erzählt, daß die Germanen zu seiner Zeit bei Schließung der Ehe ihrer Braut unter andern ein Paar Ochsen (juncti boves) zuführten, so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß das Pflügen mit Ochsen, bei unsern Vorfahren, bis weit ins heidnische Zeitalter hinein, gebräuchlich gewesen ist. Germ. c. 18.

**) Doch sollen noch an einigen Stellen in Jütland Ochsen zum Pflügen benutzt werden.

Erdbuche erfährt man, daß besonders auf den kleinen Inseln an den dänischen Küsten wilde Pferde gewesen sind, und daß man nach denselben ordentlich auf die Jagd gegangen ist. Unter den Jagdinseln des Königs wird im Erdbuche Lyuthöe (jetzt Lyöe, eine Insel, die in unserer Geschichte, wegen der Gefangennehmung König Waldemars II. so berühmt ist) genannt, und angemerkt, daß es hier Hirsche, Dammhirsche, wilde Pferde und Rehe gab. Ebenfalls wird von Stryn angeführt, daß daselbst Hirsche und wilde Pferde sind. Auf Oster-Draghöe (jetzt Dreiöe) Hirsche *), Dammhirsche, wilde Pferde. Bei Byrkholm werden nur wilde Pferde genannt. Daß ausgesuchte Pferde damals in hohem Preise standen (verhältnißmäßig höher als jetzt) kann man aus einer Stelle bei Anders Sunesen sehen, nämlich Buch 6. Cap. 4., wo er sagt, daß wenn ein Pferd von einem andern Thiere getödtet wird, der Eigner des tödtenden Thieres nicht mehr als 1 Mark Silber oder 3 Mark Pfennige Schadensersatz zu geben verpflichtet ist, wenn auch das Pferd 20 Mark oder mehr werth seyn sollte. Wenn ein Mark Geld, wie Suhm annimmt zu 2½ Reichsthaler Courant berechnet wird, so würde dies 50 Reichsthaler und darüber ausmachen. Zieht man dabei noch in Erwägung, daß die Waarenpreise im Allgemeinen jetzt fünf mal so hoch sind als in jenen Zeiten, so entsprechen 50 Reichsthaler wenigstens 250 Reichsthalern. Es ist merkwürdig, daß nach einer Anordnung König Waldemars II., aufgenommen in das Schonische Gesetz, der Herr eines Sclaven nicht verpflichtet werden konnte für den Schaden, den der Sclave verursacht hatte, einen größeren Ersatz zu geben als 3 Mark, außer wenn er einen freien Mann getödtet hatte, in welchem Fall er entweder 9 Mark entrichten und den Sclaven behalten oder nur 6 Mark und ihn den Verwandten des Getödteten ausliefern sollte (Sun. V. 8). Nach den alten Gesetzen wurde

*) Script. rer. Dan. VII. p. 532.

für den Todtschlag eines Sclaven an den Herrn immer eine Brüche von 3 Mark bezahlt, nach späterer Annahme aber so viel, als der Werth des Sclaven, zu welchem der Todtschläger nebst eilf Andern eidlich schätzten (ib. c. 9). Hieraus läßt sich abnehmen, daß Sclaven zu der Zeit kaum mehr werth waren als gewöhnliche Pferde.

Daß die Viehzucht damals in ziemlich gutem Flor war, schließt man aus mehreren Bestimmungen in den Gesetzen wegen Erhaltung der Wiesen. Schon damals war es in nen Gebrauch, im Sommer die Pferde und Kühe zu tüddern, um Gras zu sparen, wie man es aus dem Schonischen Gesetze IX. 6. ersieht, welches für denjenigen Strafe festsetzt, der Pferde oder Rindvieh auf anderer Leute Acker oder Wiese tüdderte. Man ließ das Vieh gewöhnlich im Winter nicht auf dem Felde, weshalb man alles, was die Wiesen nur abgeben wollten, zu Heu machte. In Waldemars Erdbuche wird an mehreren Orten angegeben, zu wie vielen Fudern Heu diese oder jene Stelle angeschlagen werden könne. Zum Beispiel bei Kallundburg: Item ibidem possunt haberi DC et XXIV plaustrata feni und weiterhin: Item in alio ornumae possunt seminari XIII solidi annone et falcari C plaustrata feni u. s. w. Aus demselben Erdbuche sieht man auch, daß man schon damals Grasgeld angeschlagen habe nach der Anzahl der Stücke Vieh die auf dem Lande gehalten werden konnten. So heißt es von Lothäwet (jetzt Logtved), einem Dorfe im Kirchspiele Viskinde, Skippinge Harde: Ibi sunt pascua XXX porcorum, und gleich darauf: Item in Rughtwetorae sunt pascua XC porcorum *).

Daß besonders eine Anzahl Kühe gehalten worden ist, kann nicht bezweifelt werden, wenn man weiß, daß Milchspeisen sogar im heidnischen Zeitalter die allgemeine Nah-

*) Script. rer. Dan. VII. p. 527.

rung der Einwohner gewesen ist *). In Waldemars II. Erdbuche wird Butter und Käse an mehreren Stellen unter den Landsteuer-Species genannt. So sollte Samsöe jährlich 800 Käse und ein verhältnißmäßiges Quantum Butter liefern (DCCC caseos et tantum de butiro quantum pertinet ad dictos caseos) **). Nach Hvidtfeldts Angabe hatte König Waldemar täglich unter andern 13 Schiffpfund Butter und Käse zu seiner Hofhaltung ***). Der Annalist Petrus Olai, der seine Excerpte um die Mitte des 16ten Jahrhunderts sammelte, aber alte, jetzt zum Theil verloren gegangene Quellen benutzte, giebt sogar 14 Schiffpfund an. An einer Stelle in Waldemars Erdbuche werden 14 Schachteln Butter und 360 Käse als Winter-Versorgung auf 2 Nächte für des Königs Hofhaltung angegeben. Eine Schachtel wird ebendaselbst durch Tolfmund erklärt (Script. VII. p. 533), das ist nach Suhesens Erklärung ein Maaß, das überall 12 Zoll breit und 6 Zoll hoch ist (leg. prov. Scan. l. 14. c. 1.). Daß die Butter-Production schon zur Zeit des Königs Niels in Dänemark und besonders in Schonen sehr bedeutend war, muß man daraus schließen, daß die Gesandten des Bambergischen Bischofs Otte an den Lundschen Erzbischof Atzer eine ganze Schiffsladung derselben zum Geschenk an den Bischof mitbekamen †).

---

*) Tacitus berichtet schon von den Germanen: Cibi simplices: agrestia poma, recens fera, aut lac concretum. Germ. c. 23. Im Rigsmaal wird jedoch aufgelegte Milch besonders als Nahrung der Vornehmeren genannt. In der von König Alfred bekanntgemachten Reisebeschreibung Othere wird berichtet, daß dieser Other, der oben in den Nordlanden wohnte und zu den Vornehmsten des Landes gehörte, 20 Kühe, 10 Schaafe und 20 Schweine besessen habe.

**) Script. rer. Dan. VII. p. 519.

***) Hvidtfeldts Chronik I. 197 in der Folio-Ausgabe.

†) Vide Excerpta ex Sefrido in Actis Sanctorum, aufgenommen in Script. rer. Dan. T. IV. p. 220 Annuit ille (Ascerus) cum

Daß die Schaafzucht nicht vernachlässigt wurde, ersieht man daraus, daß schon seit undenklichen Zeiten die Bauern Wollenzeuge fabricirt haben, und das nicht nur zum eigenen Gebrauch, sondern auch zum Verkauf und als Tauschmittel. Daß Wollenzeuge sogar dem Könige als Landsteuer entrichtet wurden, sieht man aus Waldemars Erdbuche *). Anders Sunesen berichtet uns daß Wollenzeug sowohl als Vieh in jenen geldarmen Zeiten oft an Geldes Staat gebraucht worden ist, wie z. B. wenn der Todtschläger und seine Angehörigen an die Erben und die Verwandten des Getödteten Buße bezahlen sollten, da es denn von unpartheiischen Männern geschätzt wurde: ne fraus interveniat in pannorum et animalium aestimatione, freqventes in partibus nostris supplentium argenti defectum l. 5. c. 6. Nach dem Bericht des Annalisten Petrus Olai und Hvidtfeldts erhielt König Waldemar täglich 300 Schaafe.

Die Schweinezucht war zu der Zeit bedeutender als jetzt, da hierzu die großen Waldungen benutzt wurden. Nach der Knytlinge Sage vermochte König Kanut der Heilige die Einwohner der Provinz Halland zu gewissen neuen Lasten, die er ihnen auflegen wollte, ihre Einwilligung zu geben, indem er ihnen drohete, er wolle sonst nicht länger erlau-

---

benignitate ac litteras, donaria, navem grandiusculam butyro plenam signum dilectionis et amicitiae mittens Episcopo.

*) In Waldemars Erdbuche kommt bei Halland Folgendes vor: Thiaerae, Inthölae (jetzt Kirchspiel Thöle in der Harde Fiaere) Mansio cum incolis de othaensaele (jetzt Ousula) in sale et ordeo et wadmel XX marcas argenti Script. VII. p. 523. Suhm bemerkt in der Note 1016. p. 603, daß in dem Schwedischen Vestgothä Lag Drap. Balk C. 16. 3 Mark Wollenzeug zu 6 Mark Pfennigen angeschlagen wird, daß 12 Ellen ein Oere ausmachten, und da ein Oere 1/8 Mark war, ein Mark Wollenzeug aus 96 Ellen bestehen und 1 Mark Pfennige soviel als 1440 Ellen seyn müsse, woraus ferner geschlossen wird, daß damals 4 Ellen Wollenzeug für einen jetzigen Schilling verkauft wurden.

ben, daß ihre Schweine und anderes Vieh sich in der Gemeinheits-Waldung ihre Nahrung suchten, und der Schriftsteller fügt hinzu, daß der gemeine Mann in dieser Gemeinheits-Eichen- und Buchen-Waldung, die längs dem ganzen Halland lag, eine unzählige Menge Schweine unterhielt *). Nach Waldemars Erdbuche wird an mehreren Orten das Grasgeld nach der Anzahl Schweine berechnet, die ernährt werden kann **). Die Winter-Versorgung des Königs (procuratio hiemalis), auf zwei Nächte berechnet, (ohne Zweifel für jedes Kirchspiel) betrug unter andern 26 gesalzene und 13 lebendige Schweine ***). Speck war deshalb schon damals einer der wichtigsten Ausfuhr-Artikel Jütlands †). Man darf sich demnach nicht wundern, daß die alten Gesetze mehrere Bestimmungen rücksichtlich dieser Art Thiere enthalten. Das Schonische Gesetz XI. 10. legt den Eigenthümern auf, darüber zu wachen, daß ihre Schweine nicht in anderer Leute Wald kommen, und berechtigt den Eigenthümer des Waldes, sie einzuschütten und für dieselben den nämlichen Ersatz zu fordern, als wären sie auf seinen Acker oder auf seine Wiese gekommen, auch soll hier, je nachdem es mit Vorsatz oder aus Unachtsamkeit geschehen ist, derselbe Unterschied beobachtet werden. (cfr. Sunesen l. XI. c. 5). Es wird sogar verboten, aus fremder Leute Wald mehr Eicheln und Buchen mitzunehmen, als man im Hut oder im Handschuh fortbringen kann. (Schonisches Gesetz X. 6). Nicht lange nachher hat man es für nöthig erachtet zu bestimmen, daß sich die Vögte des Königs kein Recht anmaaßen sollten, in fremder Leute Wald Schweine zu setzen.

Daß man sich auch auf Gänse und anderes Feder-Vieh gelegt habe, leidet keinen Zweifel. Das Schonische Ge-

---

*) Knytlinge Sage c. 28.

**) Siehe z. B. die vorhin citirte Stelle Script. rer. Dan. VII. p. 527.

***) Script. rer. Dan. VII. p. 533. cfr. Suhms Note 988. S. 602.

†) Terpager ripae Cimbr. p. 588 und an mehreren Orten.

setz IX. 8. nennt Gänse, nachdem es von der Tödtung des Viehes im Allgemeinen gesprochen hat, und setzt fest: „Sind es Gänse oder Ferkel, die in Gegenwart des Bauern getödtet werden, so soll derjenige, der sie tödtete, ihren Werth bezahlen und, wie gering derselbe auch seyn möge, zwei Oeren an Verachtungsbrüche (pretium contemtus, wie Anders Sunesen es übersetzt) erlegen, weil er nämlich dem Bauern Geringschätzung bewiesen hat. Aber, fügt das Gesetz hinzu, wenn das Vieh nicht in Gegenwart des Bauern getödtet wird, so wird keine Verachtungsbrüche erlegt, wenn es nicht wenigstens den Werth von zwei Oeren übersteigt." Der Context zeigt deutlich, daß diese Thiere damals sehr niedrig im Preise standen, woraus man schließen kann, daß sie in großer Menge vorhanden gewesen seyn müssen. Nach König Waldemars Erdbuche betrug die Winter-Versorgung für zwei Nächte zur Hofhaltung des Königs, unter andern 360 Hühner und 180 Gänse *). Eben daselbst wird angegeben, daß, wenn der König (zum Besuch) nach der Fiäre Harde in Halland kommt, jeder Bauer ein Huhn oder zwei zusammen eine Gans liefern sollen. Dasselbe wird von der Henöfle Harde gesagt u. s. w. **)

Auf die Bienenzucht hat man sich damals ohne Zweifel mehr gelegt als jetzt. Dies veranlaßte der bedeutende Gebrauch des Honigs und Meths in alter Zeit gegen jetzt, wo Wein und Branntewein den Meth, wie Zucker den Honig verdrängt haben. König Waldemar erhielt an Winter-Versorgung für 2 Nächte 5 Pfund Honig ***). Die Bestimmungen des Schonischen Gesetzes im 1sten bis 4ten Capitel

*) Script. rer. Dan. VII. p. 533.

**) Script. rer. Dan. l. c. Fiaerae ..... Si rex venerit unus quisque rusticorum gallinam vel duo rustici anserem. cfr. p. 534.

***) Script. rer. Dan. l. c. cfr. not. 989. p. 602. Die Fiaere Harde in Halland muß in zwei Jahren außer Anderem 4 Mark Honig liefern, im dritten aber 12 Mark. Wifferdal in zwei

des 11ten Buches über die Bienenzucht sind ausführlich und verrathen viele Sorgfalt für dieselbe. Der Eigenthümer konnte seine Bienen verfolgen, wenn sie in fremder Leute Wald oder Hof schwärmten, und sie wegnehmen, sofern es sich ohne Schaden für den Wald- oder Hof-Eigner thun ließ. Wenn sie sich aber dergestalt auf einen Baum setzten, daß sie nicht weggenommen werden konnten ohne daß der Baum gefällt werden mußte, so entstand zwischen dem Eigner der Bienen und dem des Baumes, rücksichtlich der Bienen und des Honigs Gemeinschaft, und es ist im Gesetze Raub- und Diebs-Strafe festgesetzt, sowohl wenn der Eigner der Bienen den Baum eigenmächtig fällt, als wenn der Eigenthümer des Baumes die Bienen und den Honig heimlich oder offenbar wegnimmt. Fallen Jemandes Bienen auf fremde Bienen und stechen sie todt, so wird der Schade gemeinschaftlich, und der übriggebliebene Bienenschwarm kommt, wenn die verschiedenen Eigner sich nicht darüber vereinigen können, in gemeinschaftlichen Besitz. Wenn der Eigenthümer der tödtenden Bienen den Schaden entweder gänzlich läugnet, oder behauptet, er sey nicht so bedeutend als angegeben wird, so sollte er sich gerichtlich vertheidigen. Diese Bestimmungen, die die Hauptquelle zu dem Dänischen Gesetz-Buch 5. Cap. 13. sind, stimmen mit dem Jütschen Gesetz 3tes Buch Cap. 38, 39 und 40 ziemlich überein.

Aus dem Schonischen Gesetz kann man nicht schließen, wieweit man sich damals auf den Gartenbau gelegt habe *). Dagegen bestimmt das Jütsche Gesetz Buch 3. Cap. 60. für denjenigen eine Strafe, der in Aepfelgärten und Kohlhöfe einbricht und legt dem Eigner derselben auf, sie mit einem

Jahren 2 Mark und jedes dritte Jahr 6 Mark. Henöflac in zwei Jahren 4 Mark und im dritten 12 Mark u. s. w.

*) Wenn Aepplisbörn im Schonischen Gesetze III. 6. nach Hadorphs Erklärung wirklich Kinder bedeuten, die mit Aepfeln spielen oder sie essen, so würde diese Benennung ein Beweis seyn für die frühe Cultur der Aepfel in Schonen.

Zaun einzufriedigen, wenn er sie gesichert haben will; deshalb durfte er auch keine andere Thiere einschütten als Ziegen, die besonders als Zaunbrecher angesehen wurden. Es bestimmt überdies, daß der, welcher Aepfel und Kohl stiehlt, als wegen Dieberei verfolgt werden dürfe, u. s. w. Dies ist die Quelle zu Christians V. Dänischen und Norwegischen Gesetz. 6—17—23—24.

II.

Nachtrag zu vorstehender Abhandlung.

Zur Geschichte der schleswig-holstein. Landwirthschaft.

Von Etatsrath Dr. N. Falck.

Ueber die Geschichte unserer Landwirthschaft, so anziehend sie für den denkenden Landwirth seyn muß und so unentbehrlich sie für den Rechtsgelehrten ist, um die den Landbau betreffenden Bestimmungen älterer Rechtsquellen vollständig zu verstehen, besitzen wir sehr wenig gesammelte Nachrichten. Die Schriften und Abhandlungen von Janecke sind allerdings im hohen Grade lehrreich, aber mehr der Gegenwart als der Kunde der frühern Zeit zugewandt. Die beyden, etwas später lebenden, Männer unseres Landes, welche sonder Zweifel über den frühern Zustand unserer Landwirthschaft am besten unterrichtet waren, Iversen und Niemann, sind leider mit Tode abgegangen, ohne die Ergebnisse ihrer fleißigen Forschungen in Schriften mitgetheilt zu haben. Bei diesem Mangel an Schriften über die schleswig-holsteinische Landwirthschaft wird die hier übersetzte Abhandlung des Herrn Conferenzraths Schlegel denjenigen, die sich für diese Art geschichtlicher Untersuchungen interessiren, eine willkommene Gabe seyn. Wenn der Herausgeber der Erörterung des Herrn Conferenzraths einige nachträgliche Bemerkungen hinzugefügt, so ist sein Wunsch und seine Absicht dabei vor-

züglich, Kundigere zu vollständigeren und umfassenderen Mittheilungen aufzufordern.

Eine Geschichte unserer Landwirthschaft wird am richtigsten mit einer Characteristick des Landbaues nach den aus dem Jütschen Lov sich ergebenden Thatsachen beginnen. Für die frühere Zeit dürfte es an genügenden Hülfsmitteln fehlen. Holstein betreffend wird man sich selbst für jene Zeit an einzelnen fragmentarischen Nachrichten müssen genügen lassen. Denn das Holsteinische Rechtsbuch, der Sachsenspiegel, bleibt, obgleich es hie und da die landwirthschaftlichen Verhältnisse berührt, allenthalben bei so allgemeinen Bestimmungen stehen, daß der Leser sich daraus kein anschauliches Bild der Wirthschaftsweise wird bilden können.

Den Zustand der Landwirthschaft in allen ihren verschiedenen Beziehungen nach den Bestimmungen des Jütschen Lovs hier zu erörtern, ist an sich unthunlich und würde auf allen Fall die Kräfte des Herausgebers weit übersteigen. Wir beschränken uns daher auf zwei Verhältnisse, welche zugleich die wichtigsten seyn dürften, auf die Eintheilung der Dorffelder und auf das System der Feldwirthschaft.

Es mag vorläufig die Bemerkung vorangeschickt werden, daß nach dem Jütschen Lov verhältnißmäßig nur wenige und ohne Zweifel gewöhnlicherweise nur kleine Grundstücke sich dergestalt in vollkommenem freien Eigenthum befanden, daß der Eigenthümer sie nach Belieben bewirthschaften und ausschließlich benutzen konnte. Eine solche freie und unbeschränkte Verfügung stand dem Eigenthümer zu über die Toffte oder Hauskoppeln und etwanige andere kleinere Grundstücke. In Ansehung aber des bei weitem größten Theiles aller Grundstücke brachte das herrschende System der Feldgemeinschaft mit sich, daß jeder Eigenthümer sich in der Bewirthschaftung seines Landes nach den Beschlüssen der Feldcommüne richten und das Weiden der Dorfsheerden auf seinen Aeckern gestatten mußte. Er hatte, was die Beweidung seines eigenen Landes betraf, nicht mehr Rechte, als jeder

anderere Landbesitzer in der Commüne. Wenn in späteren Zeiten vielfach in Dorfbeliebungen der Grundsatz ausgesprochen, daß der Eigenthümer auf seinen Aeckern in der Feldmark das Vieh nicht tüdern dürfe, so ist das nichts weiter, als eine unmittelbare Folge des durch die Feldgemeinschaft begründeten Verhältnisses.

Fassen wir die Eintheilung der Dorffelder ins Auge, so können wir dabei die Wiesen füglich übergehen, da über diese nichts Eigenthümliches zu bemerken seyn dürfte. Die übrige Feldmark besteht nach dem Jütschen Lov aus zweien Theilen, dem Ackerlande und der Gemeinweide, welche wohl gewöhnlicherweise so belegen waren, daß die Dorfshäuser mit den dazu gehörigen Tofften oder Hauskoppeln beide Theile der Feldmark von einander trennten. So lag z. B. das Weideland südlich vom Dorfe, das Ackerland nördlich, oder umgekehrt. Man wird dies noch gegenwärtig bei einer aufmerksamen Betrachtung der Dörfer und ihrer Feldmarken vielfältig bestätigt finden können. Das Ackerland war in große Schläge (Wong) eingetheilt, in welchen jeder Dorfseingesessene seinen verhältnißmäßigen Antheil hatte. Diese Dorfsschläge waren, um das Korn gegen Beschädigung zu schützen, mit Zäunen umgeben, die nach der Erndte, wenn alles Ackerland zur gemeinschaftlichen Weide benutzt werden sollte, weggenommen wurden. Das Jütsche Lov bestimmt (3. Buch Kap. 59) daß der Zaun um das Roggenfeld um Ostern, der Zaun um das Sommerkorn dagegen um Pfingsten gemacht werden sollte. Die Kanutische Glosse zum angeführten Kapitel bemerkt, daß nach Thord Degens Artikel der erste Zaun um Martini *), der andere um Walpurgis gemacht werden müsse. Es ergibt sich daraus, daß man we-

*) In der plattdeutschen Uebersetzung Kap. 33 (meine Ausgabe S. 223) steht Margarethentag. Da dieser aber auf den 16. Juli fällt, so ist die Unrichtigkeit der Uebersetzung augenfällig.

nigstens späterhin in einigen Gegenden das Weiden der Schaafe auf der Wintersaat nicht hat gestatten wollen. Die Gemeinweide, welche in frühern Zeiten sicherlich niemals gepflügt und besäet wurde, war durchaus gemeinschaftlich, und an derselben war kein Privateigenthum der Einzelnen anerkannt, sie befand sich im Eigenthum der ganzen Dorfscommüne. Das Jütsche Lov hat, so viel ich sehe, für die Gemeinweiden keine besondere Benennung. Denn der in einigen Stellen vorkommende Ausdruck „Faegang“ bezeichnet unstreitig einen Trifftsweg für das Vieh, den Weg nehmlich auf dem die Dorfsheerde auf die Gemeinweide getrieben ward. Dieselbe Bedeutung hat im Jütschen Lov an mehreren Stellen das häufiger gebrauchte Wort „Forta.“ Die Bestimmungen über „Forta“ im Jütschen Lov sind indeß nicht ganz klar und können auf verschiedene Weise erklärt werden *). Am richtigsten ist es wohl, eine zwiefache Bedeutung des Worts zu unterscheiden, worauf schon Oluffen hingedeutet hat **). Forta heißt allerdings eine Straße oder ein Weg. Dieser Begriff scheint aber in zweien Anwendungen vorzukommen. Erstlich wird darunter verstanden die gemeine Dorfstraße, und darauf geht unstreitig die Bestimmung im 1sten Buch Kap. 56], daß Forta wenigstens 12 Faden, das heißt 36 Ellen breit seyn soll. Dieser Platz darf indeß nicht als Straße im gewöhnlichen Sinne des Wortes gedacht werden, wie denn für die Landstraßen im Jütschen Lov eine viel geringere Breite, nehmlich 14 Ellen, bestimmt ist. Der Platz oder die Straße, „Forta“ genannt, ist zugleich der Sammelplatz für das Dorfvieh, wenn es nach der Weide getrieben wird und von der Weide kommt ***). Dieses „Forta“ wird in den Dörfern eine verschiedene Lage gehabt haben, entweder ein freier

*) Vgl. Hanssen im N. Staatsb. Mag. VIter Bd. S. 18 u. f.

**) Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften I. Bd. S. 338.

***) Vgl. Arent Berntsen II. S. 38. Blütings Glosse S. 178.

Platz im Dorfe gewesen seyn, so daß die Häuser ringsherum gebaut waren, oder auch neben dem Dorfe gelegen haben. Dies darf wohl aus dem Jütschen Lov I, 52 gefolgert werden. Denn darnach grenzen Forta an die Toffte und die Toffte an das Ackerland. Einer Grenzscheidung zwischen Forta und Ackerland wird nicht erwähnt, zum Beweise, daß diese beiden Arten von Grundstücken durch die Dorfshäuser und die Toffte von einander geschieden zu sein pflegten. Jeder Dorfseinwoher mußte auf seinem eignen Lande einen Weg nach dem Forta hin haben. Im Kap. 48 des 1sten Buchs wir dieser Weg von dem Forta unterschieden. Nach diesem Kapitel soll jeder, der sich auf dem Ackerlande fern vom Dorfe anbaut, entweder auf seinem eignen Lande zum Forta und zur Gemeinweide kommen können, oder sich auch wiederum in das Dorf zu wohnen begeben. Die alte lateinische Uebersetzung drückt den Sinn des Kapitels sehr bestimmt aus, wenn es daselbst heißt: Quicunque extra communem villam habitaverit in wongh, licet in terra propria habitaverit, debet in terra propria habere introitum et exitum ad forta et feegangh absque omni dispendio (scil. vicinorum). Dieser Weg zum Gemeinlande (introitus et exitus) wird im 1. Buch Kap. 51 im dänischen Texte Forta genannt, und dies wäre denn die zweite Bedeutung dieses Wortes. Es ist aber auch möglich, daß der dänische Text dieser Stelle eine Corruption erlitten hat, wie daraus fast geschlossen werden kann, daß die Lesearten sehr abweichend sind. Der dänische Text in den alten Ausgaben lautet anders als in den bei Ancher benutzten Handschriften. Die lateinische Uebersetzung bleibt auch hier bei dem sonst gewöhnlichen Sprachgebrauch. Quicunque habitaverit extra villam communem debet in propriis venire ad forta.

Ueber die bei dem Ackerlande übliche Wirthschaftsweise sind die Meinungen getheilt. Conferenzrath Schlegel ist der Meinung, daß die von Altersher in Deutschland übliche Dreifelderwirthschaft auch im Norden das herrschende

System gewesen sey. Olussen dagegen *) leugnet das Daseyn der Dreifelderwirthschaft für Schleswig, Jütland und Fühnen in frühern Zeiten. Er beruft sich darauf, daß manche oeconomische Umstände die Sache außer Zweifel setzten, hat aber diese Umstände nicht näher angegeben. Nach meinem Ermessen hat Olussen sich von einer vorgefaßten Ansicht beherrschen lassen, und die Zeugnisse nicht unpartheiisch gewürdigt, welche ohne Zweifel sehr entschieden für die Dreifelderwirthschaft sprechen. Entschiedener kann in der That kein Zeugniß seyn, als die Bestimmung des Jütschen Lovs III. 58., wo es im alten dänischen und lateinischen Text heißt: daß dasjenige Feld, welches in dem einen Jahre zur Weide liege, im nächsten Jahre (ad Aare, anno futuro) besäet seyn werde. Olussen will den Ausdruck ad Aare nicht ganz wörtlich genommen wissen. Für die Erklärung nach dem gewöhnlichen wörtlichen Sprachgebrauch spricht jedoch insbesondere das unverwerfliche Zeugniß von Arent Berentsen, welcher gleich im Anfange seines 1656 erschienenen Buchs **) die in Dänemark und Schleswig übliche Dreifelderwirthschaft ausführlich beschreibt. Eine Abweichung davon kommt nach Arent Berntsen nur in einigen Gegenden des Landes vor. Möglicherweise kann jedoch die angeführte Stelle des Jütschen Lovs auch von einer Zweyfelderwirthschaft verstanden werden. Sie paßt wenigstens auch darauf, weil sie nicht die Anzahl der Jahre, während welcher der Acker bebaut wird, sondern nur die einjährige Dauer der Weide oder Brache bestimmt. Eine Zweifelderwirthschaft kam wirklich hie und da vor ***). Natürlich ist es auch wohl anzunehmen, daß die Dreifelderwirthschaft aus denselben Gründen im Norden üblich gewesen sey, wie sie es von Altersher in Deutschland war. In Deutsch-

---

*) a. a. O. S. 370 u. f. Auch in seinem Lehrbuche der Landoeconomie S. 500.

**) Danmarks og Norges frugtbare Herlighed.

***) Vergl. den folgenden Aufsatz von Wehtje.

land scheint schon zu Tacitus Zeit die Dreifelderwirthschaft im Gebrauch gewesen zu seyn. Die bekannte Stelle in der Germania cap. 26 arva per annos mutant et superest ager dürfte am richtigsten davon zu verstehen seyn *). Darüber scheinen fast alle einverstanden zu seyn, daß in Deutschland die Dreifelderwirthschaft in der Folge von Wintersaat, Sommersaat und Brache schon in den frühesten Zeiten bestanden habe. Anton **) hat zwar mit Rücksicht auf eine Stelle in Plinius Naturgeschichte 18, 49, behaupten wollen, daß in den frühesten Zeiten das Clima in Deutschland für Winterfrucht zu rauh gewesen sey. Ein neuerer Schriftsteller bemerkt dagegen mit Grund, Plinius rede von einem einmaligen zufälligen Erfrieren der Wintersaat, sage aber keineswegs, daß dieses immer oder auch nur gewöhnlich geschehe ***). Wenn auch in einzelnen Gegenden Deutschlands der Umlauf des Ackerbaues mit der Sommersaat seinen Anfang nahm, so kann dies doch nicht der allgemeine Gebrauch gewesen seyn, wie Anton †) zu meinen scheint. Schon darin, daß der Monat Junius bekanntlich den Namen des Brachmonats führt, liegt der Beweis, daß nach dem Weidejahre mit der Bearbeitung des Ackers um Johannis etwa der Anfang gemach wurde. Der Anfang der Beackerung mag in den südlicheren Gegenden etwas früher gefallen seyn, als in den nördlichen, weil dort die Erndte früher beendigt wird, als hier, und die Stoppelweide früher Ersatz liefert für das unter den Pflug zu nehmende Brachfeld. Im Norden hat vielleicht aber die Absicht, das Brachland den ganzen Sommer hindurch zur Weide benutzen zu können, darauf geführt, den Umlauf der Saaten mit dem Sommerkorn zu beginnen. Daß

---

*) Velschow de institutis militaribus p. 61.

**) Geschichte der deutschen Landwirthschaft I. Bd. S. 25.

***) Jacobi de rebus rusticis veterum Germanorum I. Lipsiae 1833 p. 42.

†) Geschichte der deutschen Landwirthschaft III. Bd. S. 190.

dies in Dänemark und Schleswig in der Mitte des 17. Jahrhunderts das Gewöhnliche war, sagt Arent Berntsen mit ausdrücklichen Worten. Darin läge denn allerdings eine sehr erhebliche Abweichung der nordischen Dreifelderwirthschaft von der deutschen.

Herr Dr. Hansen hat in seinen statistischen Forschungen (1. Heft S. 23) zwischen diesen beiden Wirthschaftsmethoden einen andern Unterschied finden wollen, der darin bestehen soll, daß statt des Weidejahrs im Norden, in Deutschland die Brache eintrete. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß diese Unterscheidung lediglich auf einer Verwechselung des alten und des gewöhnlichen neuern Begriffs von Brache beruhe. Es sind wenige deutsche Worte, deren Bedeutungen sich so verändert haben, als bei dem Worte Brache der Fall ist. Nach älterem Sprachgebrauche werden diejenigen Aecker Brache genannt, welche zur Weide dienen und in Beziehung auf das Ackerland sind Brache und Weide gleichbedeutende Ausdrücke. Dies muß noch jetzt in allen Gegenden, wo das neuere Brachen nicht in Gebrauch gekommen, oder überhaupt nicht anwendbar ist, die natürliche Bedeutung des Wortes Brache seyn. Was wir jetzt Brache (reine Brache, schwarze Brache) nennen, das fortgesetzte Pflügen eines Ackers während des Sommers, um das Land von aller Vegetation zu befreien und zum Kornbau desto geschickter zu machen, gehört in dem größten Theile Deutschlands zu den neuern Verbesserungen des Ackerbaues und wird in den meisten Gegenden nicht viel über 50 oder 60 Jahre alt sein. Die alte Bedeutung des Wortes Brache findet man in allen ältern deutschen Wörterbüchern sehr bestimmt angegeben. Die Definition, welche Krünitz in seiner öconomischen Encyclopädie Theil 6 von Brache giebt, setzt ebenfalls die Sache ausser Zweifel. Als die Hauptbestimmung des Brachfeldes betrachtet er, daß es zur Weide diene. Daher nennt er auch unsere Weidekoppeln Brachfelder, und gedenkt theils des Besömmerns der Brache, theils der reinen Brache, als neuerer Methoden, mit denen Versuche gemacht

wurden. Eine sehr klare Darstellung der Sache in ihrem geschichtlichen Hergange giebt die Schrift des vorletztverstorbenen Herrn Herzogs von Holstein-Beck über die Wechselwirthschaft; Leipzig, 1803. Der von diesem durchlauchtigen Agronomen beobachtete Sprachgebrauch verdiente allgemein angenommen zu werden. Er unterscheidet die Brache als Weidefeld unter dem Namen der reinen Brache und was bei den Meisten reine Brache genannt wird, nennt er schwarze Brache *).

Nach dem Jütschen Lov muß man annehmen, daß die oben characterisirte Dreifelderwirthschaft ganz allgemein gewesen seyn werde. Ob in einzelnen Gegenden schon damals abweichende Wirthsschaftsmethoden in Gebrauch gewesen sind,

---

*) Vgl. auch die Darstellung in Danz, Handbuch des deutschen Privatrechtes II. Bd. S. 542. Er nennt Brachäcker auch Hütungsfelder. Ueberhaupt ist es unzweifelhaft, daß noch jetzt nach gewöhnlichem deutschen Sprachgebrauch unter Brache immer das auf ein Jahr ruhende und zur Weide benutzte Ackerland verstanden wird. Von dem was wir Brache nennen ist bei den juristischen Schriftstellern Deutschlands gar nicht die Rede, sondern höchstens von dem Besömmern der Brache, d. h. von dem Anbau einer Brachfrucht in dem ruhenden Acker. Glück's Commentar 10. Bd. S. 177. Hagemann bemerkt ausdrücklich im Landwirthschaftsrecht S. 559, daß Brache (in dem bei uns gewöhnlichen Sinne des Worts) ein eigenthümlicher Sprachgebrauch in Holstein, Mecklenburg und Lauenburg sey. Sonst diene allenthalben die Brache zur Weide, die den dazu Berechtigten nur aus gesetzlichen Gründen entzogen werden könne. Diese Weide nennt auch Reck, über Gemeinheitstheilungen S. 96 reine Brache. Daselbst findet sich aus einer Braunschweigischen Landesordnung von 1647 folgende, für unsere Behauptung entscheidende Stelle angeführt. „Im Brachfelde wird ausser dem Flachs und etwas weißem Kohl auch etwas an Erbsen und Bohnen (jedoch daß darin eine Maaße gehalten und nicht zu viel bestellet werde) nichts bestellet, sondern solches zur gemeinen Weide ganz frei gelassen.“ Eben so entscheidend für den Sprachgebrauch ist die Fehmarsche Weideordnung vom 20sten Febr. 1741, wornach das Vieh bis Michaelis auf die einzupflügende Dreesch oder Brache getrieben, die Dreesch aber erst um Michaelis umgepflügt werden soll.

darüber dürfte es schwer seyn, urkundliche Beweise beizubringen. Späterhin fanden sich, jedoch schon viel früher, als durch Aufhebung der Feldgemeinschaft das alte System gänzlich gestürzt wurde, hie und da Abweichungen in der Bewirthschaftung des Landes, ohne Zweifel durch Erfahrung und örtliches Bedürfniß hervorgerufen. Schon in dem revidirten Jütschen Lov und der Eckenbergischen Uebersetzung wird in dem 58. Kap. des dritten Buchs das Characteristische der Dreifelderwirthschaft lange nicht so bestimmt hervorgehoben, als in dem alten Texte. In diesem hieß es, das Land, welches nun zur Weide liegt, ist im nächsten Jahre besäet. Im neuern Texte wird dagegen gesagt, es könne besäet werden. Soll diese Abweichung einen vernünftigen Grund haben, so kann es kein anderer seyn, als daß die alte Dreifelderwirthschaft schon anfing in eine Koppelwirthschaft überzugehen, deren Eigenthümlichkeit ja eben darin besteht, daß die Saatfelder vermindert und die Weidejahre vermehrt werden. Richtiger vielleicht setzt man das Characteristische der Koppelwirthschaft blos in eine Verlängerung der Weideperioden. Denn da wo neben der Dreifelderwirthschaft, wie das gewöhnlichste gewesen seyn wird, Gemeinweiden vorhanden waren, da konnte der Uebergang zu einer andern Wirthschaft, mittelst Auftheilung und Bebauung der Gemeinweiden ohne eine Verminderung der Saatfelder Statt finden. Die allmählig eintretenden Veränderungen waren übrigens nicht allenthalben dieselben. In einigen Gegenden ward das Land immer besäet, und man ließ gar keine Weidejahre, oder Jahre der Ruhe dazwischen eintreten. Arent Berntsen erwähnt beider Abweichungen von der ältern und gewöhnlichen Wirthschaftsweise. Was das Herzogthum Schleswig insbesondere betrifft, so habe ich wenige hieher gehörige Notizen gefunden *). In Angeln war es im Anfange des vorigen Jahrhunderts die

*) Ueber Ditmarschen vgl. Riemann's Vaterlandskunde II. Heft S. 6.

gewöhnliche Ordnung, daß die Ländereien 4 bis 5 Jahre besäet wurden und dann eben so lange zur Weide lagen *). Nach einer schriftlichen Nachricht war es in Dörpum, Amtes Bredstedt, eine alte Einrichtung, daß die Aecker drei Jahre mit Roggen, darauf drei Jahre mit Sommerkorn besäet und dann drei Jahre begräset wurden. Diese letztere Wirthschaftsweise ist augenscheinlich, insofern man auf das quantitative Verhältniß der Saatfelder und des Weidelandes sieht, im Wesentlichen eine Dreifelderwirthschaft, von der gewöhnlichen nur durch einen längern Umlauf unterschieden. In Angeln dagegen war es schon wahre Koppelwirthschaft, die unstreitig auch in andern Gegenden des Landes, namentlich auf den adlichen Gütern schon während des 17ten Jahrhunderts in Gebrauch gekommen war. In den Jahren 1720 bis 1730 ward die holsteinische Koppelwirthschaft von dem Oberlanddrosten von der Lühe auf seinen Gütern in Mecklenburg eingeführt **).

Ueber die in den letzten beiden Jahrhunderten in unserer Landwirthschaft vorgegangenen Veränderungen würden vornemlich aus den Wirthschaftsrechnungen der adlichen Güter Belehrungen zu erlangen sein. Aus den von Janecke bekannt gemachten Extracten einiger solcher Güterrechnungen ***) sieht man, daß die Meiereien noch im Anfange des 17ten Jahrhunderts auf den adlichen Gütern sehr unbedeutend waren, im Laufe des Jahrhunderts aber sich im hohen Grade erweiterten. Dies deutet auf eine Veränderung des Wirthschaftssystems, namentlich auf eine Vermehrung und Verbesserung der Weiden, also wohl auch auf den Uebergang

---

*) Lüders, Bedenken über den Landbau in Angeln S. 10.

**) Janecke, Bemerkungen über die Eintheilung der Felder. Prov. Ber. 1797 1. Bd. S. 60.

***) Versuch einer wirthschaftlichen Geschichte der Güter Ranzau und Coselau. Prov. Ber. 1792 II. Bd. S. 12.

von der Dreifelderwirthschaft zu dem neuern Ackersystem. In mehreren Dörfern wurden schon während des 17ten Jahrhunderts einzelne Stücke der Gemeinweiden vertheilt und auch zum Ackerbau mit benutzt, welches ja wohl zu dem Schlusse berechtigen wird, daß man eine Wirthschaftsmethode angewandt hat, welche mehrere oder bessere Weide gewährte als die frühere. Um die Veränderungen aber, welche der landwirthschaftliche Betrieb in den letzten Jahrhunderten bei uns erfahren hat, im Einzelnen vollständig übersehen zu können, bedarf es ganz anderer Sammlungen von Nachrichten, als dermalen noch vorliegen. Was indeß auf keine Weise zweifelhaft seyn kann, und sehr erfreulich seyn muß, ist dieses, daß seit den ersten Dezennien des 17ten Jahrhunderts mehrere Landwirthe in unsern Herzogthümern den Ackerbau mit Nachdenken behandelt und Verbesserungen versucht haben, die sich bewährten und allmählig immer mehr im Lande verbreitet wurden. Zum großen Theile sind solche Verbesserungen bei uns früher ins Werk gerichtet worden, als in den benachbarten Ländern. Unter diesen landwirthschaftlichen Verbesserungen dürften folgende die wichtigsten seyn.

1) Die Einführung des Rappsaatbaues. Die erste Nachricht, welche wir davon haben, ist aus dem Jahre 1623 *). Der damalige Amtmann zu Steinburg, Detlev Ranzau, machte in dem genannten Jahre mit dem Rapsaatbau Versuche, und scheint überhaupt auf die Verbesserung der Landwirthschaft seine Aufmerksamkeit gerichtet zu haben. Er führte isländische Schaafe und friesländische Kühe ein.

2) Die erste Anwendung der sogenannten reinen Brache wird außerhalb der Marsch, wo sie von Alters her üblich gewesen seyn mag, ungefähr in dieselbe Zeit oder wenige Jahre später fallen. Auf dem Gute Coselau war die reine Brache schon 1634 eingeführt **). Es muß indeß damals etwas Neues gewesen

*) Staatsb. Mag. 8ter Bd. S. 24.
**) Prov. Berichte 1792 II. Bd. S. 112.

seyn. Denn auf den General-Kirchenvisitationen, welche der Generalsuperintendent Fabricius wenige Jahre nachher hielt, klagten mehrere Prediger darüber, daß ihnen ihre Weidegerechtigkeiten durch Anlegung von Brachschlägen verkümmert und verkürzt würden.

3) Die Einführung des Kleebaues gehört unstreitig erst dem vorigen Jahrhundert an. Um die Mitte des Jahrhunderts ließ ein mecklenburgischer Edelmann, Herr von Jargow, der den holsteinischen Ackerbau kennen gelernt hatte, ein Sendschreiben drucken vom Grasbau, sonderlich auf geprüftem holsteinischen Fuß, und hatte damals selbst auf die holsteinische Weise in Mecklenburg angefangen seine Weiden zu verbessern *).

4) Die Einführung und allgemeine Verbreitung des Kartoffelbaues könnte ausführlich behandelt werden, wenn die einzelnen darauf bezüglichen geschichtlichen Data irgendwie gesammelt wären. — Diese Verbesserung ist sehr allmählich vor sich gegangen und hat mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, so daß es an Stoff für eine Geschichte nicht fehlt. Bei dem ersten mehr allgemein Bekanntwerden der Kartoffel, etwa um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, wollte das neue Nahrungsmittel den Leuten nicht recht munden und die Abneigung dagegen, welche sich bei vielen noch lange erhielt, konnte erst langsam überwunden werden. Zunächst ward die Kartoffel als ein Gegenstand des Gartenbaues angesehen und sie in den Gärten, als Gemüse, einzuführen kostete Mühe. — Erst später ward sie als Feldfrucht angebaut und so eigentlich in die Landwirthschaft eingeführt. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wird damit hie und da ein kleiner Anfang gemacht sein.

---

*) Medicus zur Geschichte des künstlichen Futterbaues (Nürnberg 1829) S. 102.

5) Mit der Aufhebung der Feldgemeinschaft der Dorfsfelder und der Einkoppelung ward in einzelnen Dörfern schon am Ende des 17ten Jahrhunderts begonnen. Als die guten Folgen dieser Veränderung bemerkt wurden, wurde durch Vereinbarungen unter den Dorfseingesessenen, allenfalls unter Mitwirkung der Obrigkeit in größerem Umfange die Feldgemeinschaft aufgehoben. Die Sache kam aber doch erst recht allgemein in Gang, als die Regierung sich der Sache annahm und im Jahre 1766 die Aufhebung der Feldgemeinschaft und die Einkoppelung durch Gesetze zu regeln begann. Wie sehr diese Maaßregel zur Beförderung des Ackerbaues in unserm Lande beigetragen hat, ist zu allgemein bekannt, um hier einer weitern Auseinandersetzung zu bedürfen. Die Hauptsache bestand nicht blos darin, daß die eigentlichen Gemeinheiten ganz aufgetheilt wurden, sondern in Befreiung des Ackerlandes von allen Beschränkungen des Eigenthums durch Gemeindebeschlüsse und Weidegerechtigkeiten, endlich in Zusammenlegung der Landstücke zu größern Koppeln.

6) Die neueste Hauptverbesserung ist die Anwendung des Mergels. Die Entdeckung, daß durch Auffahren des Mergels der Ertrag des Landes bedeutend vermehrt werde, wurde um das Jahr 1770 in der Probstei gemacht *). Das Mergeln war am Ende der 90ger Jahre rings im Lande bekannt und ward auch schon an manchen Stellen mit gutem Erfolge angewandt. Ob übrigens die Mergelwirthschaft ganz allein von der Probstei aus sich bei uns verbreitet hat, dürfte so ganz ausgemacht nicht seyn. Die landwirthschaftliche Literatur, in welcher schon früher über die Anwendung des Mergels bei dem Ackerbau Erörterungen angestellt waren **), hat auch wohl mit einwirken können.

---

*) Prov. Berichte von 1811 S. 415.

**) Beckmann, Grundsätze der Landwirthschaft § 34.

Darüber, daß durch die Anwendung des Mergels der Ertrag der Kornäcker sehr vermehrt worden ist, waltet kein Zweifel ob. Es ist aber auch, wenigstens in einzelnen Gegenden, die Bemerkung gemacht worden, daß seit dem Gebrauch des Mergels das Gewicht des Korns abgenommen hat. *) Sollte nun auch hie und da eine solche nachtheilige Folge des Mergelns eingetreten seyn, so muß doch die Anwendung des Mergels allemal als eine Hauptverbesserung in unserm Ackerbau anerkannt werden. —

Durch solche und ähnliche Veränderungen, wie durch verbesserte Wirthschaftsmethoden, hat der Landbau bei uns in den letzten hundert Jahren eine wesentlich andere Gestalt gewonnen. Der Ertrag der Felder ist in einem hohen Maaße erhöht worden und von dem bessern Kornbau ist auch eine bessere Weide die Folge gewesen. Könnte man den eingetretenen Erfolg der bessern Wirthschaft in Zahlen vergleichend zusammen stellen, dann würde derselbe erst recht in die Augen fallen. Aber wir können nur Allgemeines anführen, namentlich aber wollen wir bemerken, daß, nach den Zeugnissen kundiger Männer, in vielen Gegenden des Landes schon in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts doppelt so viel Vieh auf demselben Areal ernährt werden konnte, als vierzig Jahre vorher.

Ohne Zweifel ist nun die Frage natürlich, welchen Männern das Verdienst gebührt, zur Hebung unsers Landbaus in dieser Weise mitgewirkt zu haben. — Gewiß haben manche durch mündliche Belehrung und durch das wirksamere Beispiel dazu beigetragen. Davon hat sich aber nur sparsame Kunde erhalten. Zwei patriotische Männer dieser Art werden nachher den Lesern vorgeführt werden — Parven Drews und Adam Schneekloth. Unter den öconomischen Schriftstellern gebührt dem Prediger Oest in Angeln

*) Hanssen, Fehmarn S. 222.

und dem Kammerrath Janecke in Eutin gewiß ein nicht geringes Verdienst.

Vor allen Dingen muß aber als ein eifriger und wirksamer Beförderer unsrer Landwirthschaft der Glückburgische Hofprediger und Kirchenprobst Philipp Ernst Lüders genannt werden *). Er war auf dem adlichen Gute Freienwillen am 6ten Oct. 1702 geboren, und ein Sohn des dortigen Gutsbesitzers; studirte die Theologie in Wittenberg und Jena in den Jahren 1721 — 1724, ward 1728 Prediger in Munkbrarup, 1730 Hofprediger zu Glücksburg und 1755 Probst. Gestorben ist er am 20sten Dec. 1786. In einer langen Reihe von Jahren hat er mit unabläßiger Thätigkeit und mit dem wärmsten Eifer für das Wohl des Landmanns sich damit beschäftigt, über die zweckmäßigere Einrichtung des Ackerbaus und der ganzen Landwirthschaft nachzudenken, Versuche anzustellen, die Resultate davon zur Belehrung bekannt zu machen, durch schriftlichen und mündlichen Unterricht, durch Rath und Beispiel eine vortheilhafte Veränderung der Oeconomie zu bewirken. In diesen gemeinnützigen Bemühungen beharrte er noch als achtzigjähriger Greis mit eben dem regen Eifer, womit er sie in seinen besten Lebensjahren begonnen hatte. Von der Wirksamkeit der von Lüders etwa im J. 1759 in Flensburg eingerichteten Ackeracademie sind wir nicht im Stande, nähere Nachricht zu geben. Im ganzen Lande ward aber seine Wirksamkeit anerkannt. Ganz besonders aber hatten seine Bestrebungen in Sundewitt und in Angeln die glücklichsten Erfolge. Bei allen seinen öconomischen Bestrebungen verwaltete Lüders, wie sein Biograph bemerkt, sein geistliches Amt mit Sorgfalt und Treue. Zwar fanden wohl Einige es befremdend, daß er als Geistlicher mit solchem Eifer im land-

---

*) D. Petersen über die Verdienste und den Character des seligen Philipp Ernst Lüders in den Prov. Berichten von 1792, 2ter Bd. S. 207.

wirthschaftlichen Fache arbeitete, ihm ist aber doch nicht der Vorwurf gemacht worden, daß er es auf Kosten seines geistlichen Amtes gethan habe.

Indem wir das Andenken des verdienten Mannes bei dieser Gelegenheit erneuern, haben wir sein lithographirtes Bild als Titelkupfer diesem Büchlein beigegeben und lassen als Anhang ein möglichst vollständiges Verzeichniß seiner Schriften folgen *).

III.

Ein kleiner Beitrag zur Geschichte unserer Landwirthschaft.

Von

Wethje.

In dem liber Aarhusiensis (nach meiner Meinung ist die erste Hälfte bald nach 1313 verfaßt) bei Langebeck rer. danic. script. tom. 6 finden sich folgende Stellen:

S. 426. — Item in Lösningmark duos agros, in quibus seminantur alternatis annis duo solidi siliginis vel circa.

S. 429. — In istis terris possunt seminari alternatis annis 9 orae annonae, et alternatis annis 14 orae.

*) Die Schriften von Oest und Janeke sind in den Schriftsteller-Lexicons von Kordes und Schröder verzeichnet. Das ist mit den Schriften von Lüders nicht der Fall.

S. 430. — In Osterwang possunt seminari 2 marcae annonae, et colligi 100 plaustrata foeni; in Westerwang 13 orae annonae et 40 plaustra foeni colligi.

eod. l. Rysing. — et possunt seminari in Synderwang 4 marcae annonae cum dimidia, et 100 plaust. f. colligi, in Norraewang 4 m. ann. et 2 orae et 100 p. f.

S. 431. — Quodlibet Fiaethring (Viertel) valet secundum aestimationem 2 marcas auri, et in quodlibet Fiaethring jam seminantur 3 orae annonae vel circa, et colliguntur in Westerwang 6 p. f., et in Osterwang 2 plaustrata foeni.

S. 432. — Haverbalugh. Hic habet mensa nostra enmerki, in quo seminantur 5 marcae cet 8 solidi annonae in Osterwangh, et colliguntur 14 p. foeni. — In Westerwangh seminantur 5 marcae ann. cum dimidia et colliguntur 100 plaustrata foeni vel circa, de minori centenario.

S. 434. — In his terris seminantur 13 solidi annonae et colliguntur alternatis annis 6 plaustrata foeni et alternatis 15. (2 Schläge, in dem einen waren mehr Sichten, als in dem andern.)

S. 435. — In Arslefmark sunt 5 bool. — In quolibet bool in uno Wang possunt seminari 16 solidi annonae — poterunt igitur singulis annis ibidem seminari tres marcae annonae in Arslef vel circa (marca = 24 solid. 5 x 16 sol. = 80 sol. = 3⅓ marcis).

eod. l. Suraekiaes. — In toto habet duas marcas auri, in quibus possunt seminari, in Sunderwang dimidia marca annonae, et 11 plaustrata foeni colligi, et in Norraewang 6 orae et 20 p. foeni. Es geschieht nicht an irgend einer Stelle des liber Aarh. dreier Schläge Erwähnung. (Rücksichtlich der Maaße verweise ich auf die lehrreiche Abhandlung von Velschow über die Kornpreise zu

den Zeiten des Königs Erich Siegod, Staatsb. Mag. B. 10, S. 55.)

Nach diesen hier angeführten Stellen, die keiner Erklärung zu bedürfen scheinen, scheint es mir unwiderleglich, daß auf den Feldern der zu den bonis mensalibus episcopi Aarhusiensis gehörigen Dörfer und Landstellen keine Dreifelderwirthschaft damals stattgefunden, sondern, daß das Ackerland ein Jahr (versteht sich gemeinschaftlich) gegraset, und ein Jahr besäet worden ist. Daß diese auf den Besitzungen des Aarhuser Bischofs stattgefundene Bewirthschaftung die allgemeine in Jütland und Schleswig gewesen sey, will ich keinesweges behaupten, aber für die Existenz der Dreifelderwirthschaft in diesen frühen Zeiten sind noch gar keine Beweise rücksichtlich Jütlands und Schleswigs beigebracht.

In dem liber censualis episcopi Slesvicensis, Langeb. S. r. d. tom. 7 (nicht von 1436, sondern in den letzten Regierungsjahren Christian's I., nach 1477—81, verfaßt) S. 485 kommt folgende Stelle vor: Goltoft (in Angeln). Ibi est unum bonum, quod dat 3 solidos annonae pro tribus annis annuatim, pro aliis tribus annis quolibet anno 3 solidos Lubicenses. Fundamentum, quia tribus annis nihil potest in agrum dictum seminare. Eine Dreifelderwirthschaft kann hier nicht stattgefunden haben. Entweder muß man eine sechsschlägege Koppelwirthschaft annehmen, oder auch eine zweischlägige Wirthschaft, so daß nur alle drei Jahre ein Schlag ausgebrochen wurde.

Eine ähnliche Wirthschaft wie die zuletzt angedeutete scheint mir nach dem Aufsatze über die Consistenz des Amtes Hadersleben im Staatsb. Mag., Bd. 6, S. 189, am Ende des 17. Jahrhunderts, in der Thyrstrup- und Haderslebener Harde stattgefunden zu haben. Es heißt daselbst folgendermaßen: „Die Felder in den Gegenden der Thyrstrup- und Haderslebener Harden sind nur in zwei Theile getheilt, wovon der eine zum Kornbau, der andre aber zur Weide fürs Vieh wechselsweise dient. — Wenn aber, wie in Sundewitt

und anderwärts geschieht, eines jeden Dorfes Feldmarken in 8 oder 9 Schläge abgetheilt wären, so, daß nach der Ordnung alle Jahre ein Schlag unter den Pflug genommen würde 2c." — Dieses Letztere scheint nun anzudeuten, daß in der Thyrstrup- und Haderslebener Harde nicht jährlich ein Schlag ausgebrochen wurde, sondern daß ein Schlag mehrere Jahre nach einander besäet wurde, und der andere Schlag diese Jahre geweidet wurde. Dieß wäre denn gewissermaßen ein Uebergang zu der in Sundewitt schon stattfindenden Koppelwirthschaft (jedoch noch mit Feldgemeinschaft). Wollte man dieses nicht annehmen, so würde man ja dort dieselbe Wirthschaft finden, welche im lib. Aarh. beschrieben worden ist. Daß diese Eintheilung des Feldes in 2 Schläge in der Thyrstrup- und Haderslebener Harde keine neue gewesen sey, ist an sich schon sehr wahrscheinlich, noch wahrscheinlicher wird dieses aber, wenn man auf derselben Seite l. c. kurz vorher lieset: „nicht allein die Dorfschaften, sondern sogar ganze Kirchspiele haben ihre Ländereien mit einander in communione und entstehen daraus sehr viele Inconvennientien." Wenn man die Schwierigkeit der Veränderung der Saatenfolge u. s. w. unter diesen Umständen bedenkt, so möchte man wohl geneigt sein, zu behaupten, daß in der Thyrstrup- und Haderslebener Harde nie die Dreifelderwirthschaft stattgefunden habe.

IV.

Früherer
Zustand der Landwirthschaft
auf der Insel Föhr.

Von

Peters,

Organist zu Wrixum.

Angehängt eine unterm 17ten Juni 1772 aus der Schleswig-Holsteinischen Landcommission erlassene, die Landauftheilung auf Föhr betreffende Verfügung.

In den Jahren zwischen 1770 und 1780 wurde die Aufhebung der Gemeinschaften und die Landvertheilung auf Osterlandföhr und 30 bis 40 Jahre später auf Westerlandföhr und der Insel Amrum vorgenommen. Vor derselben wurde der Landbau von den Insulanern als Nebensache angesehen und behandelt; und die Besorgung derselben beinahe ganz den Frauenspersonen überlassen; nur solche Mannspersonen, welche die zum Seewesen erforderlichen Eigenschaften nicht hatten, nahmen an derselben Theil. Folgende Nachricht, welche von einem Inselaner, der als Prediger an der Sct. Nicolai Gemeinde in den Jahren von 1703 bis 1735 gestanden hat, geschrieben worden, mögte einige Kunde von dem Zustand, der Behandlung und Benutzung des Landbaues auf den Inseln in der Vorzeit geben können.

1stens: „Nachricht von denen landverderblichen Manieren allhier auf Föhr.“

a. „Daß Fundament bestehet darin, daß unsre Landes-Leute dermaßen auffs Alterthum verpicht, daß sie diejenigen Gebrauche, so die Alten, da sie *) außerhalb Teiches gewohnet zu ihrer und Landes Besten klüglich eingeführet, nun noch zu ihrer Schaden beybehalten, da nach 1374 vid. Heimr. Chron. pag. 187 das Marschland durch einen Teich eingeschlossen und verwahret worden.“

b „Die Alten, weil sie keinen Teich ums Land, kunten durch gewisse Graben ihr Land nicht von einander scheiden, weilen sie sonsten dem salzen Wasser nur mehr Gelegenheit gegeben hätten, selbiges zu verderben, und wurden also gezwungen, wie noch heutiges Tages alle außen Teichs-Leute in der Communion zu leben. Daß man nun diese Weise behält, nach dem das Land nicht mehr offen, solches ist sehr ungereimbt.“

c. „Die Alten sammleten aus derselben Ursache den Vieh-Mist (so man hier Schjasen heißt,) vom Lande ab, damit selbiger bei hohen Wasserfluthen nicht weg trieben, und also weder das Land noch dessen Einwohner einigen Nutzen davon haben möchten. Nun sollte man gedenken cessante causa, cessat effectus, so aber hier nicht geschiehet. p. n. l. 129.“

d. Die Alten Einwohner konnten dieserwegen auch ihr Land nicht pflügen, denn eine eintzige Fluth wäre capable gewesen, das gepflügte Land auf einige Jahr totaliter zu verderben. Und sie hatten solches auch nicht nöthig, weil die vielfältigen Ueberschwemmungen das Land für Ameisen und ander Ungezieffer zur genüge conserviren, und verhindern konnten, daß selbiges nicht mit Moos bewachsen wurde. Da wir nun

*) Außerhalb Teiches gewohnet, heißt hier: Ohne Deich, wie noch auf den Halligen in der Nähe von Föhr die Leute wohnen.

einen Teich ums Land haben, pflügen wir selbiges alleine nicht, ob es gleich nach aller Landkündiger Urtheil, dazu sehr geschickt, sondern machen, durch diese negligence, daß der Grund von Ameisen Hügeln und von Mooß sehr verderbet wird." „Ich ging — Prov. 24—30."

e. „Leute, so außer Teich wohnen, halten Gänse, weil das Land nicht sonderlich gut, und die Fluhten den Gänse-Mist, der dem Lande sehr schädlich, bald wieder hinweg nehmen, aber in beteichten Ländern, da eine regulaire Oeconomie ist, wird nicht geduldet, daß dieselbige in so großer Anzahl, wie hier in den besten Meeden und Wischen gehen mögen." Hieher gehöret folgendes: „Obzwar im Nahmen Ihr. Hochfürstl. Durchl. meines gnädigsten Herrn dabevor das Verbott bey Vermeydung harter Brüche ergangen, daß von den Einwohner auf Osterlandföhre ihre Gänse, weilen sie dem Lande sehr schädlich sind, gäntzlich abgeschaffet werden sollten. So ist demnächst aus gewissen dazu bewegenden Ursachen daßelbe dahin limitirt, daß die Gänse, bis auff fernere Verordnung, beybehalten bleiben mögen. Wie denn auch im Nahmen Höchstgeehrt Ihr Hochfürstl. Durchl. Krafft dieses erlaubet ist, nach der in anno 1619 von den sämmtlichen Eingesessenen des Osterlandes gemachten, auch von gnädigst Hoher Hoher Herrschafft confirmirter Beliebung, die Gänse bey zubehalten, jedoch unter diesen expressen Beding, daß ein jeder die seinige also in Achtnehmen und Hüten laße, damit seines Nachbaren Korn und Wischen davon keinen Schaden nehmen und derselbe zu klagen Uhrsache überkommen möge. Maßen denn der Markmeister *) deßfals fleißig Aufsicht zu halten, und daferne einige betroffen, dieselbe ohne einig Ansehn beym fürstlichen Landvogt zu Brüche ziehen zu lassen, hiemit gantz Ernstl. befehligt seyn soll. Wornach sich männiglichen zu achten und für Schaden zu hüten hat. Tondern den 4. Marty 1672.

Bertram Pogewisch."

---

*) Der Markmeister bedeutet hier: der Feldhüter.

„Iß sämmtliche Hardeslüde up öffentlick ding vorgelesen den 10. Marty 1672. Up Mayding dessülven Jahr wedderumme gelesen, und darby angedüdet, dat selviges in allen puncten gehorsamlich nahtokamen.

Eschel Nickelsen.“

„gelesen up Meyding 1677.

Nauert Eschels.“

Anno 1718 wurden auß obenstehenden Ursachen von der Königlichen Teich=Commission die Gänse auf die folgende Jahre gar abgeschaffet, oder auch ausserhalb Teichs und andere a parte Oerter reprimirt, weßwegen denn einige ihre Marschländereyen zu pflügen und zu besäen angefangen, so daß man hoffen muß, es werden die Föhringer, wenn ihr Land wohl cultiviret wird, nicht mehr nöthig haben, alles, was in Grönland und sonsten so sauer verdienet wird, für Schlacht=Vieh, Habern, Gärsten und dergleichen den Außländern zu zuschleppen, massen unter Gottes Seegen unser eigen Land uns davon ein merkliches geben wird.“

f. „Leute so außerhalb Teichs wohnen, haben fast durchgehends die Weyse, daß sie ihr Vieh die Nacht über aff den Ställen in ihren Häusern haben, damit selbiges bey einer etwa unvermuthlich in der Nacht entstehender Ueberschwemmung nicht möge weggenommen werden, (wie auch hier auff Föhre anno 1634 den 12. Oct. an denen Ochsen und Schaafen geschehen pag. h. l. 100). In beteichten Gegenden aber gehen die Kühe sammt dem andere Vieh des Nachts in die Weyde, damit sie also des Tages 3 mahl können gemolken werden. Welche Weyse hier denn leicht einzuführen, wann nur Ochsen Fennen hinaus, hingegen aber die Kuhfenne an deren Stellen negst an die Dörfer verleget würden, da denn die Kühe des Morgens, Mittags, (so zu großen Schaden nachgelaßen wird) und des Abends gemächlich konnten gemelket werden.“

g. „Der Torf, so alga et ulva seinen Ursprung nimmt, pfleget nicht gern innerhalb Teichs gegraben zu werden, wie hier auf dem Lande geschieht." pag. h. l. 129."

h. „Es ward vormals ein Kuh=Gras außerhalb Teiches, nach der damahligen Schwere des Geldes jährlich verheuert für 4 ß, welche Weyse noch ungefähr beybehalten wird. vid. pag. h. l. 83."

i. „Leute, so außerhalb Teichs wohnen, müßen aus Furcht der Ueberschwemmungen mit ihrem Heu so viel möglich eilen, daher es denn öffters, obgleich nicht recht wehl und trocken, eingeführet wird. Diese Weyse wird noch nach der Bedeichung hier auff dem Lande von vielen beibehalten."

k. „Man kann keine alte Kühe zu rechter Zeit absetzen, weil der Bulle nicht zu Hause gehalten wird, sondern auff öffentlicher Weyde gehet."

l. „Weil das Land voller Ameisen=Hügel, so kann ein Fremder hier nicht wohl mehen, und daher kommt es, daß wir einem Einwohner für jedes Demath zu mehen geben müssen 2 m℔, da man einen Frembden auff seine eigene Kost haben kann à Demath 1 m℔, zum Höchsten 1 m℔ 4 ß, und dieselben arbeiten den ganzen Tag, da unsere Leute nicht länger mehen als gegen Mittag und die übrige Tages=Zeit bringen sie mit schlafen zu."

m. „Da keiner sein Land mehen mag, wenn er will, so geschieht es, daß die letzten Meeden verwachsen, und weil das Vieh so fort auff die Erdgröde gejaget wird, wird viel Heu insonderheit bei feuchten Zeiten, naß eingeführet, da man es gut in trocken haben konnte, wenn man Zeit geben wollte."

n. „Das Vieh läuft in und nach der Erndte vor wild, kommt zu Schaden und wird eingeschüttet."

2tens: „Eine im Jahre 1684 getroffene Beliebung von dem damaligen Landvogten und den Rathleuten auf Osterlandföhr *).

„Vor Allen und Jedermänniglichen dohn kundt und bekennen wy Hierunterschrevene, alß Ihro Königl. Majstät tho Dännemarken, Norwegen, bestalter Landvogt over Föhr und Amrum, beneweſt de 12 Rath= und andere Hardes=Lüde des Osterlandes Föhr, dat, nachdem wy mit unseren merklichen Schaden all Vor=Jahr erfahren wo unsere Meeden und Wischen, so fort sick dat Gras up denselben een wenig hefft spören und merken lathen, dorch to fröh und ungeböhrliches uthschlan und Begräsung in den Grundt tho peddet, tho treden und verdorven worden sindt, hebben dehme vortho kamen, tho unser und des Landesbesten 2c. nachfolgende Belewinge mit einander upgerichtet, alß:

1tens „Idt ist bewilliget und schall von jeder Dorfschafft ock Stricte na gelevet werden, dat des Vorjahrs gantz und gar neen Vehe, idt hebbe ock Namen wo idt woll, uth benahmen de Schape, in unsern Meeden schall uthgeschlagen noch geduldet werden, besondern de Meeden schölen vor allerley Vehe alß Perde, Köye, Göse und derglicken, rein und fry syn, so lange als das Heu daruth geborgen is.“

2tens „Hebben wy wegen der Gräsinge und Wischen belevet, dat desülvige nicht schölen gegräset und jenige Beeste alß Perde, Köye und dergelicken, darup uth tho schlae schall verlövet syn, ehr 9 Dage vor Maydag, wo vor diesem, ock geböhrlick gewesen, alß denn averst ist en jeder bemächtiget, in synem Dorpe up syn egen Graß, an behörigen Orde, syn Vehe tho weyden und graßen. Würde sick jemandt underſtahn, jegen dieser guden und nützlichen Belevinge tho handeln, die schall in Ihro Königl. Maystet willkührliche Straffe und Bröcke ver=

*) Den 14. März 1694 ist diese Beliebung in allen Clauseln und Puncten confirmirt worden zu Gottorf.

fallen syn, schölen ock sonsten an eines jeden Dörpes egener Ansetzung gepardiget werden. Ohrkund is dieses von uns egenhändig untergeschreven.

Actum Osterlandfähr den 26. Nov. 1684.

Hans Eggebeck.

Növert Eschels,	Oluff Jürgens,
Eschel Hinrichen,	Jürgen Namens,
Ady Nahmens,	Boy Knudten,
Hinrich Volkerts,	Henrich Arffsten,
Hay Nahmers,	Dreffs Jürgens,
Peter Jung Oluffs,	Mangnuß Hayen,
Dreffs Clausen,	Hark Jürgens,
Volkert Jensen,	Oluf Volkerts,
Knud Jung Knudten,	Hanken Dankjeffs,
Jens Oluffs,	Jung Jürgen Oluffs,
Arvest Hayen,	Jürgen Bohn,
Peter Hinricken,	Jung Jenß Erken.

Daß diese Abschrifft dem Original gleich, bescheiniget hiermit H. Herrfahrts."

3tens: „Nachricht von Schjasen, Mehen und Vormehen."

a. „Schjasen kann der Prediger auch sammeln lassen, oder wie sonsten wohl geschehen, seine Gerechtigkeit verheuren. Es machet derselbe keinen Schjasen=Loß=Teich *), wie die andern, wechselt auch nicht wie die andern mit den Fennen umb, sondern bleibet allezeit in der Kuhfenne, allwo es am Besten seyn soll."

„Dieser Gebrauch ist dem Lande sehr schädlich, denn das Land wird nicht nur jährlich ohne Ruhe gebrauchet, sondern es wird demselben alle Fettigkeit entzogen, davon es sich wieder

*) Schjasen=Loß=Teich bedeutet hier: Eine Strecke des Deichs, die denen im Stande zu halten verpflichtet waren, welche Theil am Schjasensammeln hatten.

erholen kann. Diese Weyse hat seinen Grund in denen außerhalb Teiches *) liegenden Oertern, als Oland und sonsten, wann daselbsten die Einwohner den Mist nicht vom Felde abbergen wollten, würde die Hohe Fluth ihnen selbigen bald entführen, also daß weder das Land noch die Menschen einigen Nutzen davon hätten. Daß man aber diese Manier beybehält, nachdem das Land und folglich die Göde **) durch den Teich für die Ueber- und Wegschwemmung gesichert, solches ist ungereimbt."

b. „Der Pastor läßet seine beyde a parte Fennen, alß Sclave und Wold mehen, wenn es ihm gefällig ist, denn sie sind außer der Communion. Die andere Meeden aber werden in ihrer Ordnung auf Viti-Ding nach der alten von der Obrigkeit confirmirten Beliebung regulirt und gemehet. Da dann die Predigere und Küstere, der Landvogt und die Wittwen (so nämlich ihrer Männer in dem verflossenen Jahre beraubet worden), die Gerechtigkeit haben, am vorigen Tage vorzumehen, an welchen die andern an dem Tage, auff derjenigen Meede, so folgenden Tages gemehet werden soll, sich solcher Arbeit enthalten müssen."

Bis zur Aufhebung der Feldgemeinschaften und Landvertheilung werden die angeführten Manieren, Hardesbeliebungen und Gebräuche beibehalten und befolgt. Ungerne ließen die Inselaner ihre alten Weisen fahren und zwar aus folgenden Gründen: 1stens, die Schifffahrt war seit undenklichen Jahren der Hauptnahrungszweig derselben gewesen, und hatte sie hinlänglich, manchmal reichlich nähren, und beinahe sämmtliche Mannspersonen vom 8ten oder 10ten Jahre an bis ins Greisenalter nützlich beschäftigen können, und 2tens fürchteten die Insulaner die Wasserfluthen mit ihren verderblichen Folgen, indem damals nach dem Dafürhalten sachkundiger Männer die Deiche nicht vermögend wären, dem Marschlande die gehörige

*) Ohne Deich.
**) Göde, Dünger.

Sicherheit geben zu mögen. Die eben angeführte Hardesbeliebung bezieht sich auf sämmtliches Marschland der Landschaft Osterlandföhr, ähnliche Anordnungen fanden auch auf Westerlandföhr und Amrum statt. Außer diesen Hardesbeliebungen, welche sich über sämmtliche Dörfer der Landschaften erstreckten, wurden noch besondere Beliebungen oder Dorfsbriefe von den 8 Männern und Bauervögten jedes Dorfs getroffen und befolgt. Die Marschländereien theilten sich damals in Meede und Gräsung*). Jede Meede hatte einen bedeutenden Umfang und Flächengröße. Die Größe der Besitztheile der einzelnen Theilnehmer in jeder Meede wurden durch Lästale bestimmt; die Gränzen der Größe derselben durch schmale Erdrinnen angezeigt und jeder Besitztheil mit dem Namen des Eigenthümers oder dessen Hausmarke, welche in die Erde gegraben wurde, bezeichnet.

Der Theil der Marsch jedes Dorfs, welcher die Gräsung ausmachte, bestand in Fennen von bedeutenden ungleichen Größen, die mit Graben umzogen waren. Die größte und beste Fenne in jedem Dorfe war blos für die milchgebenden Kühe und Schaafe; eine zweite für die Lämmer, das Jungvieh und zu Zeiten auch für die Schweine, und eine dritte, etwa die mittlere an Größe, für Stiere und Pferde bestimmt; doch wurden in einigen Dörfern die Pferde, besonders im Vorsommer, in Tüdern auf der Heide gehalten. Die Größe der Antheile der Eingesessenen der Dörfer an der Gräsung wurde durch Bältringe bestimmt, und diese Antheile erstreckten sich über die ganze Gräsung eines jeden Dorfes. Da jedes Dorf seine bestimmten Gräsungs-Fennen für Kühe, Jungvieh, Stiere, Pferde und Lämmer u. dergl. hatte, welche natürlich von ungleicher Größe waren; so waren auch die Bältringe von ungleicher Größe. So bestand z. B. die Gräsung oder Ething der Dorfschaft Wrixum (die Meeden theilten sich, wie

*) In der Landessprache: Mied an Ething. Land, welches zur Heuwindung und Weide benutzt wurde.

schon angeführt, in Lästale *), zur Zeit der Aufhebung der Feldgemeinschaft in 1130 Bältringe **), und jede Gräsungs-Fenne bestand aus der genannten Anzahl Bältringe. Jeder Theilnehmer an der Gräsung der Dorfschaft hatte seinen Antheil an derselben. Wer z. B. 113 Bältringe oder den 10ten Theil der ganzen Anzahl von den 1130 Bältringen des Dorfes besaß, dem gehörte der 10te Theil von jeder Gräsungs-Fenne. Im Frühjahr jeden Jahres wurden zur Zeit der Feldgemeinschaft alle Theilnehmer an der Gräsung eines Dorfs vom Bauervogt und 8 Männern desselben angewiesen, wie viel Vieh jeder für die Sommerzeit zu weiden habe, und darnach alsdann bestimmt, wie groß die Anzahl von jeder Art Vieh jeder Theilnehmer auf die Weide zu geben, und wie viel jeder im Herbst zu bezahlen habe. Im späten Herbst wurde alsdann in Betreff der Bezahlung und Ausbezahlung eine Ausgleichung des Ganzen getroffen ***).

In Betreff der Meeden wurde in Hinsicht der Benutzung derselben auf Viti-Ding in der Mitte Juni nach einer confirmirten obrigkeitlichen Anordnung verfahren, sowohl auf Osterlandföhr als Westerlandföhr und Amrum, und zwar jede Landschaft für sich. In den Meeden hatten, wie schon oben gesagt, die Theilnehmer an derselben jeder seine bestimmten Landstücke und manchmal in einer und derselben Meede mehrere und kleinere Antheile. Vom Osterlandföhrder Rath wurde am gedachten Viti-Ding bestimmt: Wann mit dem Mehen der Anfang gemacht werden, und sodann, an welchen Tagen jede Meede gemeht und nachher die Besorgung des Abgemehten und das Zuhausefahren des Heus vorgenommen werden müsse.

---

*) Oder Lästale (Fuderzahl).

**) Oder Belt-Ringe.

***) Im Jahre 1769 wurde auf Wrixumer Feldmark in Hinsicht der Gräsung geschätzt: 196 Kühe, 66 Stiere, 110 Quieen, 426 Schaafe, 333 Lämmer, mithin 1130 Stück ohne 150 Stück kleine Kälber und 110 Stück Pferde.

Zwei Tage wurden zum Mehen jeder Meede festgesetzt. Nur dem Landvogt, Prediger, Küster und den Wittwen im ersten Jahre nach dem Tode ihres Mannes, war es erlaubt, den Tag vor dem festgesetzten Tage ihre Antheile mehen zu dürfen. Strenge wurde auf die Befolgung dieser Anordnung gesehen. Alle zwei Tage wurde nach der gedachten Anordnung eine Meede gemeht und gegen Ausgang Juli die Heu-Erndte gewöhnlich völlig beendigt. Gleich nach der Beendigung der Heu-Erndte wurde es allen Eingesessenen der Dörfer erlaubt, ihr Vieh in den Meeden nach ihrem Gefallen treiben zu mögen.

Vor der Aufhebung der Gemeinschaften und Landaufthei-lung*) hatte jedes Dorf seine eigene Feldmark, sowohl in Hinsicht seiner Marsch- als Geestländereien. Die Marschländereien theilten sich in Gräsung und Meeden (wie angeführt worden). Die Größe der Antheile der Dorfbewohner-Gräsung wurde nach Beltringen, die der Meeden nach Lästale und der Geest nach Ammerlande bestimmt. Die angeführten Bestimmungen sind sehr alt. Zur Zeit, da noch keine Eindeichung der Insel stattfand und die Bewohner derselben oft genöthigt wurden, um ihre Ochsen, Kühe, Jungvieh und Schafe in den gehörigen Grenzen halten zu können, dieselben in Tüdern zu halten, entstand die Bestimmung der Gräsungs-Größe für die angeführten Thiere nach Beltringen. Vermittelst der Länge der Tüder wurde die Flächengröße und Grenze, welche jedem Thiere nach dem Verhältniß seiner Größe zur Weide bedurfte, an jedem Tage zugemessen, welche in einer Kreisfläche bestand, dessen Größe durch die Länge des Tüders bestimmt und begrenzt wurde. Eine solche Kreisfläche für einen Tag nannten die Insulaner Beltring. Wie die Thiere, welche geweidet wurden ungleich an Größe

*) Im Jahr 1769 wurde diese auf Osterlandföhr anbefohlen, und 30 bis 40 Jahre später auf Westerland und Amrum.

waren, so mußten die Beltringe in Hinsicht der Größe auch ungleich seyn. Zur Zeit der Landaustheilung bekam jeder Landbesitzer in jedem Dorfe, in jeder zur Gräsung gehörenden Fenne seinen Antheil nach der Anzahl seiner Beltringe. So wie jedes Dorf seine bestimmten Fennen für die Weide seiner Thiere hatte, hatte es auch die nämlichen Meeden zur Heuwindung zum Bedarf der Winterfütterung seiner Thiere. Nie wurde eine Abwechselung mit derselben, nämlich mit Gräsung und Meede, vorgenommen. Die Größe der Antheile der Dorfs-Eingesessenen an den Meeden wurden nach dem Ertrage des Landes nach Lästal (Fuderzahl) bestimmt. Eine Fläche in der Meede, von welcher ein Fuder Heu gewonnen werden konnte, wurde als ein Lästal angesehen und gehalten. Diese Lästale waren, wie an Güte auch an Flächengröße verschieden. Bei der Landaustheilung bekam jeder Landbesitzer den Antheil in jeder Meede, welche er vor derselben hatte. Wie die Gräsung und die Meeden jedes Dorfs vor der angeführten Landaustheilung in für sich bestehenden Schlägen von ungleichem Umfange und Flächengröße getheilt waren, war die Geest es gleichfalls. Die Antheile der Dorfs-Eingesessenen an derselben wurden bestimmt nach der Größe der Aussaat. Eine Fläche, welche einen Scheffel oder Eimer bedurfte, wurde als ein Scheffel- oder Eimerland, in der Landessprache Ammerland genannt. Wie die Flächengröße der Beltringe in der Gräsung und der Lästale in den Meeden ungleich waren, so waren die Ammerlande in den verschiedenen Schlägen oder Tügen der Geestländereien es gleichfalls, so fand man zur Zeit der Landaustheilung, daß die Ammerlande auf einigen Tügen 10, auf andern 12, sogar auf einigen 15 Quadratruthen ausmachten. Eine gleiche Bewandniß hatte es mit der Landaustheilung auf Westerland-Föhr. Zur Zeit der Landaustheilung wurden Beltringe, Lästale und Ammerlande sämmtlich zu Demathen berechnet und angesetzt. Vor der angeführten Landaustheilung bestand die Geest in Täglich-Land, Wongeland und Haide. Das Täg-

lich=Land wurde jährlich besäet, nämlich das erste Jahr nach erhaltenem Dünger mit Gerste, sodann zwei Jahre nach einander mit Roggen; das Wongeland jedes 20. bis 30. Jahr in drei nach einander folgenden Jahren mit Roggen angebaut und alsdann der Ruhe übergeben; die Haide wurde nie bearbeitet, sondern blos benutzt als Haide. Die Anordnungen, welche das Verfahren des Landwesens bestimmten auf Osterland= und Westerland=Föhr und Amrum, waren von den Hardesleuten und Landvögten der Insel in frühern Zeiten gemacht und aufgerichtet, und von der höhern Obrigkeit der damaligen Zeit confirmirt, wie oben erwähnt worden. Nach diesem wurden zur gehörigen Zeit, gewöhnlich an den angesetzten Ding= oder Gerichtstagen im Februar, Mai und in der Mitte Juni*) bestimmt und alsdann öffentlich bekannt gemacht, nemlich: an welchem Tage im Frühjahre die Thiere auf die Weide gebracht werden mögten; ferner während welcher Zeit im Frühjahre die Gerste zu säen sey, und sodann die Tage, an welchem jede Meede in den Dörfern gemähet, wie auch die Zeit, in welcher das Heu besorgt und geborgen seyn müsse u. s. w. So wurde ferner von den Dorfvorstehern**) im Frühjahre jedes Jahr den Landbesitzern in den Dörfern angewiesen, wie viele Kühe, Jungvieh, Schafe, Lämmer u. dgl. von jedem auf die Weide jedes Dorfes zu treiben sey, — man nannte dieses Verfahren in der Landessprache Schergen.

So wurde z. B. zufolge des Angeführten von den Hardesmännern oder Vorstehern der Landschaft Osterlandföhr und den Landvögten 1766 am 16. Juni auf Vitiding beschlossen:

---

*) Besonders wurde alsdann festgesetzt, an welchem Tage jede Meede gemähet werden sollte.

**) Unter Dorfsvorstehern werden diejenigen Personen verstanden, welche die Dorfsangelegenheiten besorgen. Einer von ihnen, welcher die Geschäfte leitet, heißt Bauervogt. Ihre Anzahl besteht in allen Dörfern aus 8 Personen.

daß das Mähen am 27. Juni anfangen, am 5ten Tage nach dem Mähen das Heu in Diemen gebracht, und am 10ten Tage nach demselben zu Hause gefahren werden solle, wenn die Witterung es erlauben werde *); ferner in welcher Ordnung und Folge, und an welchen Tagen jede Meede in der Harde oder Landschaft zu mähen sey. Zum Mähen einer Meede wurden gewöhnlich 2 Tage höchstens bestimmt, nur den Predigern und den Wittwen in dem Jahre in welchem sie ihren Mann verloren, wurde es erlaubt, den Tag vor dem angesetzten Tage ihren Antheil in den Meeden mähen zu dürfen, und zwar deswegen, um denselben Gelegenheit zu geben, leichter und wohlfeiler Gehülfen zur Besorgung der nöthigen Geschäfte finden und erhalten zu können. Zufolge der gedachten Anordnung mußte in den angesetzten Tagen eine Meede ganz gemähet werden. Da jede Meede (selbst die kleineren) einen bedeutenden Flächenraum ausmachte: so wurden zum Behuf des Abmähens und der gehörigen Besorgung der Heuwindung in der angesetzten Zeit eine bedeutende Anzahl Mäher und Arbeiter erforderlich. Es ist angeführt worden, daß die Insulaner theils wegen der damals vorhandenen Ameisenhügel **) und theils aus Abneigung gegen fremde Arbeiter, die erforderlichen Arbeiten selber besorgten. Um die angeführten Arbeiten blos durch Hülfe der Eingebornen gehörig besorgen zu mögen, wandten dieselben sich bald nach der

---

*) Nicht selten wurde die Besorgung des Heues durch eintretende ungünstige Witterung aufgehalten. Alsdann wurde vom Bauervogt mit Zuziehung der acht Dorfs-Männer in den Dörfern strenge darauf gesehen und gehalten, daß die erforderliche Besorgung des Heues gehörig vorgenommen wurde.

**) Ameisenhügel waren kleine runde Erdhügel, höchstens 1 Fuß hoch, im Durchmesser 1 ½ Fuß, folglich im Umkreis gleich 3 ½ Fuß. In der Gräsung wurden sie häufiger als in den Meeden gefunden. Ihren Namen haben sie ohne Zweifel von den in denselben sich aufhaltenden Ameisen. Gegenwärtig sind diese als Folge der bessern Benutzung des Landes beinahe ganz verschwunden.

Bekanntmachung der Tage, an welchen jede Meede gemähet und zu besorgen sey, an ihre in andern Dörfern wohnenden Bekannten um Hülfeleistung und zwar für Gegenhülfe. Gewöhnlich gelang dieses Anerbieten. So sah man manchmal an den Tagen, an welchen eine Meede in einem Dorfe gemähet und besorgt wurde, Arbeiter aus mehreren Dörfern der Insel in Gesellschaft mähen und die übrigen zur Heuwindung erforderlichen Geschäfte besorgen. Alte Bekanntschaften wurden erhalten und neue vermittelst dieser Wechselhülfe errichtet. Im Ganzen waren es frohe Tage. Da zu der Zeit beinahe sämmtliche Mannspersonen im Sommer zur See abwesend waren, so wurden auch diese zum Landwesen gehörende Geschäfte und Verrichtungen beinahe ganz von Frauenspersonen besorgt. Alle Frauenspersonen nahmen Theil an jeder Art dieser Arbeit, selbst die Vermögenden. Nach völliger Besorgung der zur Heuwindung gehörenden Geschäfte wurde es jedem Dorfbewohner erlaubt, sein Vieh in jeder Meede treiben zu lassen. Es ist oben angeführt, daß es den Predigern erlaubt war, einen Tag vor dem angesetzten Tage ihren Antheil in den zu mähenden Meeden mähen und daher auch die übrige Besorgung der Heuwindung besorgen zu dürfen; dadurch hatten diese den damals bedeutenden Vortheil, leichter Arbeiter und Gehülfen erhalten zu können. Gewöhnlich besorgten diese die unverheiratheten Frauenspersonen sammt den einzelnen unverheiratheten Jünglingen, welche nicht abwesend waren, für den Prediger. So fand man oft eine bedeutende Anzahl junger Leute aus mehreren Dörfern der Gemeinde für den Prediger an den gedachten Tagen gemeinschaftlich arbeiten. Vom Prediger wurden die Arbeiter während der Arbeit bewirthet und nach Beendigung derselben auf dem Felde Volksspiele vorgenommen, bei welchen die genaueste Ordnung beobachtet wurde. Gewöhnlich nahmen die Arbeiten der Heuwindung mit dem Ausgang Juni ihren Anfang und endeten im Anfang August.

Mit der Benutzung der Gräsung hatte es folgende Bewandniß: Zufolge der von den Vorstehern der Landschaften getroffenen Anordnungen durfte in keinem Dorfe von keinem Landbesitzer Vieh auf die Weide getrieben werden vor dem 9ten Mai nach altem Styl, hingegen wurde es von den Dorfvorstehern in jedem Dorfe im Frühjahre, wie schon oben erwähnt worden, bestimmt, wie viele Kühe, Jungvieh, Schafe u. dgl. von jedem Dorfs-Eingesessenen auf die Weide zu treiben sei. Zur angesetzten Zeit wurde jede Art Thiere unter Aufsicht der Dorfsvorgesetzten an den für jede Art derselben bestimmten Ort auf die Weide gebracht. Die milchgebenden Kühe und Schafe bekamen die beste Fenne in jedem Dorfe zur Weide. Diese angeführten Thiere wurden am frühen Morgen auf die Weide unter die Aufsicht eines Hirten getrieben und am Abend zu Hause gebracht, die Nacht blieben sie zu Hause. Der Hirte hatte nicht blos das Geschäft, dieselben auf die Weide und zu Hause zu treiben, sondern mußte auch den Tag über die erforderliche Aufsicht führen *). Schlachtvieh wurde nie gegräset, dasselbe mußte zu der Zeit vom festen Lande gebracht werden. Im Jahre 1775 wurde der Versuch gemacht, Schlachtvieh zu gräsen, welcher gelang. Die bedeutendsten Vortheile suchten die Insulaner der damaligen Zeit aus der Milchwirthschaft zu gewinnen. In der vom Hrn. Etatsrath und Prof. Niemann in Kiel im Jahre 1823 herausgegebenen Schrift, die Holst. Milchwirthschaft betreffend, wird folgendes von diesem Gegenstande von der Insel Föhr Seite 116 angeführt: „Auf den schleswigschen westlichen „Inseln wird von einer Art Kühe mittlerer Größe, zwischen „denen der Marsch und Geest, viel und fette Milch gewonnen „und bei beträchtlichem eigenen Verbrauche doch viel an Milch

*) Für die Weide einer Kuh, den Sommer über, wurde damals nach alter Sitte nur 16 ßl. Cour. und für ein Schaaf 4 ßl. bezahlt. Der Lohn eines Hirten für eine Kuh war 12 ßl. und für ein Schaf 3 ßl.

„und Käse verkauft. Geschätzt sind die Käse von Föhr und „bemerkenswerth ist die Art, wie sie bereitet werden. Weil „die meisten Einwohner nur wenig Kühe halten, so würde die „Milch sauer werden, ehe zum Käsemachen hinreichend gesam„melt worden. Darum vereinigen sich in den besten Som„mermonaten sechs bis acht Hausmütter, ihre Milchvorräthe „zusammen zu tragen. Eine nimmt sie dann an einem Tage „von allen andern in Empfang. So wie eine ihre Milch „bringt, wird ihr Beitrag in die Kufe gegossen, mit einem „Stabe gemessen und die Menge durch einen Einschnitt in „demselben bezeichnet. Die Weiber wissen den jeder gebüh„renden Antheil an dem Käse genau nach dem Verhältniß „ihres Beitrags auszumitteln. Man sehe die Prov. Ber. 1793. „3. S. 321 ff. — 1794. 3. S. 226 ff." Die Entstehung dieser Milchvereine war sehr alt und wahrscheinlich nicht lange nach der Zeit, da die Marsch der Insel durch einen Deich geschlossen worden war, und die Bewohner der Marsch, welche auf Halligen oder Werften wohnten, diese verließen, nach der Grenze der Geest zogen und die Dörfer anbaueten und bildeten. Bis zur Zeit der Aufhebung der Gemeinschaften wurden dieselben aufrecht und in Ordnung gehalten, auch noch einige Jahre nach derselben. Gegenwärtig aber sind keine mehr. Auch das oben angeführte Schjasensammeln war zu der Zeit in Hinsicht der nicht zu entbehrenden Feuerung für manchen und besonders für die ärmere Volksklasse von bedeutendem Nutzen. Sorgfältig wurden die Schjasen gesammelt, getrocknet für die Zukunft aufbewahrt und benutzt. Nie wurde sie nach Willkühr, sondern nach getroffener Anordnung vorgenommen, in den Meeden im Frühjahre und in der Gräsung mehrere Male im Sommer zu bestimmten Zeiten. Sämmtliche Familien der Dorfschaften auf ganz Föhr hatten Antheil und zwar gleichen Antheil an derselben. So wohl auf Osterland- als Westerlandföhr waren vor der Aufhebung der Gemeinschaften die Theilnehmer des Schjasensammelns verpflichtet, eine von den Landesvorgesetzten angewiesene Hafdeichstrecke

gehörig im Stande zu halten. Nächst den Vortheilen, welche die Milchwirthschaft den Insulanern vor der angeführten Aufhebung der Landgemeinschaften gewährte, waren die, welche ihnen durch die Haltung und Benutzung der vielen Schaafe zu Theil wurden, die wichtigsten, indem die von Schaafen gewonnene Wolle zur Kleidung und besonders zu Strümpfen u. dgl. beinahe ganz von den Einwohnern verarbeitet und alsdann jährlich ein bedeutender Theil verkauft wurde. Kein Korn wurde zu der Zeit in der Marsch gebaut, sämmtliches Schlachtvieh, wie auch sämmtliche benöthigten Pferde wurden auf dem festen Lande von den Insulanern gekauft und nach der Insel gebracht.

Folgende, unterm 17ten Juni 1772 aus der Landcommission wegen der Landauftheilung auf Osterland-Föhr ergangene Verfügung ist zwar gedruckt worden, wird aber hier nicht am unrechten Orte stehen, da sie zur Kenntniß der frühern Verhältnisse der Ländereien auf Föhr, und der Art, wie die Landauftheilung dort zur Ausführung ist gebracht worden, einen wichtigen Beitrag giebt. In der chronologischen Sammlung der Verordnungen ist sie nicht aufgenommen.

Wann die Eingesessene von Osterland-Föhrde so wenig wegen ihrer Marsch- als Geest-Ländereien, der schon vorhin ergangenen Amts-Verfügung und der unterm 26. Januar 1770 erlassenen Einkoppelungs-Verordnung ungeachtet, sich bishero zur Abtheilung entschließen wollen, vielmehr dagegen alle nur mögliche Einwendungen in der Absicht hervor gesuchet, um solche von sich anzulehnen, obgleich offenbar ist, daß auch besonders auf die Osterland-Föhrder Marschländereien, da sie nicht, wie in andern Marschen, in Fennen abgelegt, sondern in Gemeinschaft sind, besagte Verordnung mit zu erstrecken, und daß die Abtheilung zur bessern Cultur der Ländereien, mithin zum größten Nutzen der Landes-Einwohner, gereiche:

Und dann Ihro Königliche Majestät diesem Unwesen länger nachzusehen keinesweges gemeinet sind, vielmehr, nachdem alles in loco auf das genaueste untersuchet worden, auf den desfalls abgestatteten allerunterthänigsten Bericht allergnädigst beschlossen haben, daß mit der Abtheilung, der bisherigen Widersprüche ungeachtet, verfahren werde; als wird nunmehro, um solche ins Werk, und den dagegen gemachten Einwendungen ein Ziel zu setzen, nach Anleitung der deshalb unterm 27. April a. c. erfolgten und von der Königlichen Deutschen Kammer der Schleswig-Holsteinischen Commission bekannt gemachten Allerhöchsten Resolution Ihro Königlichen Majestät und des derselben beigelegten besondern Befehls, folgendes verfüget, und als ein von sämmtlichen Eingesessenen auf Osterland-Föhrde pünktlich zu befolgendes Regulativ vorgeschrieben:

1) Weil die Abtheilung nach den unterschiedenen Gerechtsamen eines Jeden zu beschaffen, solche aber in den Gräsungs-Ländereien nach Bältrings-Zahl, und in den sogenannten Meeden oder Wisch-Ländereien nach Laestal zu bestimmen sind, es indessen bis jetzt noch nicht völlig ausgemacht, und in Gewißheit ist, welche an dem Gras-Lande nach Bältringen, an den Meeden aber nach Laestal Theil haben, und also diese Ungewißheit vor der wirklichen Abtheilung zu heben, nicht weniger nothwendig ist, daß die Pfandinhaber vorhero mit Zuverlässigkeit wissen und versichert seyn, daß sie solche auch nachhero behalten, und nicht in der Folge durch Wiedereinlösung zu deren Abtritt gezwungen werden können, so soll noch in diesem Jahre mit dem Fordersamsten von dem p. t. Herrn Amtmann, dem Herrn Kammerherrn, Grafen von Holstein, ein publicum Proclama abgegeben, und darin sowohl sämmtlichen Interessenten der Gräsungs-Ländereien und Meeden, als auch den Eignern der Pfandstücke sub poena praeclusi et perpetui silentii auferlegt werden, und zwar Ersteren, daß sie innerhalb einer Frist von zwölf Wochen, a die publicationis Proclamatis angerechnet, von den an den Gräsungen und Meeden resp. nach Bältrings-Zahl und Laestal vermeyntlich habenden

Gerechtsamen, bei dem p. t. Herrn Landvoigt, als beikommenden Officiali loci, die behufige Angabe thun; Letzteren aber, daß selbige, vor Ablauf gedachter Frist, ob sie die von ihnen verpfändeten Ländereien wieder einlösen wollen, bei dem Protocollo professionis sich erklären, und in dem Fall, wenn sie hiezu entschlossen sind, wegen Capital und Zinsen den Pfand-Inhabern hinlängliche und annehmliche Caution bestellen.

2) Ist nun dieser Punct in Richtigkeit, so haben diejenigen, denen unter Direction des p. t. Herrn Amtmanns und des p. t. Herrn Landvoigts, nach vorangegangener Allerhöchsten Königlichen Resolution, von hieraus die Regulirung des Vertheilungsgeschäftes aufgetragen werden wird, im künftigen 1773sten Jahr, so bald nur immer möglich, zu dessen wirklicher Ausführung, mit Zuziehung des schon zur Aufmessung gebrauchten Landmessers, zu schreiten, und dabei nachstehendermaßen zu verfahren:

a. Vorgängig sind von ihnen sämmtliche Gräsungs- und Meede-Ländereien eines jeden Dorfs, in Beisein vier, von dem p. t. Herrn Landvoigt zu ernennenden Dorfs-Eingessenen, verordnungsmäßig zu bonitiren und in gewisse Classen zu setzen.

b. Hiernächst wird auch von denselben das zu den Wegen, Wasserlösungen, Canälen und Sielzügen etwa erforderliche Land abgeleget, das Abgelegte von der allgemeinen Masse abgezogen, und der daraus entstehende Verlust den Feld-Interessenten nach Demat-Zahl verhältnißmäßig zur Last gesetzet und angerechnet.

c. Sollte auch einer oder anderer von den Meede-Interessenten sich finden, der zu behaupten sich getrauete, daß eines oder anderes von den bishero in Benutzung gehabten Stücken, nach den ihm gebührenden Laestalen, nachbarsgleich nicht die gehörige Größe habe; so wird selbiges vor der Vertheilung vermessen, und das daran fehlende ergänzet, mithin in so weit das Stück vergrößert.

d. Außerdem werden, da die Abtheilung der Meede-Ländereien, nach der Größe und Qualität des in eines jeden

Besitz sich befindenden, und nach Laestal ihm beikommenden Stücks, zu bewerkstelligen, die Meede-Ländereien vorhero, bei einem jeglichen Dorfe, stückweise vermessen und bonitiret.

e. Hierauf gehet die wirkliche Abtheilung vor sich, und es werden zu dem Ende, sowol aus den Gräsungs- als Meede-Ländereien, Fennen zu vier, sechs, und nach Befinden mehreren Dematen gemacht; jedoch wird die Zahl von sechs, wo nicht wegen der gar zu schlechten Beschaffenheit des Landes eine Vergrößerung unumgänglich nothwendig ist, nicht überschritten. Die Gräsungsländereien kommen vor sich, so wie nicht weniger die Meeden besonders, unter den Interessenten zur Auftheilung, und dieses ist auch wegen der Gras-Ländereien bei der Dorfschaft Boldixum zu beobachten, so daß in jedem Stück nur diejenigen Interessenten, welche daselbst nach Bältrings-Zahl die Weide gehabt, darnach ihren verhältnißmäßigen Antheil erhalten, anstatt in den übrigen vier Dorfschaften, als Wrixum, Devenum, Midlum und Alkersum, sämmtliche Grasländereien zusammen genommen und unter den Feld-Interessenten nach Bältrings-Zahl vertheilet werden, obwol, wenn es möglich, und die Entfernung einiger Stücke von dem Dorfe gar zu groß ist, die Einrichtung dergestalt zu machen, daß einem jeden ein Stück in der Nähe und das andere in der Ferne anzuweisen.

f. Auch die Meeden-Ländereien eines jeglichen Dorfes werden zusammen geleget. Es wird ausgemacht, wie viel der Antheil eines jeden Meede-Interessenten, nach der Größe und Güte der im Besitz habenden Stücke, betrage, und es wird hierauf ihm darnach selbiger an einem Orte ausgeleget, so wie wegen der Gras-Ländereien die Bältrings-Zahl eines jeden Interessenten das einzige Normativ ist, wornach derselbe abzufinden, und dessen Antheil abzumessen.

g. Kann einer, nach der Größe seines Antheils, keine ganze Fenne bekommen, so werden verschiedene, entweder nach einer freiwilligen Vereinbarung, oder wie es von denen, welche das Vertheilungsgeschäft zu dirigiren haben, für gut befunden

wird, zusammen genommen, und Behuf der Auseinandersetzung werden entweder unter einzelnen, oder den, nach der Größe der Fennen mit einander verbundenen Interessenten, die Gräsungs- und Meede-Ländereien durch das Loos vertheilet, und wird über diese Vertheilung eine Acte errichtet, auch eine jede Fenne mit der Vorsicht abgemerket, daß ein jeglicher zu seiner Zeit davon die wahren Grenzen finden, und auch darnach die Abgrabung beschaffet werden könne.

h. Zu der Vertheilung sind nur die Communion-Ländereien, nicht aber die Privat-Landstücke zu ziehen; vielmehr letztere, und auch, wenn sich finden sollte, daß eines oder anderes Stück vors erste und bis weiter in Gemeinschaft zu lassen, selbiges ebenfalls davon auszuschließen.

3) Auf vorbeschriebene Weise ist also die Abtheilung der Gräsungs- und Meede-Ländereien in einem Jahre zu vollbringen; zur wirklichen Abgrabung der Fennen wird aber den Feld-Interessenten eine Zeit von vier Jahren in der Maaße bewilliget, daß in jeglichem Jahre der vierte Theil der Gras- und Meede-Ländereien abzugraben, damit in Ao. 1774 den Anfang zu machen, solche in den folgenden auf gleiche Weise fortzusetzen und in Ao. 1777 zu vollführen.

4) So lange die Abgrabung noch nicht wirklich geschehen ist, behalten die Feld-Interessenten das unabgegrabene in bisheriger gemeinschaftlicher Nutzung. Wollen aber nach der Abgrabung einer oder mehrere von den zusammen gelegten Feld-Interessenten sich von einander trennen, so ist ihnen solches unbenommen, und sind sie zu dem Ende, nach vorgängiger Vermessung und Bonitirung, auf die Ablegung der ihnen von der Fenne resp. nach Bältrings-Zahl und Lacstal beikommenden Antheile zu dringen befugt.

5) Die in jeglichem Jahre vorzunehmende Abgrabung ist jährlich zu rechter Zeit von dem p. t. Herrn Landvoigt öffentlich zu verdingen, und die daher entstehenden Kosten werden unter den Interessenten nach Dematzahl repartiret. Ein jedes Dorf haftet aber deshalb in solidum, und müssen also die

Vermögenden den Unvermögenden ihre Ratam vorschießen. Es haben jedoch Erstere von Letzteren, bis zum wirklichen Abtrag, deshalben den Zinsengenuß zu vier pro Cent, und bei etwa entstehendem Concurs den locum inter realiter privilegiatos zu gewarten.

6) Das Deichs-Wesen auf Osterland-Föhrde wird, nach Gutbefinden derer, denen die Direction und Regulirung des Landvertheilungs-Geschäftes anbetrauet worden, verändert. Es werden also, nach deren Vorschrift, andere Schleusen, neue Wasserlösungen, Canäle und Sielzüge angeleget, und es geschiehet solches schon in dem folgenden 1773sten, als dem zur Abtheilung bestimmten Jahre, so, daß die Arbeit und alles dazu gehörige öffentlich zu verdingen, und der damit verbundene Kosten-Aufwand aus der Koegs-Casse abgehalten.

7) Ebenfalls muß dasjenige, was vorhero wegen Ablegung der Wege festgesetzet worden, bereits in besagtem Jahre in Ordnung und zur Richtigkeit gebracht, es muß desfalls eine öffentliche Verdingung zur Hand genommen werden, und muß ein jedes Dorf die dazu erforderlichen Kosten, nach Proportion seiner Dematzahl, abhalten, dazu auch ein jeglicher Feld-Interessent auf gleiche Weise concurriren. Jedoch findet ebenmäßig deshalb die § 5 wegen der Abgrabungs-Kosten vestgestellete Solidums-Verbindlichkeit, so wie das übrige daselbst Vorgeschriebene, Statt.

8) Da die Dorfschaft Wrixum durch vier ihrer Eingesessenen sich erklärt, daß sie von selbsten zur Abtheilung ihrer Marsch-Ländereien schreiten wolle; so wird ihr zwar solches freygelassen, und sie ist also in so weit obigen Vorschriften nicht mit zu unterziehen, dabey aber schuldig, ihre neue Einrichtung vor der wirklichen Abgrabung durch diejenigen, die in den übrigen Dorfschaften das Vertheilungsgeschäft zu reguliren haben, nachsehen zu lassen, und, wann diese solche nicht in der Ordnung, sondern eine Aenderung nutzbar und nothwendig erachten, deren Vorschrift sich zu conformiren, nicht minder die Abgrabung in der, den andern Dorfschaften bestimmten,

vierjährigen Frist vollständig zu machen, wie auch zu den, aus einer anderweitigen Einrichtung des Deichwesens, und den zur Abwässerung dienenden Veranstaltungen und Veränderungen, erwachsenden Kosten, nach Demat-Zahl Beitrag zu leisten verbunden.

9) Die Prediger, Küster und Schulbediente eines jeden Orts bekommen, gleich andern Feld-Interessenten, bei der Abtheilung von den Gras- und Meede-Ländereien das ihnen respective nach Bältrings-Zahl und Laestal Gebührende. Mit den desfalls erforderlichen Abgrabungs-Kosten wird es auch auf die Art gehalten wie im §pho 12 der näheren Einkoppelungs-Verordnung vom 26. Januar 1770 verfüget worden. Hiegegen sind sie von den Kosten zur Verbesserung und anderweitigen Einrichtung des Deichwesens und zur Ablegung der Wege völlig, nicht aber von der ihnen bishero obgelegenen Reparation des Deichs, frei, vielmehr, wann die neue Deichs-Einrichtung zu Stande ist, der gewöhnlichen Ausbesserung solchergestalt, wie bis jetzo geschehen, sich mit zu unterziehen verpflichtet.

10) Die erste Einrichtung der Wege ist zwar eine gemeinschaftliche Sache: Wenn aber diese einmal im Stande gesetzet sind, so haben die künftige Unterhaltung derselben die Landlägere zu besorgen.

11) Nach der Abgrabung höret der bisherige Dorfs-Gebrauch, vermöge dessen keiner, der außerhalb dem Dorfe wohnet, seine Gräsung selbst nutzen kann, sondern sich desfalls mit einer mäßigen Abfindung an Gelde begnügen muß, gänzlich auf, und es wird dagegen einem jeden Land-Eigener, mit dem ihm zugefallenen Lande nach Gefallen zu schalten und zu walten, uneingeschränkte Freiheit ertheilet.

12) Damit auch Unvermögende und andere, welche entweder allgar kein, oder nicht so viel Land haben, als zu einer Kuh-Gräsung erfordert wird, nach der Abtheilung und Abgrabung nicht in Verlegenheit gerathen; so ist bei jeder Dorfschaft eine gewisse Anzahl von Kuh-Gräsungen für sie aus- und sel-

bige dergestalt vestzusetzen, daß auf dreißig Demate eine Kuh-Gräsung gerechnet werde. Diese haben alle zu genießen, welche in den Umständen sind, wie vor bemerket worden. Ob sie aber wirklich darin sich befinden? und ob ihnen also eine Kuh-Gräsung zuzustehen? hat lediglich der p. t. Landvoigt zu beurtheilen, und haben sie mithin vor Beschlagung der Weide sich bei demselben zu melden. Erwähnte Kuh-Gräsungen müssen sämmtliche Feld-Interessenten, sie seyn Meede-Besitzer oder Possessores vom Graslande, in der Ordnung, die ihnen gedachter officialis loci vorschreibet, und für das Grasgeld, welches selbiger der Billigkeit nach bestimmt, übernehmen. Zwischen Vermögenden und Unvermögenden wird aber wegen des Weide-Geldes der Unterschied beobachtet, daß nur Erstere das völlige Quantum, Letztere hingegen bloß die Hälfte zu erlegen, auch von der bis jetzo getragenen Last des sogenannten Syasen Loses bei Reparation der Deiche eine gänzliche Befreiung zu genießen, und daß die andere Hälfte des Gras-Geldes dem Eigener des Landes, worauf der Unvermögenden Kühe gegräset werden, die übrigen Feld-Interessenten, nach Abzug des, Erstern davon beikommenden Antheils, nach Demat-Zahl zu bezahlen haben. Es stehet auch allen und jeden, denen gedachtermaaßen eine Kuh-Gräsung einzuräumen, frei, ob sie eine Kuh, oder an deren Statt vier Schaafe, auf die Weide schlagen wollen.

13) Sind unter den Predigern, Küstern- und Schul-Bedienten einige, die weder nach Bältrings-Zahl an den Gräsungsländereien, noch nach Laestal an den Meeden Theil oder Recht, sondern nur bishero eine gewisse Anzahl von Kuh- oder Schaaf-Gräsungen gehabt haben; so werden ihnen selbige, nach der Abtheilung auf dem Dorfs-Lande, worauf sie bis jetzo die Weide, oder dafür eine Geld-Vergütung, genossen, unentgeldlich gereichet. Die Bältrings Dorfs-Interessenten sind auch diejenige, welche diese, nach der, ihnen von dem p. t. Herrn Landvoigt vorzuschreibenden, Ordnung zu übernehmen, und die insgesammt nach Demat-Zahl, in jedem Jahre

denen, welche die Kühe oder Schaafe gräsen, das Gras-Geld zu vergüten haben.

14) Obgleich nachdem, was vorhero reguliret worden, die Privat-Ländereien nicht mit unter der Vertheilung zu begreifen; so müssen jedennoch die Besitzer die Kosten zur neuen Einrichtung des Deichwesens und der dazu gehörigen Wasser-Leitungen nach Demat-Zahl mit tragen; wie dann überhaupt, wann die neue Deichs-Einrichtung ihre Vollständigkeit erreichet, eine anderweitige Deichs-Vertheilung unter den Interessenten nach Demat-Zahl vorzunehmen ist.

15) Zu der gleichfalls so nutzbaren Abtheilung der Geest-Ländereien wird zwar den Eingesessenen der Eingangs gemelten fünf Dorfschaften, so wie der Dorfschaft Nieblum, die in der Einkoppelungs-Verordnung bestimmte Frist von vier Jahren, a dato der Verordnung anzurechnen, freigelassen. Wenn aber selbige verflossen, und vorher mit besagter Abtheilung noch nicht zum Stande gekommen seyn wird; so haben die Eigener dieser Ländereien unfehlbar zu gewärtigen, daß ebenmäßig mit denselben, auf gleiche Weise, wie anjetzo wegen der Marsch-Ländereien geschehen soll, verfahren, mithin die Abtheilung durch die dazu zu ernennende Landverständige, nach vorgängiger Vermessung und Bonitirung, auf ihre Kosten bewerkstelliget werde. Es wird auch schon jetzo einem jeden, ungeachtet des bisherigen anderweitigen Landes-Gebrauchs, erlaubet, nach Belieben sein Land sowol zur Gräsung, als zum Korn-Bau und zur Heuwindung zu gebrauchen.

16) Damit auch aus der, vielen Landstücken auf Osterland-Föhrde anklebenden Feste-Qualität, in Ansehung der Land-Auftheilung keine Hinderniß entstehen möge; so haben Ihro Königliche Majestät, nach der von den Rath- und Rechens-Männern, als Repräsentanten der Landschaft, unterm 27. Oct. 1768 bei der Commission eingebrachten Erklärung, den Eingesessenen der Landschaft und Inhabern der Feste-Ländereien die dortige gesammten Festen, mit der völligen Bonden- und Eigenthums-Gerechtigkeit, unter der Bedingung zu überlassen,

Sich allerhuldreichst bewogen gefunden, daß die bisherige sich 51½ Pflüge betragende Pflugzahl der Landschaft für sich, folglich mit Ausschließung des Fleckens Wyck, mit 3½ Pflügen, und also bis zu 55 Pflügen zu verhöhen, und daß auch, zu Entschädigung der Amts-Bedienten, 1 Rthlr. a Pflug von besagter erhöheter Pflugzahl zu erlegen, die Entrichtung der Königl. Abgiften, nach bemeldeter erhöheter Pflugzahl, jedoch ehender nicht, als bis die Austheilung der Marsch-Ländereien völlig zum Stande gekommen, ihren Anfang nehmen; dahingegen beregte Abgabe an die Amts-Bedienten schon von dem 1. Januar des künftigen 1773sten Jahres angehen, indessen nur den jetzo in officio stehenden Amts-Bedienten zu Gute kommen, mithin nach deren Absterben oder sonstigem Abgang successive aufhören solle.

17) Außerdem haben Allerhöchstgedachte Ihro Königliche Majestät, zur Beförderung der Land-Austheilung auf Osterland-Föhrde, und, um die Eingesessenen dazu desto mehr aufzumuntern, allergnädigst bewilliget, daß die jetzt an die Alkersum- und Nieblummer Eingesessenen jährlich, respective für 12 und 16 Rthlr. verpachtete sogenannte Königl. Wohlden, besagten Eingesessenen, mit Vorbehalt der Gerechtsame der Prediger und unter der Bedingung, wegen nutzbarer Einrichtung derselben, sich der Anweisung des Officialis loci zu unterwerfen, für die bisherige Abgabe eigenthümlich eingethan sein sollen.

18) Sonst ist alles bei der vorseienden Vertheilung auf das genaueste zu beobachten, und es ist nur deshalb wegen der Dorfschaft Wrixum, wiewol unter den im §pho 8 bemerkten Einschränkungen eine Ausnahme zu machen. Alle und jede müssen also mit schuldigem Gehorsam diesen Vorschriften sich unterwerfen. Kein einziger muß die geringste Widersetzlichkeit bezeigen, noch sind denen, welche, ihrer Schuldigkeit gemäß, das gemeinnützige Abtheilungs-Werk befördern helfen, die geringste Vorwürfe von andern zu machen, sondern diejenigen, die sich solches, so wie die mindeste Widerspenstigkeit, zu Schulden kommen lassen, oder der wirklichen Ausführung entweder

directe oder per indirectum irgend einige Hinderung im Wege zu legen sich unterfangen, auf das schärfste, und zwar mit einer willkührlichen entweder Geld= oder nach Befinden Leibes=Strafe, wie sie von dem Officiali loci determiniret wird, unabbittlich zu belegen.

19) Da auch die bisherige Widersprüche und mit ungeziemender Heftigkeit angebrachte Einwendungen das unerlaubte Anstiften einiger Uebelgesinnten und durch ungebührliche Herrsch= und Gewinnsucht Gereitzten zur Veranlassung, verschiedene indessen solches zur Genüge eingesehen, dahero die zu dem Ende errichtete Vollmacht mit zu unterschreiben ein billiges Bedenken getragen, und dawider mit einer schriftlichen, dem vormaligen Landvoigt eingehändigten Protestation sich verwahret haben, so wird nicht nur Letzteren, als solchen, die an Errichtung der Vollmacht überall keinen Theil genommen, und besonders den beiden Rathleuten Rickmer Flor und Boy Rickmers, auf Allerhöchsten Befehl, das Königliche Allergnädigste Wohlgefallen an ihrem Gehorsam hierdurch zu erkennen gegeben, sondern es werden auch selbige insgesammt von aller Verbindlichkeit des Beitrags zu den daraus erwachsenen Kosten gänzlich frei erkläret, und sind folglich deshalb an sie irgend einige Ansprüche nicht zu machen, vielmehr allein die Subscribentes diejenigen, woran die Bevollmächtigte sich solcherwegen allenfalls halten müssen. Hingegen sind einige, die bei Anwesenheit der Commission im vorigen Jahre, und sonsten, sich widerspenstig bezeiget, vermöge Königl. Allerhöchster Resolution, desfalls mit einer wohlverdienten Geld=Strafe zur deutschen Kammer=Büchse beleget.

20) Zum Schluß wird den Eingesessenen auf Osterland=Föhrde hiemittelst bekannt gemacht, daß die bei der Abtheilung der Marsch=Ländereien vorkommende zweifelhafte und streitige Puncte, blos von dem p. t. Herrn Amtmann und dem p. t. Herrn Landvoigt, so wie den, zur Regulirung des gedachten Vertheilungs=Geschäftes Ernannten, ex aequo et bono abzuthun und zu erledigen sey, eine ordentliche pro-

cessualische Behandlung derselben aber überall nicht gestattet werde.

Königl. Schleswig-Holsteinische Landkommission auf Gottorff den 17. Juni, 1772.

v. Brockdorff. v. Boye. Ericius. Stemann. Krück.

V.

Denkmal
den Reformatoren der Schleswig-Holsteinischen Landwirthschaft
Parven Drews
in Süderdithmarschen
und
Adam Schnekloth
gesetzt
in der Baumschule des Herrn Etatsraths Jochims
bei Schleswig.

Auszug aus der Beschreibung einer Reise eines Ausländers durch die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Mit einem dreifachen Nachtrage.

Von Eckernförde begab ich mich nach Schleswig. Wie gewöhnlich erkundigte ich mich auch hier bei meiner Ankunft bei dem Wirth nach dem Sehens- und Bemerkenswerthen in dieser, wegen ihrer großen Länge, sich vor andern auszeichnenden Stadt. Er glaubte, außer ihrer reitzenden Lage in einer Krümmung um ein breites Becken der Schlei und der schönen so mannigfaltigen Aussichten von den, sie unmittelbar umgebenden Anhöhen mir, neben den hier vorhandenen An-

stalten zur Milderung der Gebrechen der leidenden Menschheit, dem Irrenhause und Taubstummen-Institute, der Domkirche sowohl wegen ihrer Größe, als ihres künstlichen Altars, die Baumschule des Etatsraths Jochims zur Landesverschönerung und Beförderung des Obstbaues bestimmt, wohl nennen zu können, da sie gewöhnlich von Reisenden zu ihrer Zufriedenheit besucht und besehen worden wären. Weshalb ich nach dieser Empfehlung, sogleich vor andern nach dieser zuletzt benannten Anstalt mich sehnte, weiß ich freilich nicht. Ohne weitere Ueberlegung war aber mein Entschluß gefaßt, sie zuerst zu besuchen und ich bin auch sehr zufriedn damit. Von einem Knaben dahin geleitet, hatte ich sogleich beim Eintritt das Vergnügen, von dem Herrn Besitzer mit dem freundlichsten Willkommen empfangen zu werden. Hiedurch schon erfreut, wurde ich es zugleich auch nicht weniger durch den ersten Ueberblick der Menge und Mannigfaltigkeit hier im üppigsten Wachsthum befindlichen Bäume und Gesträuche und wie solche nach ihren verschiedenen Farben in Gruppen geordnet, und durch Gänge von einander abgesondert waren, in welchen, so wie zwischen den Bäumen die größte Reinlichkeit vorherrschte. Wie wir sodann zur näheren Besichtigung nur einige Schritte weiter gegangen waren, wurde ich auf einmal von einem von Platanen und Bohnenbäumen an drei Seiten eingeschlossenen Denkmal auf einem Hügel überrascht und von Neuem erfreut. Als der Herr Besitzer des Gartens dieses bemerkte, und dabei zugleich auch mein Verlangen, über dessen Bestimmung nähere Auskunft zu erhalten, fand er sich sogleich geneigt, mir solche dahin zu ertheilen, ehe ich die Inschrift gelesen hatte. Sie werden es vielleicht vermuthen, sagte er, daß ich dieses Denkmal entweder einem berühmten Helden, oder Regenten gewidmet habe. Allein darin würden Sie sich irren; dagegen, wenn Sie die Inschrift lesen, werden Sie sich gewiß darüber wundern, zwei Ihnen vielleicht ganz unbekannte Namen zu finden, Namen schlichter Landwirthe, die es nicht weniger verdient haben, in Andenken erhalten zu werden.

Steigen Sie nur hinauf, so wird dieses Denkmal Sie mit den Namen dieser Männer und was ihnen mein Vaterland zu verdanken hat, näher bekannt machen. Sogleich eilte ich hinauf und fand hier folgende Inschrift:

Parven Drews
in
Süderdithmarschen
und
Adam Schneekloth
in der Probstei
zeigten in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts
dem Landmanne unsers Vaterlandes zuerst den Seegen
Gottes, an dem in seinem Acker vorhandenen
M e r g e l
und fordern hier zur dankbaren Erinnerung auf.

Auf entgegenstehender Seite:

Errichtet
wie Friedrich der Gute Landesvater war
im Jahr
M. DCCC. XXIV.

Kaum dieses gelesen war mein Haupt von Ehrfurcht entblößt und zugleich mein Zuruf vom Berge herunter: Nehmen Sie, Herr Etatsrath! zuerst meinen Dank für die Freudigkeit entgegen, die Sie durch dieses Denkmal bei mir angeregt haben, ehe ich noch zu Ihnen wieder heruntersteige, und sein Sie versichert, daß diese Männer immerhin unvergeßlich bei mir bleiben. Und ich darf Sie wohl versichern, sie werden es bei Allen, die es lesen, wenn sie anders ein dankbares Herz haben. Sie haben aber bei dieser meiner Freudigkeit auch zugleich ein so dringendes Verlangen bei mir angeregt, von diesen Männern mehr zu wissen, daß ich Sie nun um die Gefälligkeit bitten muß, soweit Sie irgends dazu im Stande sind, etwas mehr mitzutheilen. Was waren diese Männer und wie wurden sie auf diese Erfindung geführt. Beide auf

gleiche, oder doch ähnliche Weise; erwiderte er, durch Zufall und Nachdenken, wie Sie es sogleich erfahren sollen. Adam Schneekloth war ein Landmann in der Probstei, einem zum adlichen Kloster Preetz gehörigen Landdistriet. Dieser ließ, so erzählt man, auf einem seiner Aecker eine Tränkstelle graben, und die Erde über den Acker fahren. Wie er diesen nachher mit Roggen bestellte, bemerkte er, daß er an einigen Stellen weit üppiger wuchs, wie an den übrigen. Er forschte nach der Ursache und fand, daß dort von der Erde aus der Tiefe hingebracht worden war. Solches veranlaßte bei ihm, diese nachher zu untersuchen, freilich wohl nicht chemisch, etwa durch Säuren, sondern wie das äußere Ansehen, oder die Mischung beschaffen sei. Nach einer Erdart von gleicher Mischung und Ansehen suchte er weiter nach, brachte sie auf seinen Acker. Es zeigte sich gleiche Wirkung; nun setzte er dieses Verfahren fort. Einige der Nachbarn ahmten ihm darin nach und die Mergelwirthschaft nahm ihren Anfang, blieb aber zuerst mehrere Jahre auf die Probstei beschränkt, ehe sie sich über die Geest in den Herzogthümern, und später über das Königreich verbreitete.

Wie dieser Adam Schneekloth auf der Geest, soll Parven Drews ebenfalls durch Zufall und Nachdenken in der Marsch auf das Tiefklayen oder Pütten geleitet worden sein, welches hier gleiche wohlthätige Folge gehabt hat. Die Erde, welche hierbei aus dem Untergrunde über den Acker zu seiner stärkeren Befruchtung gebracht wird, ist mit jener auf der Geest von gleicher Beschaffenheit. Sie ist auch hier mit Kalck gemischt und braußt ebenfalls durch einen Aufguß von Säuren auf. Darüber finde ich daher nicht nöthig, etwas weiter zu bemerken. Nur über die Art und Weise, wie sie hier aus dem Untergrunde hervorgeschafft wird, welches in der Marsch pütten oder tiefgraben heißt, verlangen Sie vielleicht, daß ich Ihnen eine nähere Auskunft zunächst mittheile. In Dithmarschen sind alle Aecker einer Fenne oder Kruges, hier Stücke genannt, durch Zwischengräben von einander abgesondert.

Diese Gräben vertieft man nun dahin, daß zum wenigsten zwei Spatt von der im Untergrunde befindlichen Kalck=Erde oder Mergel herauf und nachher über den Acker geworfen, worauf alsdann die obere unfruchtbare Erde wieder hineingeworfen und nachher der Graben wieder mit dem Pfluge fast ganz zugepflügt wird. So ist das Verfahren mit dem Tief= oder aus dem Boden=Klayen. Beim Pütten verfährt man auf die Weise, daß man in den Mittelrücken eines Stücks einen neuen Graben zieht, die obere unfruchtbare und besonders die Thonschichte, Dwörg *) hier genannt, in den Graben wirft, ihn damit ausfüllt und dann die untere Kalck=Erde zunächst nach beiden Seiten des Grabens hinauf und nachher über das Stück oder den Acker wirft. Dieses letzte Verfahren ist es was Parven Drews eingeführt hat.

Vielleicht, daß es nun nicht unangenehm sein wird, noch etwas Näheres von den Lebensumständen dieses Mannes zu erfahren, fuhr der Herr Gartenbesitzer nun noch weiter fort, und ich theile Ihnen auch davon noch um so lieber das, was nur durch Sagen davon bekannt geworden ist, mit, als ich an einer solchen Mittheilung mir selbst ein nicht geringes Vergnügen verschaffe und andern zugleich zu gewähren, nicht weniger im Voraus gewiß sein kann. Wie Sie es gleich sehen werden, erscheinen sie, obgleich sie Wahrheiten sind, doch in einem romantischen Gewande gekleidet.

Parven Drews war nicht in Dithmarschen, sondern jenseits der Elbe im Hannöverschen geboren. Hier hätte sein Vater einen ansehnlichen Marschhof in Besitz gehabt, allein in den unfruchtbaren siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ihn nicht erhalten können. Sein Sohn Parven, der zu der Zeit das zwanzigste Jahr mochte erreicht haben, mußte daher seinen Unterhalt durch Hände=Arbeit bei andern suchen. Da auch selbst hierzu dort keine Gelegenheit zu finden war,

*) Auch Bint genannt.

entschloß er sich über die Elbe nach Süderdithmarschen zu gehen, um sie hier zu suchen. Allein hier war gleiche Noth beim Landmann, mithin eben so wenig Gelegenheit zur Arbeit für ihn. Auch hier mußte ein großer Theil der Hofbesitzer Höfe seinen Gläubigern überlassen, womit diese sehr in Verlegenheit waren, sie, selbst mit dem größten Theil Verlüste des ihrer darin stehenden Kapitalien wieder unterzubringen. In solcher Verlegenheit befand sich hier besonders ein reicher Kapitalist, Namens Boye, der mit seinem Vermögen Vielen Beistand geleistet hatte. Dieses erfuhr Parven Drews und zugleich auch, daß ein kleiner Marschhof in nicht weiter Entfernung von der Geest ihm zugefallen war. Er machte sich daher auf, ihn zu ersuchen, diesen ihm zu überlassen. Wahrlich ein dreistes Verlangen, wie nicht zu läugnen steht; wozu nur das feste Bewußtsein, recht handeln zu wollen und wohl nicht der Vorsatz zu betrügen Muth verleihen kann. Mit jenem so wie mit seinen leeren Händen machte Parven sich auf den Weg und er kam damit, obgleich nicht auf einen gebahnten und in grader Richtung zum Ziel. Boye war zwar ein ächter Biedermann, aber auch dabei zugleich ein derber geradezu fahrender Dithmarscher, der, indem Parven um die Ueberlassung des Hofes angesprochen und ihm vorher gesagt hatte, wer und woher er, und daß er ein ledigloser junger Mensch, ohne alles Vermögen sei, ihn so anfuhr: was meint er wohl: ich sollte meinen Hof einem mir ganz fremden Menschen überlassen! Wie kann er auch glauben, darauf fortzukommen, da er nichts in Vermögen hat? was, wie? sage er mir das doch? Durch Fleiß und Gottes Hülfe, sagte Parven. Ja! das haben mir schon Mehrere versprochen, aber nichts gehalten, erwiderte Boye. Nein! daraus wird nichts. Nun so Gott befohlen Herr Boye, sagte hierauf Parven und ging.

Sogleich trat Boye's Haushälterin, ein nicht ungebildetes Mädchen, die Parven durchs Fenster von der anstoßenden Küche gesehen, das Gespräch angehört und sich vielleicht an

seiner schönen Gestalt und Gesicht ergötzt hatte, in die Stube. Halb scherzend und halb ernsthaft wurde sie von Boye noch im Eifer sogleich so angeredet: denke Dir einmal Gretchen! Hier war eben ein junger Mensch aus dem Hannöverschen, der wollte mir den Hof in N. abschwatzen, denn Du mußt wissen, er hatte nichts zu bezahlen. Ich habe alles wohl gehört, sagte diese. Ja, Sie haben wohl recht, Herr! Sie haben große Ursache sich in Acht zu nehmen. Doch wie es mir so scheinen wollte, hatte er ein so gutes ehrliches Angesicht und sprach auch so ehrlich, daß — — Du willst also wohl gar, fiel Herr Boye sogleich in die Rede, daß ich ihm den Hof anvertrauen soll? Nun so rufe ihn wieder zurück. Sie thats, Parven kam und Boye sagte: ich habe mich bedacht; er mag sogleich den Hof beziehen. Allein er muß auch sein Versprechen halten.

Parven trat den Hof an und wirthschaftete gut. Allein das Land war zu verwildert und sein Vermögen nicht hinreichend etwas zu unternehmen, um es in Ordnung zu bringen, die Jahre so unfruchtbar, daher seine Erndte so geringe, daß er Boye nichts bringen konnte, um ihm damit gerecht werden zu können. Um das Vieh in der Fenne, oder im Krug zu halten, hatte er den Befriedigungsgraben kleien lassen müssen, wobei durch Zufall ein Spat aus dem Boden gegraben und über ein Stück der benachbarten Fenne geworfen worden war, die von ihm mit Haber bestellt wurde. Auf dieser Stelle wuchs hierauf derselbe so stark, daß Parven nach der Ursache forschte und sie in der Erdart fand. Nun untersuchte er sogleich auch den Grund auf mehreren Stellen und fand sie allenthalben. Allein, was half's ihm, er hatte kein Vermögen dazu, sie heraus kleien zu lassen. Er mußte sich daher, da er einsah, nicht länger auf dem Hofe bestehen zu können, entschließen, dieses Boyen anzukündigen. Ein harter Entschluß und schwerer Gang. Allein Noth und Verlegenheit waren gleich dringend, er hätte so darauf verhungern können. Er ging zu Boye und sagte ihm traurigen Ange=

sichts, daß er sich in die Nothwendigkeit versetzt sehe, den ihm anvertrauten Hof wieder zu überlassen, aber dabei herzlich bedauere, ihm nicht gerecht werden zu können, wie er's versprochen hätte. Er hätte freilich nichts darauf gebauet, wohl aber ein Mittel entdeckt, das Land wieder in Ordnung und zu einem reichlichen Ertrag bringen zu können, wenn es ihm nicht an Kräften zur Anwendung fehlte. In einer gewissen Tiefe befinde sich eine Art Klaye, womit sich nach seiner gemachten Erfahrung eine Fruchtbarkeit ohne Gleichen dem Acker mittheilen lasse. Hätte er nur das Vermögen, die heraus zu graben, würde er den Hof gerne behalten und sich dabei glücklich schätzen, er schäme sich aber, unter den gegenwärtigen Umständen, es Herrn Boye zuzumuthen, ihm dazu 200 Rthlr. Cour. anzuleihen, die er nothwendig dazu brauche. So sieht er es doch selbst ein, sagte Boye, daß dieses eine unbescheidene Zumuthung ist. Daher thut er denn auch besser, daß er sich fortmacht und an einen andern wendet, der ein solches Project, als er mir da vormacht, besser beurtheilen kann.

Parven ging und sogleich kam wieder aus der Küche mit einem niederschlagenden Auge und ganz traurigen Gesichte, Gretchen! Wie Boye dieses bemerkte, sagte er: Du bist wohl nicht damit zufrieden, daß ich den Menschen so laufen lasse. Wenn du es gehört hast, was er nun von mir verlangte, wenn er auf dem Hofe bleiben will, wirst Du auch wohl anderes Sinnes werden. Wohl sagte diese, habe ich es gehört, aber es auch recht bedauert, daß er in einer so traurigen Lage ist. Ich halte ihn noch immer für einen guten ehrlichen Menschen. Mit nichts, Herr Boye! läßt sich nichts anfangen und unternehmen. Du willst also wohl wieder, daß ich ihm auch noch die 200 Rthlr. leihen soll? was meinst Du? Nun denn, in Gottes Namen! wohlan! Noch kaum gehört, ging Gretchen schon und rief ihn. Parven kam und Boye befahl sogleich Gretchen ihm die Summe aus dem Koffer zu reichen. Sie thats. Da ist das Geld, was er verlangt. Seine Handschrift verlange ich nicht, denn er hat

doch nichts weiter zu verschreiben, als seine Ehrlichkeit und ich werde sehen, ob er die hat. Gern! Ja! Herr Boye, die habe ich und auch die Hoffnung, Sie davon zu überzeugen, sagte Parven. Allein vorläufig, fuhr er fort; brauche ich nur hundert Reichsthaler. Damit ging er fort und ließ die andern liegen. Nun glaube ich's fast schon mit Dir, Gretchen! sagte Boye, daß er ehrlich ist und gebe Gott, daß ihm sein Vorhaben gelingen möge. Parven Drews fing nun sogleich an, auf einer seiner Fennen oder Kruge zu pütten. Alle Nachbarn konnten nicht begreifen, was er beginnen wollte und schüttelten die Köpfe. Er fuhr ungestört fort und wie er damit fertig war, besäete er den Krug mit Waitzen. So schönen Waitzen hatten die Nachbarn noch nicht auf einem Felde gesehen, wie auf diesem und bekamen fast schon Lust zur Nachahmung; doch blieb es noch dabei. Parven verfuhr mit einer andern Fenne auf gleiche Weise, säete in jener wieder Waitzen und in dieser Hafer, die beide wieder ihm den größten Ertrag lieferten und woraus er so viel löste, nicht nur seinen Beschlag an Pferden, Kühen und Ackergeräth zu verbessern, sondern auch Boye die ihm von demselben angeliehenen hundert Reichsthaler zurück zu geben. Freudig ging er damit in einem und acht Reichsthaler in einem andern Beutel zu ihm. So wie er ihn sodann gegrüßt hatte, reichte er ihm mit den Worten sogleich beide Beutel dar, und sagte mit Freudenthränen in den Augen: Gott ist mit meinem Vorhaben gewesen, wie Sie es mir wünschten, Herr Boye! und hat den Gebrauch Ihres Geldes so gesegnet, daß ich auf Ihrem Hofe bestehen und die Wirthschaft, wie ich sie angefange habe, fortsetzen kann. Hier in diesem Beutel ist das Kapital, hier in diesem sind die Zinsen, den schuldigen Dank lassen Sie in meinem Herzen wohl aufbewahrt bleiben. Was ich davon auch schon zu entrichten vermag, wird es doch bei weitem nicht zur Tilgung der Schuld ausreichen. Hier traten beiden Freudenthränen in die Augen und sahen sich stillschweigend einer den andern an, welche rührende Scene sich

damit endigte, daß Boye den Beutel mit Zinsen dem Parven in die Hand drückte und sagte: Nein, mein Freund! nicht also, hier hat er seine Zinsen wieder. Er hat mir diese schon mehr als hinreichend durch die erhaltene Ueberzeugung entrichtet, einem ehrlichen jungen Mann mit meinem Gelde, was die Vorsehung mir dazu verliehen hat, gedient und ihn glücklich gemacht zu haben. Solche Zinsen laufen jetzt selten ein. Gehe er nur in Gottes Namen wieder an sein Pütten, alsdann soll sich das Uebrige mit uns schon finden. Parven Drews ging von nun an noch rascher an's Werk und wurde dadurch bald einer der wohlhabendsten Landbesitzer in Dithmarschen, so wie alle dort auch nachher seinem Beispiele folgten.

Hiermit endigte der Herr Gartenbesitzer seine Erzählung; ich dankte ihm für seine Güte und wir gingen weiter. Nachdem wir an verschiedenen reitzenden Aussichten uns ergötzt hatten, führte er mich über eine Anhöhe nach seinem Sommerhäuschen, über dessen Eingange ich nachstehende Inschrift fand:

Ich halte es dafür meine Mitbürger
Freundliche auf's Beßte eingerichtete Häuser — glückliche Einwohner
Schönere Städte, Dörfer und Fluren — bessere Bürger
Verschönerte Länder — verbesserte Völker
Verschönerte Erde — veredelte Menschen.

Was ich mit dieser Inschrift beabsichtige, werden Sie leicht begreifen und es mir wünschen, daß ich durch diese meine Garten=Anlage dazu das Meinige beitragen möge, sagte er mir, wie ich diese Inschrift gelesen hatte, so kann und werde ich mich auch für den jährlichen Kosten=Aufwand, welchen die Unterhaltung verlangt, auch schon hinreichend belohnt fühlen. Sie müssen es wissen, daß jährlich im Durchschnitt an 3000 Exemplare verschiedener Baum=Arten aus dieser Baumschule nach allen Gegenden der Herzogthümer und zwar ununentgeldlich vertheilt werden. Wie? unentgeldlich! fiel ich ihm in die Rede. So werden Ihnen doch gewiß die Un=

kosten von der Unterhaltung dieser Anstalt wieder von der Regierung vergütet. Leider nicht! doch erlauben Sie es mir hierüber mich nicht weiter äußern zu dürfen, erwiederte er; ich fühle mich überdies schon mit dem Bewußtsein, meinen Mitbürgern gedient zu haben, belohnt. So mag denn auch wohl die Regierung denken, wenn sie anders von diesem Vorhaben und was ich damit bezwecke, unterrichtet ist.

Erster Nachtrag.

Der Herr Herausgeber dieser Schrift wünscht dem vorstehenden Aufsatz einige Erläuterungen über das Kleien in der Marsch und insonderheit über das sogenannte Tiefkleien mitzugeben. Wohl! Es betrifft auch eine Sache, die für Dithmarschen und für fast alle Marschen von eben so großer Wichtigkeit gewesen ist, und noch ist als auf den Geesten das Mergeln und in ihrem Umfang, der freilich so viel kleiner ist, als die Marsch kleiner als die Geest ist, von weit größerer Wichtigkeit sich weiset. Denn bekanntlich höret das Mergeln auf, wenn es Ein- oder zweimal geschehen ist, dagegen das Kleien währt, so lange die Erde steht und die Deiche halten. Der die begehrten Erläuterungen hier zu geben versucht, muß aber das allgemeine Menschenrecht für sich in Anspruch nehmen, hierin und darin geirret, auch dies und das vergessen zu haben, also daß etwas falsch befunden werde von den Kundigeren. Eine mehrjährige Anschauung der Sache hat er gehabt allerdings, aber es ist bereits eine ziemlich lange Reihe von Jahren geworden, seit er, nicht mehr in eine Pütte geschauet hat, in einen tiefer gekleieten Graben nicht einmal, der noch wasserleer war, und selbst nicht mit Leuten gesprochen hat, die solches Werk treiben oder treiben lassen. Sei diese Vorstellung indeß dem Erläutrer keine Abhaltung! Wenn die Falschheit die Mutter der Wahrheit freilich nimmer ist, einer Geburtshelferin Dienst pflegt

sie ja oft zu leisten, — darin dem Mergel gleich, der auch nur zum Fruchttragen reizt, selber keine trägt, dem Klei in fast allen seinen Arten aber ungleich, denn der ist die Fruchtbarkeit selber und die Wahrheit selbst, das Wahre; zu verstehen: In lauter Klei und in nichts als in Klei, welchen man so oft man will von Neuem aus den Gräben herausholen kann, wächst das Korn. Die erste Erläuterung. Indeß seine guten Dienste thut auch der wohlfeilere Dünger unverbunden und verbunden mit der Klei.

Was ist das? fragt der Mann von der Geest. Da verlassen wir zuvörderst die mangelhafte Vorstellung von den Gräben in der Marsch, als wenn diese bloß zur Friedigung dienten wie Graben, Wall und Knick auf der Geest. Sie dienen dazu, aber nicht bloß. Wir verlassen ferner die mangelhafte Vorstellung von diesen Gräben, als wenn sie nur Wassersammler wären und Wasserabführer, damit der Acker, um welchen, in welchen sie gezogen sind, trocken läge. Sie dienen dazu, aber nicht bloß. Die Vorstellung von einem Graben in der Marsch ist erst vollständig damit, wenn wir ihn ansehen als eine Düngerstätte, die sich alle zehn, zwanzig Jahre füllt (je nachdem ein Acker, Krug, Fenne, was auf der Geest Koppel heißt, wenigere oder mehrere Jahre als Viehweide gebraucht wird) und dann diese voll gewordene Stätte leer gemacht, d. h. was darin ist, mit dem Spaten erst an den Rand des Grabens geworfen wird, da es liegt einem Walle gleich und auch so heißt, darnach über das Land mit dem Spaten geworfen auch wol, wenn der Wall stark und das Stück breit ist, mit Karre oder Wagen gefahren, und so über das Feld vertheilet wird. Eine Zurückgabe, denn das Feld hat es gegeben und bekommt es wieder. Wie so? Laßt uns auf einen gebrachten Kruglandes treten, genauer gesprochen, auf einen Krug, der aus- und inwendig, d. h. in seinen Friedigungs- und in seinen Zwischengräben gekleiet ist, über welchen her jetzt die ausgeworfene Erde lieget. Nun kommt der Pflug. Er muß tief gehen, denn

er soll auch von der alten Erde, noch etwas mit heraufbringen, kommt in die Nähe des Grabens, da fällt etwas in den Graben von beiderlei Erde, der neuen und der alten, hinein. Es wird Dünger aufs Feld gefahren meistens, bei der Brache, der auch soll untergepflügt werden, der Pflug geht tief, der Rand an den Gräben ist lose, und das Stück hat eine Senkung von der Mitte nach den beiden Gräben hin, da fällt abermals Erde hinein. Und so bei allem Pflügen und Eggen das Jahr. Da bekommen schon die Gräben weniger Breite und Tiefe. Lösen auch manchmal in dem ersten Jahr große Haufen Erde sich von selber ab, sinken, stürzen in den Graben. Nun wird eine Reihe von Jahren, ein sieben, acht Jahre lang und noch länger oft jährlich, Ein-, zwei- und dreimal dasselbige Feld wieder gepflügt und geegget, dies bringt immer etwas in die Gräben. Wenn darnach, was meistens geschieht, das Ackerland einige Jahre als Weideland gebraucht wird, da tritt das an den Gräben grasende und bei hohem Wasserstande daraus trinkende Vieh auch Erde hinein, dazu was durch den Regen sowie durch jeweiliges Ueber- und demnächstiges Zurücktreten des Wassers, während das Land unter dem Pfluge ist, ein üblicher Ausdruck, und während es in Weide lieget, in die Gräben fließt, rollt, sinket, also daß nach ein zehn, fünfzehn Jahren die Gräben fast wieder voll sind und können gekleiet werden wie vorher. Selbstverständlich daß diese ausgekleiete Erde fruchtbar ist, daher es auch an sich kein schlimmes Wort ist, wenn man von einer Hufe, von einem Hofe, Hoflandes sagt, das Land liege ganz in den Gräben; hat der den Hof bekommt die Geldmittel, ihn da herauszubringen. Es mag leicht jede Ruthe mit Kleien und Wallwerfen, letzteres die Hälfte was ersteres, zusammen auf 5, 6 Schilling kommen. Dies ist das gewöhnliche, vor und nach Parven Drews geschehende Kleien.

Einsender weiß nicht, ob im Dithmarscher Landrecht und sonst etwas Geschriebenes über das Kleien vorkomme, im Herkommen giebt es gesetzliche Bestimmungen zwischen Landnachbarn, z. B. darüber, wann ein Nachbar schuldig sei kleien zu lassen, wann sich ein Nachbar es müsse gefallen lassen, daß ihm sein Nachbar vorbeikleie, d. h. die Hälfte von dem Graben aus seiner Seite auskleie, während der Nachbar seine Seite sitzen läßt; wie zu kleien, wenn kein Nachbar da ist, nämlich wenn der Graben einerseits einen Weg hat; die Unterscheidung zwischen Friedigungsgräben und Zuggräben, was eigentlich jeder Friedigungsgraben ist, man nennt aber nur die unter besonderer Schauung stehenden so, die das Wasser in die größeren Ableitungsgräben, Wettern, Flecthen bringen, wie die Anlieger da zu kleien haben, u. a. m.

Hiernächst denn von dem Parven-Drewsschen Kleien oder dem Tiefer- und dem Tiefkleien und von dem Pütten Einiges zur Erläuterung. Durch dieses Kleien kommt nun diejenige Erde auf den Acker, die der Aufsatz benennt und beschreibt und mit dem Mergel vergleicht. Ja, Mergel heiße sie, allein darin ist sie dem Mergel ungleich, daß sie sich nicht wie Lehm- und Sandmergel unterscheidet, sondern, wenn man will, lauter Sandmergel ist, d. h. eine losere, leichtere, daneben von Farbe auch eine weniger blaue Erde als der Klei ist, und auch unverbunden mit dem Klei und mit der Erde des Feldes fruchtbar, sehr fruchtbar ist. Es findet diese Erde sich freilich nicht überall, ist jedoch weit verbreitet. Einsender hat seinen Vater oft sagen hören: Wo der Boden schlecht, da hat Gott hineingelegt, was ihn gut macht, oder nicht weit davon. Es findet sich aber die gut machende Erde vermengt an Stellen, an wenigen, mit einer andern Erde, vor welcher man sich zu hüten hat, daß diese nicht auf den Acker komme, weil diese allen Kornwuchs bis auf den Graswuchs, sogar den Wuchs des Unkrauts auf Jahre schier erstickt. Einsender hat in seiner Kindheit solche durch Kleien unfruchtbar gemachte größere und kleinere Stellen gesehen. Doch selten,

und jetzt weiß man wol nicht mehr davon. Die gute Erde nun, die man die Bodenerde (Bornerde) nennt, die so besonders fruchtbare, warum warteten die Leute auf Parven Drews? Kannten sie diese Erde nicht? O wohl, denn bei dem jedesmaligen Kleien bis auf den Boden, sie war eben der Boden des Grabens, kam man auf sie. Uebrigens liegt sie an Stellen höher, an Stellen niedriger. Und grub sie nicht heraus? Nein, man wollte mit dieser leichten sandfeinen Erde das Land nicht verderben; Parven Drews zeigte, wie sehr sie das Land verdürbe. Nun folgte man nach. Die Zahl der Zaudernden war jedoch groß und auch die das Tiefer= oder aus dem Bodenkleien für fruchtmehrend erklären mußten, äußerten doch diese Bedenklichkeit, wie sie später auch wider das Mergeln erhoben ist: Es mache reiche Eltern aber arme Kinder. So hat sichs nicht gewiesen. Nur, daß man diese Erde bei dem jedesmaligen Wiederkommen mit dem Spaten aus einer größern Tiefe herauswerfen mußte. Da kam die Ruthe Graben auf 8—12 ßl. Wer's thun lassen wollte, mußte bei guten Kräften sein. Die Tiefen wurden tiefer. Da hat man es wohl gehabt, daß zu gleicher Zeit drei Spat Erde (Spat, von Spaten, sonst spricht man Spitt) in Bewegung gewesen sind, das eine vollendete seinen Bogenwurf und klatschte nieder, das andere flog in der Luft, das dritte lag auf dem Spaten. Da hat man es wol erlebt, daß Kleier befallen sind in den tiefen Gräben, wenn eine oder beide Seiten einstürzten, und haben wieder losgegraben werden müssen, ich meine selbst gehört zu haben, daß der und der todt gefallen sei. Wie in Mergelgruben. Wenn ein Landmann in seinen Gräben nicht genug fand oder nichts mehr fand, konnte jedoch noch etwas daran wenden, dahinter setzen, Geld, dann ließ er pütten, entweder auf der Stelle der alten Gräben oder aus dem ganzen (helen) Lande, wie der Aufsatz besagt, breit, tief, nach Aehnlichkeit der leeren Stellen, daraus Potten Erde genommen sind, was denn die ganze Oberfläche des Landes zu einer andern machte. Letz=

teres mag doch nicht gar häufig geschehen sein, sicher, nicht überall. Warum nicht allgemein? warum auch selbst das Tiefkleien seltner, wie Einsender glaubt? wieviel Korn seitdem mehr auf einem Scheffel Landes gewachsen sei? ob die Weide auch dadurch sei verbessert worden? Hier geht ihm seine Kenntniß von der Sache aus. Es möchte aber auch der Leser an dem Mitgetheilten genug haben, wer nicht, der warte einer umständlicheren, vielleicht auch richtigeren Erläuterung, oder er reise in das Land, da Parven Drews die beschriebene Verbesserung eingeführt hat, sehe, frage da selber. Schließlich dies, die Erzählung von P. D., welche der Aufsatz mitgiebt, könnte noch wol einmal einen Schiller finden, oder einen Iffland wenigstens; dramatischen Stoff enthält sie, höher als Bodenerde liegenden. Etatsrath Jochims Denkmal, das er Parven Drews und Adam Schneekloth gesetzet hat, in allen verdienten Ehren, aber ein Drama, eine Ballade, ein Gesang, wie ja die ältere Dithmarsische Geschichte Besungenes und Besungene enthält, wäre noch besser. Doctor Hübener hat die Hemmingstedter Schlacht besungen und Mehreres; der ist gestorben, sein Sohn, Doctor Hübener in Heide, kann auch — reden, schreiben und hat, wie sein Vater hatte, das Land lieb. Zum Wenigsten eine recht umständliche Lebensbeschreibung des wohlverdienten Parven Drews könnten Viele geben und die erwartet nach nicht langen Jahren der Einsender.

Zweiter Nachtrag.

Ueber die Sache selber, welche in dem vorstehenden Aufsatze und dem Nachtrage eines Andern dazu ist behandelt worden, insbesondere über das Kleien in den Marschen, weiß der Verfasser nichts hinzuzufügen, es möchte denn etwa dies sein, daß die, wie es scheint, in den 70ziger Jahren durch Parven Drews in Dithmarschen eingeführte Verbesserung der

dortigen Landwirthschaft durch das sogenannte Tiefkleien recht bald auch außerhalb Dithmarschen Anerkennung und Nachahmung gefunden haben wird, namentlich in Eiderstedt. Denn unstreitig ist das Winterkleien und Wallpipen in Eiderstedt im Wesentlichen dieselbe landwirthschaftliche Arbeit, welche in Dithmarschen das Tiefkleien genannt wird. Dieses Winterkleien wird aber schon von Volkmar in seiner Beschreibung Eiderstedts im Jahre 1795 als eine längst übliche Maaßregel beschrieben *) und ist also damals schon nichts neues mehr gewesen. Uebrigens möchte wohl zu wünschen sein, daß von einem der Sache Kundigen noch nachträglich genaue chronologische Angaben über den Zeitpunct, wann jene neuere Art des Kleiens begonnen und sich allmählig in Dithmarschen wie außerhalb dieser Landschaft verbreitet hat.

Die voranstehenden Mittheilungen haben dem Herausgeber einige, landwirthschaftliche Verhältnisse betreffende Artikel des Dithmarsischen Landrechts ins Gedächtniß zurückgerufen, mit deren Erklärung er sich früher beschäftigt hat, und er benutzt diese Gelegenheit, um einige Bemerkungen darüber mitzutheilen. Es sind die drei letzten Paragraphen in dem Art. 79, welcher von den Ursachen handelt, aus welchen der Eigenthümer oder Gutsherr den Häuerling vor Ablauf der Pacht abtreiben möge. Die hier in Betracht kommende Stelle bestimmt nun, auf welche Weise der in einem solchen Fall abgetriebene Häuersmann für seine landwirthschaftlichen Verbesserungen und Arbeiten zu entschädigen ist. Die Stelle lautet folgendermaaßen:

Dithmarscher Landrecht, Art. 79:

§ 6. Effte dejenne de den Acker tho Hure gedan hedde, den Acker verköffte, und de ehne thor Hure hedde, hedde Gare darinne, und he moste van dem Acker, eer he de Gare uchtgebuwet hedde, so schall men de Gare dem

*) Volkmar, Beschreibung von Eiderstedt, S. 200 u. f.

Hurmanne uprichten und betalen, dat sy Sommerfallich *), Kleie efte kort Stro, unde anderst nene Gare.

§ 7. Und dat erste Jar nimpt de halve Gare und de anderen twe Jare islick Jar dem andere gelick.

§ 8. Unde begeve idt sick, dat einer hadde Acker thor Hure, effte tom halven, und hadde dar nene Gar anne, und he Windterfalliede en, und de Acker worde em nicht upgesecht thovorne, so schall man den Landsten geven vor de Windterfallige vor datt Schepel Sath achtein Peninge.

Wie überhaupt das alte Eiderstedter Landrecht fast nichts anderes ist als eine unveränderte Abschrift des alten Dithmarscher Landrechts, so sind auch die vorstehenden Paragraphen ganz wörtlich in das Eiderstedter Landrecht, Art. 74, übergegangen. Zur Erklärung der Dunkelheiten in der angeführten Stelle gewährt das neue Eiderstedter Landrecht keine Hülfe. Denn jene eben erwähnten Bestimmungen sind im neueren Eiderstedtischen Landrecht, Theil III. Art. 39, ganz ausgelassen worden. Offenbar haben die Redactoren des neuen Landrechts die älteren Bestimmungen mit der Gerechtigkeit nicht vereinbaren können, es vielmehr gerecht und billig gefunden, daß die Entschädigung des abgetriebenen Häuersmanns nach dem ganzen Umfange seines Interesses und nicht in der bestimmten Art und Weise geschätzt werde, wie im alten Landrecht geschehen war.

Dagegen findet sich der Artikel aus dem alten Eiderstedtschen Landrecht im Husumer Stadtrecht III, 40, unverändert wieder, bloß mit dem Unterschiede, daß wir ihn hier nicht mehr in niedersächsischer, sondern in hochdeutscher Sprache

*) Die Cronhelmsche Ausgabe liest Sommerfallig Klei. Die im Texte angenommene Lesart ist unstreitig die richtigere, wie sie sich denn gerade so im alten Eiderstedter Landrecht, Art. 74, findet und schon im alten Ditmarser Landrecht von 1447 in Michelsen's Ausgabe S. 50 u. S. 52.

lesen. Viel zur Verdeutlichung hat indeß diese Uebersetzung in das Hochdeutsche nicht beigetragen und das Wort Gahre scheint sogar mißverstanden oder wenigstens ungenügend erklärt zu sein. Es wird im Hochdeutschen beibehalten, in einer Parenthese aber als Erklärung das Wort Dünger hinzugefügt.

Die angeführten Paragraphen des alten Landrechts werden insbesondere etwas dunkel durch einige schwer verständliche Worte, namentlich der Worte „Gare" und „kort Stro". Was das erste Wort betrifft, so ist die gewöhnliche Bedeutung desselben: Dünger. Offenbar aber paßt diese Bedeutung in dem Zusammenhange nicht. Gare muß nothwendig eine allgemeinere Bedeutung haben, und jede durch besondere Verwendung von Arbeit und auf andere Weise erhöhete Fruchtbarkeit des Bodens bezeichnen. Zur Gare werden eigentlich nur 3 Stücke gerechnet: Sommerfallig, Kleien und kort Stro, doch wird dem Häuersmann eine Vergütung auch für Winterfallig zugestanden. Der Ausdruck kort Stro muß wohl Dünger bedeuten, obwohl kein niedersächsisches Wörterbuch darüber Auskunft giebt, und der Herausgeber wenigstens durchaus nicht im Stande ist, den angeführten Sprachgebrauch durch irgend ein Zeugniß zu belegen, sondern zur Bewährung desselben lediglich auf den Zusammenhang verweisen muß. Das Kleien ist offenbar die altübliche Art und Weise, wie sie im ersten Nachtrage umständlich ist beschrieben worden. In Dithmarschen ist diese alte Art des Kleiens neben der neuen Methode des Tiefkleiens natürlich noch im Gebrauch geblieben. Dasselbe gilt von Eiderstedt, wo in dieser Beziehung noch einige merkwürdige gewohnheitsrechtliche Bestimmungen vorkommen. Insbesondere muß, um das Land des Nachbars nicht durch Verbreitung durch Unkraut zu verderben, *) der Feldnachbar, dessen Land nicht von Senf und sogenannter Kötje rein ist, die Klei-Erde aus dem ge-

*) Schlesw.-Holst. Anzeigen für 1838. S. 179.

meinschaftlichen Graben aufnehmen, damit das Unkraut sich nicht auf das reine Land verbreite. Für solche Fälle, wo die Erde aus dem Graben nicht für nützlich gehalten und nicht benutzt wird, soll, wie wir hören, die Observanz bestehen, daß solche Erde nicht über 2 Fuß vom Graben in das Land des Nachbars hineingeworfen werden darf, und daß das Aufwerfen nach beiden Seiten gleichmäßig geschehen muß.

Bei der in dem vorangeführten Artikel des Dithmarsischen Landrechts angeführten Verhäurung zum Halben oder auf halbe Frucht, kann noch bemerkt werden, daß diese Art des Landverhäuerns früherhin auch in andern Gegenden der Herzogthümer üblich gewesen sein muß, wie die dagegen erlassenen Verbote in den Holsteinischen Grenzämtern beweisen, deren einige angeführt sind im N. Staatsb. Mag. I. Bd. S. 597 und 606. Auf Pellworm ist diese Verpachtungsweise in der Resolution vom 20sten Juni 1738 § 5 l. SS. I. Bd. S. 419 ausdrücklich erlaubt worden.

Sommerfallig ist unsere jetzige Brache, Winterfallig dagegen das Herbstpflügen. Der Scheffel Saat, nach welcher die Arbeit des Herbstpflügens mit 18 Pfenningen bezahlt werden soll, ist nach Kroymanns Rechenbuch ein Areal von verschiedener Größe, in Süderdithmarschen von 40, in Norderdithmarschen von 30 und in Eiderstedt von 36 □Ruthen. Der späterhin angeführte Giesewert nimmt indeß im Allgemeinen für Dithmarschen den Scheffel Saat zu 30 □Ruthen an. Was aber der Häuersmann für die andern Verbesserungen durch Kleien, Brachen und Düngen verwandt hat, soll ihm so ersetzt werden, daß er nach Ablauf des ersten Jahres die Hälfte seiner Kosten, nach Ablauf des zweiten Jahres ein Viertel seiner Kosten wieder bezahlt erhält. Nach Ablauf des dritten Jahres erhält er gar nichts mehr. Wahrscheinlich ist dabei eine dreijährige Pacht vorausgesetzt.

Die voranstehende Erklärung findet ihre Bestätigung in der brieflichen, wenn gleich in einiger Beziehung abweichen-

den, Aeußerung eines mit unsern landwirthschaftlichen Verhältnissen vertrauten Mannes, über die §§ 6—8 des 79. Artikels im Dithmarscher Landrecht. Diese Mittheilung lautet wie folgt:

„Unter Gahre ist die Vegetationskraft zu verstehen, welche durch mehrmaliges Pflügen, durch fruchtbare Erde aus dem Untergrunde und durch Dünger in den Acker gebracht wird. Unter Sommerfallich ist Brache oder ein mehrmaliges Umpflügen des Ackers im Sommer, um ihn im Herbste, von Unkraut gereinigt, mit Winterfrucht zu bestellen, zu verstehen. Klai ist die Erde, welche aus den Gräben über die Aecker geworfen, und durch Pflügen mit der Erde der Oberfläche vermischt wird. Unter kort Stroh wird Dünger verstanden, der in den Marschen größtentheils aus Stroh besteht. In dem 7. §pho muß nun unter Gahre der Ertrag davon verstanden werden, und soll nach diesem §pho das erste Jahr, wenn er den Acker gebraacht, beklaiet und bedüngt hat, und ihn sogleich an den Käufer abtritt, der Pächter von der Frucht hiernach die Hälfte, sowohl für das erste, als für die beiden andern Jahre des Pachttermins zu genießen haben *). Dieser Pachttermin erstreckt sich in der Regel in Dithmarschen und Eiderstedt noch gegenwärtig nur auf 3 Jahre, in so fern das Land besäet werden darf. Im ersten Jahre wird es alsdann mit einer Winterfrucht, mit Waitzen oder Roggen, in den beiden folgenden Jahren mit Sommerkorn, gewöhnlich mit Hafer, bestellt."

---

*) Diese Erklärung findet allerdings eine Bestätigung in der nachher folgenden, aus einer handschriftlichen Bemerkung zum alten Eiderstedtischen Landrecht entlehnten Bemerkung. Allein, wenn es auch angegebener Maaßen in Eiderstedt ist gehalten worden, so kann jene Bemerkung doch schwerlich für eine richtige Erklärung des Artikels gelten. Der Artikel setzt meiner Meinung nach offenbar voraus, daß der Häuersmann die Jahreserndte nicht erhält, wie es denn auch natürlich ist, daß diese dem neuen Käufer zu Theil wird.

Die Richtigkeit dieser Erklärung nun zugleich auch zu rechtfertigen, dazu steht mir ein ganz besonderes Hülfsmittel zu Gebot. Ich besitze nämlich ein Exemplar der ersten Ausgabe des Eiderstedter Landrechts mit Papier durchschossen, worauf fast jeder Paragraph mit Bemerkungen begleitet ist, die theils die gesetzlichen Bestimmungen erklären, theils nachweisen, woher sie entlehnt sind oder wie darnach entschieden oder verhalten worden ist. Unter diesen Bemerkungen befindet sich beim Artikel XL. eine, die so lautet:

„Wenn ein Häuermann ein Stück Landes auf 3 Jahre häuert und bricht das Land aus der Greede, besäet es 2 Jahre mit Hafer, das dritte Jahr wird es vermöge Häuercontract bemisset und mit Bohnen oder Gersten besäet, und derselbe Häuermann bepflüget und besäet es auf den Herbst mit Wintersaat, wenn seine Häuerjahre aus seyn, so muß der alte Häuermann das Korn ins Land bringen und hat die halbe Frucht.

So aber nicht verabredet, daß er es weder liegen lassen noch besäen soll, und besäet es doch, so wird dem alten Häuermann die Saat und das Pflügen bezahlt, so aber vor Maitag geschehen muß, sonsten der alte Häuermann die halbe Frucht genießt. Ist aber das Land von dem alten Häuermann Sommerfalget und mit Winterkorn besäet, so muß der alte Häuermann das Korn in den Band bringen, der neue Häuermann aber die Häuer bezahlen, genießt davon 1 Schoff, der alte Häuermann 3 Schoff.

Wenn man nun weiß, daß das Eiderstedter Landrecht nach dem Dithmarscher Landrecht hauptsächlich geformt worden ist, und man dieses bei meiner obigen Erklärung berücksichtigen will, so wird man hoffentlich keinen Anstand nehmen, dieselben für richtig und befriedigend anzuerkennen."

Giesewert, der bekannte Commentator des Dithmarsischen Landrechts, hat in dem bis jetzt noch ungedruckten Theil seines periculi Statutorum den Art. 79 des Dithmar=

sischen Landrechts mit gewohnter Ausführlichkeit behandelt. Durch die freundschaftliche Gefälligkeit des Herrn Etatsraths Rosenvinge in Kopenhagen ist dem Herausgeber von dem Commentar über den erwähnten 79. Artikel eine Abschrift mitgetheilt worden. Der wirklich nutzbaren Erklärungen finden sich indeß in dem Giesewertschen Commentar sehr wenig, und es würde nicht die Mühe belohnen, den hieher gehörigen Theil des Commentars in aller Ausführlichkeit abdrucken zu lassen. Ein paar Stellen daraus, welche zur Bestätigung obiger Erklärung dienen können, glauben wir indeß hier noch hinzufügen zu dürfen. Unter den Nummern 87 bis 90 giebt Giesewert folgende Bemerkungen:

Verbis es sei sommerfallig, Klei efte kurtz Strohe, quomodo varie subigendo vel marsica terra pingviori, (quam Klei vocamus) vel fimo *) inungendo, ager his oris feracior reddatur describitur; et Verbis und anders keine Gahre designari videtur, inusitatos modos alios a conductore allegari non posse, imo immutandi singularive modo agros excolendi vel praeparandi, ut a Domino precium recipere possit, ipsi non esse jus et potestatem. — Verbis und das erste Jahr nimpt die halbe Gare, die zwe folgende iedes dem andern gleich, quantum possit propter stercorationem agri, si praeter spem cedere tenetur, conductor exigere a Domino meliorationis respectu, vel quousque prudenter decernitur certum, quod primus annus sementis dimidiam absumat meliorationis partem; secundus et tertius singuli quartam, ut si statim ab initio cedere tenetur, integri anni in illis terminis fructus percipere videatur, quod retinent Eiderst. LR. de 1572 art. 74 fin. Husum. St R. de 1608 p. 3 t. 40 fin. Lubec. St. Edict de 1343 **).

---

*) Giesewert versteht also auch unter „kort Stro“ Dünger.

**) Daß es mit dem von Giesewert angeführten Edict des Raths in Lübeck von 1343 seine Richtigkeit habe, ist bereits im N. Stsb.

Nachträgliches.

In dem zweiten Nachtrage ward der Wunsch ausgesprochen (S. 101), daß wo möglich noch genauere Nachrichten

---

Mag. 10r. Bd. S. 303 bemerkt worden. Der Umstand beweist daß Giesewert darauf ausgewesen ist, sich mit den in Lübeck vorhandenen Handschriften des Lübschen Rechts bekannt zu machen. Denn ohne Zweifel hat Giesewert das angeführte Edict aus gedruckten Büchern nicht kennen lernen können. Das Edict betrifft einige Bauerstellen in dreien auf Lübschen Stadtgebiet belegenen Dörfern und findet sich in dem von Albert von Bardewik 1294 veranstalteten Codex des Lübschen Rechts gleich vorne eingetragen. Aus diesem Codex hat der Oberappellationsrath Pauli in Lübeck das mehrerwähnte Decret sowohl mit dem lateinischen Original als in einer deutschen Uebersetzung neulich bekannt gemacht (Vergl. Pauli, Lübeckische Zustände zu Anfang des 14ten Jahrhunderts. Lübeck 1847. S. 13 u. S. 172). Wir theilen hier die von Pauli gegebene deutsche Uebersetzung mit, welche folgendermaaßen lautet: „Wir Rathmänner von Lübeck verkünden allen Denen, so da Aecker bauen in den unserer Stadt gehörigen Dörfern, daß sie bei Strafe 50 ℔ Silber von ietzt an nur noch während dreier Jahre des Düngers und der Mistweichung, so wie auch dessen, was sie sonst auf diese Aecker verwendet, sich zu bedienen haben. Denn nach Ablauf dieser drei Jahre wollen wir diese Aecker zum Besten unserer Stadt frei mit vollem Rechte wieder an uns nehmen. Und diese Mahnung lassen wir um deswillen ausgehen, damit sie wissen, daß, falls sie etwa in den nächsten drei Jahren irgend weitere Unkosten, welcher Art die seien, auf diese Aecker verwenden, sie für solche keinen Ersatz zu begehren haben. Ihre auf den Aeckern befindlichen Häuser mögen sie verkaufen oder wegnehmen und damit thun was sie wollen. Wer aber nach Ablauf des dritten Jahres nicht weicht, von dem wird die Strafe von 50 ℔ Silber unfehlbar beigetrieben werden, denn sie ihre Aecker nur gepachtet haben und nicht erblich besitzen, daher wir über selbige zum Behuf unserer Stadt solchermaaßen, wie es dieser am besten frommt, zu verfügen beschlossen haben.“ Wir brauchen kaum darauf aufmerksam zu machen, daß zwischen den Bestimmungen des Dithmarscher Landrechts und dem Inhalte des von dem Rathe in Lübeck erlassenen Decrets eine wesentliche Verschiedenheit Statt findet, indem nämlich das Dithmarscher Landrecht den Pächtern die auf das Land verwandte Düngung und

über beide Männer und über die von ihnen in Gang gebrachten landwirthschaftlichen Verbesserungen mitgetheilt werden möchten. Dieser Wunsch ist bereits in Betreff Parven Drews erfüllt worden, indem von zweien Seiten einige bestimmtere Notizen über ihn eingegangen sind. Das Wesentliche dieser Mittheilungen ist folgendes. Parven oder Parm Drews war im November 1735 in Oberhüll, Kirchspiels Kirchosten, im Hannöverschen geboren und kam nach der einen Angabe im November 1754, nach der anderen Angabe im April 1760, nach Schmedeswurth, im Kirchspiel Marne. Die erstere Angabe wird indeß allein die richtige seyn. Denn mittelst eines, dem Contractenprotocoll des Kirchspiels Marne einverleibten, mit der eigenhändigen Unterschrift der Contrahenten versehenen Contracts vom 24. November 1754 hat Marx Kruse aus dem

---

ähnliche Verbesserungen in einem gewissen Maaße vergütet, das Lübeckische Decret aber den Inhabern des Landes alle Vergütung für die drei letzten Jahre ihres Besitzes abspricht. Man möchte daher geneigt seyn, zu glauben, daß das Land, welches die Bauern im Gebiete der Stadt Lübeck bewirthschafteten und dessen Besitz ihnen in dem Decret aufgekündigt wird, ihnen unentgeldlich überlassen gewesen ist, obgleich Herr Oberappellationsrath Pauli die zur Frage stehenden Hufen als Pachtstellen bezeichnet. Nur in dem ersten Fall wird man die von dem Rath in Lübeck erlassene Verfügung mit der Gerechtigkeit übereinstimmend finden. Fragen möchte man auch wohl, ob der Rath in Lübeck bei der Erlassung seines Decrets bedacht hat, daß die in demselben enthaltene Verfügung für die gekündigten Bauern ein Motiv seyn müsse, das Land in den nächsten drei Jahren möglichst auszumergeln. Jedenfalls möchte es wahrscheinlich seyn, daß das den Bauern gekündigte Land ursprünglich Wald gewesen, von ihnen ausgerodet und urbar gemacht worden ist, wogegen ihnen dasselbe auf eine Reihe von Jahren unentgeldlich überlassen wurde, — ein Verhältniß, welches unter dem Namen Roderecht vorkommt, und von Pauli a. a. O. erörtert wird. Denn hatten die gekündigten Bauern das Land als Pächter inne gehabt, so würde es sich von selbst verstanden haben, daß sie pflichtig wären, das Land ebenso bestellt wieder abzuliefern, als sie es empfangen hätten.

Sophienkoog an Parven Drews von jenseits der Elbe seinen in Schmedeswurth belegenen Hof mit circa 28 Morgen Landes und mehreren Inventarienstücken an Vieh und Baugeräth für 7400 Mk. zum Erb- und Eigenthum verkauft. Der Käufer, welcher wie bemerkt, im Contract Parven Drews genannt ist, hat sich in dem Contractenprotocolle des Kirchspiels Marne Parm Drews unterzeichnet. Von den weiteren Lebensschicksalen des Mannes ist keine nähere Nachricht gegeben worden. Nur wird bemerkt, daß Parm Drews im März 1800, als Hausmann am Westerdeich, ebenfalls im Kirchspiel Marne gestorben ist. Sein Enkel, welcher ebenfalls den Namen Parm Drews führt, lebt noch im Kirchspiel Marne, und zwar als Hausmann in Westermenghusen. Nach den erwähnten Angaben könnte man fast auf die Vermuthung geleitet werden, daß die landwirthschaftlichen Verbesserungen ihrem verdienten Urheber nicht grade die goldenen Früchte in so reichlichem Maaße gebracht haben, welche andern daraus zu Theil geworden sind.

Was Adam Schneekloth betrifft, so enthalten die Provinzialberichte von 1812 S. 195 die Nachricht, daß der genannte Probsteier um das Jahr 1770 den Nutzen des Mergelns bemerkt und mit dieser landwirthschaftlichen Verbesserung den Anfang gemacht habe.

VI.

Von den in der Landschaft Eiderstedt bei dem Kleien vorkommenden rechtlichen Verhältnissen.

Von dem
Ober- und Landgerichtsadvocaten Cornils
in Garding.

Als bekannt darf vorausgesetzt werden, daß der Klei diejenige fette Erde ist, welche den Hauptbestandtheil des

Marschlandes ausmacht und den Grund der Fruchtbarkeit desselben. Daß er durch Aufschlickung hervorgebracht wird, ist freilich unzweifelhaft; ob er aber bloßer Niederschlag der Fluth (oder eigentlich der Ebbe) ist und ob er dadurch allein ohne weitern chemischen Proceß die Güte erlangt oder erst mit der Zeit und wie lange Zeit zur völligen Ausbildung des Kleies gehört, diese Fragen zu beantworten dürfte eine nicht uninteressante Aufgabe für den Techniker sein; hier kömmt darauf weiter nichts an. — Ebenso darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß der eigentliche Klei in uncultivirtem oder der Cultur fähigem (reifem) Lande nie die Oberfläche bildet, sondern aus der — größern oder geringern — Tiefe (etwa 5 — 6 Fuß) herausgeholt (gegraben) werden muß; daher das Kleien d. h. das Ausgraben des Kleies, der Kleierde. Oft liegt auf dem Klei und zwischen diesem und der Ackererde (der Furcherde) eine Schicht durchaus unfruchtbarer Erde (der Stört), welche deshalb, nachdem der Klei ausgebracht worden ist, in die so entstandenen Löcher wieder hineingeworfen wird und nur mit Vorsicht benutzt werden kann, um die gar zu fette Kleierde selbst zu mildern. Die Kleierde selbst ist von verschiedener Güte und Beschaffenheit und liegt in dieser verschiedenen Beschaffenheit schichtenweise auf einander. Unter der Kleierde (welche verschieden 2 — 4 Fuß und mehr hält) ist fester Sandboden. Der Hauptzweck des Grabens dieses, über das Ackerland ausgebrachten Kleies ist, wie bei dem Mergeln, die Hervorbringung einer größeren Fruchtbarkeit des Ackerlandes; Nebenzweck, oft aber auch Veranlassung dazu, dem Acker eine bessere Lage, namentlich bessere Abrändung zum Zwecke der Entwässerung zu geben. Die Fennen werden nämlich in Aecker von angemessener Breite (28 bis 36 Fuß) gepflügt, welche in der Mitte der Aecker erhöht, nicht aber wie z. B. in Dithmarschen durch Gräben, sondern durch bloße Furchen (Wasserfurchen im Gegensatz der auf der Mitte der Aecker befindlichen Mittelfurchen) geschieden sind. Das Kleien geschieht

meist im Winter (im Frühjahr), daher: Winterkleien, und zwar so, daß zwischen jedem zweiten Acker ein Graben von erforderlicher Tiefe und Breite (5 oder 6 Fuß) gezogen und aus demselben die Kleierde ausgegraben wird. Wird zwischen jedem Acker gekleit so ist dies Doppeltkleien. Der Graben (Piepe genannt) wird indeß nicht gleich in Einer Länge gezogen, sondern so, daß zuerst ein Loch von 8 Fuß Länge ausgegraben wird. Ist aus diesem die Kleierde ausgebracht, so wird dicht daran ein neues Loch von derselben Größe gegraben und die aus diesem herausgebrachte unbrauchbare Erde dazu verwandt, das bereits ausgegrabene Loch damit, so weit sie zureichend ist, auszufüllen. Damit wird oft zu gleicher Zeit an jedem Ende und in der Mitte der Furche angefangen, so daß die Arbeiter (Kleier) sich mit der Arbeit begegnen. Wird blos längs dem Graben (Wall) gekleit, so heißt das Wallpiepen. Das Winterkleien ist in Eiderstedt schon lange in Gebrauch, wenigstens schon in den ersten Jahren des vorigen Jahrhunderts; vielleicht ist es aber damals noch nicht in der Tiefe geschehen wie jetzt.

Theils gleichfalls zum Zwecke der Entwässerung, theils der Befriedigung dienen die Graben. Eine andere Befriedigung ist in den Marschen bei der niedrigen Lage des Landes auch nicht wohl anwendbar. Diese Graben umschließen und begrenzen die einzelnen Landstücke, Fennen genannt. Die Eigenthümer benachbarter Landstücke heißen Landlieger (dessen Land an dem Lande des Nachbarn liegt.) Durch solche Graben sind auch die Wege begränzt, welche in den Marschen bekanntlich eigentliche Dämme, an jeder Seite mit einem Graben versehen, sind und dadurch dem Fremden eben so bedenklich erscheinen wie durch die sonstige Beschaffenheit derselben; ferner die Lähnen (schmale, nach dem Lande hinführende und in dem Lande sich verlierende Feldwege) und Triften (gewöhnlich nach den Wohnungen, Haubergen, führende, oft auch ohne Seitengraben über das Land gehende, mithin nicht abgekleite

Wege). Die Graben (Feldgraben) sind theils geschlossene, welche nicht mit einander in Verbindung stehen, mit der Entwässerung nichts zu thun haben, sondern im Gegentheil dazu dienen sollen, den Abfluß des zur Befriedigung und zur Viehtränke erforderlichen Wassers zu verhindern, theils Zuggraben, welche das Binnenwasser den breiteren Sielzügen und durch diese den Schleusen zuführen. Grafte sind Graben von mehr wie gewöhnlicher Breite, meistens zur Befriedigung der Wärfte; Ründel sind Graben von geringerer Breite, welche oft auch trocken liegen. Bei der ersten Anlage der Graben und Sielzüge, welche wie ein Netz über die ganzen Marschen liegen, ist man den bei der Eindeichung vorhandenen Prielen u. s. w. gefolgt, weshalb namentlich in den ältesten Koegen die Fennen meist von sehr unregelmäßiger Form sind. Die Folgezeit hat oft durch Ab- und Ankleien (mittelst Verlegung der Graben) nachgeholfen und eine regelmäßigere Form der Fennen hergestellt. Dies hat aber auch wesentlich zur Verwirrung in den sehr alten Erdbüchern beigetragen, welche eben so schlecht sind als sie in Verbindung mit dem, im Ganzen trefflich ausgebildeten, Wasserlösungssystem gut seyn könnten. Die Erhaltung der Graben als Grenzen, zur Befriedigung und zum Zweck der Wasserlösung in, wenn gleich untergeordneter, Verbindung mit der zu gewinnenden Verbesserung für das Land machen das Reinhalten der Graben nothwendig, indem theils dadurch, daß das Pflugland bis an den Rand des Grabens gepflügt und geegt wird, theils dadurch, daß das gräsende Vieh die mürbe Erde an der Kante des Grabens niedertritt, immerfort Erde in den Graben theils hineinfällt, theils hineingedrängt wird. Dies Reinigen geschieht durch Ausgraben der hineingekommenen Erde, welches ebenfalls Kleien heißt.

Die allmählige Bedeichung der Landschaft Eiderstedt durch die Einnahme von neuen Koegen, wodurch die seitherigen Außendeiche Mitteldeiche wurden, hat die Folge ge-

habt, daß die ganze Landschaft, wie schon jede Charte von Eiderstedt sehen läßt, von Mitteldeichen durchschnitten ist, welche größtentheils zugleich als Fahrwege benutzt werden, zugleich aber auch als Reserve-Schutzmittel gegen die weitere Verbreitung des etwa einbrechenden Wassers erhalten werden müssen. Auch finden sich in der Landschaft Eiderstedt ein Paar Siedwendungen, niedrige, mitten durch das Land gehende Deiche, deren Anlage, Zweck und Bedeutung nicht aufgeklärt ist. Benutzt und erhalten werden sie gleichfalls als Schutzmittel und dürfen daher auch, obgleich sie Privateigenthum sind, nicht gepflügt werden.

Die Landschaft Eiderstedt besteht endlich nicht ganz aus Marsch, vielmehr zieht sich eine Geeststrecke, freilich mit Unterbrechungen, von Westen nach Osten durch die ganze Landschaft, ohne Zweifel der Stamm derselben. So liegen die Stadt Garding und die Kirchörter St. Peter, Tating und Cathrinenheerd auf der Geest, und auch in Vollerwieck und Witzwort sind Geeststrecken, freilich nur von geringerem Umfange.

Diese Vorbemerkungen haben zum bessern Verständnisse des Folgenden so wie zur Vermeidung von Wiederholungen vorangestellt werden müssen. Dem Kundigen bringen sie freilich nichts Neues. Es ergiebt sich zunächst daraus, daß das Kleien in der Marsch in doppelter Beziehung vorkommt, theils als Winterkleien (und Wallpiepen) theils als Grabenkleien. So interessant nun auch ersteres in landwirthschaftlicher Beziehung ist, so unfruchtbar ist es für das Recht, schon aus dem einfachen Grunde, weil das Recht eben nur in Beziehung zu andern hervortritt, das (Winter) Kleien aber selten anders als auf eignem Lande vorgenommen wird, mithin Niemand dabei betheiligt ist als der Eigenthümer des Landes, welcher kleien läßt. Dem Verdinge der vorzunehmenden Arbeit des Kleiens selbst nach Länge, Tiefe und Breite, der Zeit der Beendigung, der dafür zu leistenden Vergütung u. s. w. liegt zwar ein contractliches Verhältniß zum Grunde; allein dies hat in

rechtlicher Hinsicht nichts Eigenthümliches, wenigstens ist wohl kaum anzunehmen, daß sich deshalb eine Gewohnheit ausgebildet hat. Ebenso auch in dem Falle, wenn fremdes Land gekleit werden soll, wie z. B. von dem Heurer (Pächter). Dies muß ausdrücklich ausbedungen werden; ohne ausdrückliche Bedingung ist wegen des bedeutenden, damit verbundenen Kostenaufwandes kein Heurer dazu verpflichtet. In einem solchen Falle wird das Nähere contractlich zu stipuliren oder nach den Umständen in dem einzelnen Falle nach landwirthschaftlichen Grundsätzen zu beurtheilen sein. Nur das ließe sich etwa als Gewohnheit hervorheben, daß, wenn bloß im Allgemeinen bedingt ist, daß eine Fenne gehörig gewinterkleit (durchgekleit) werden soll, längs jeder Furche (mithin zwischen jedem Acker) der ganzen Länge nach durchgekleit werden muß, daß ferner die Löcher 5 Fuß breit sein müssen und daß, wenn so viel Klei vorhanden ist, 4 Spitt (Fuß) Klei herausgebracht, mithin bis zu der dazu erforderlichen Tiefe gegraben werden muß. Das würde denn auch von den Wallpiepen gelten, nur daß denn 6 Fuß breit gekleit werden muß. Alles übrige, namentlich die Zeit des Kleiens, das Ueberallbringen der Kleierde, Zupflügen u. s. w. gehört der Landwirthschaft an und nicht dem Rechte.

Zwar minder wichtig für den Landbetrieb, aber interessanter für das Recht wegen der mannigfaltigen Beziehungen zu den benachbarten Grundstücken ist das Kleien der Graben, d. h. der Grenzgraben. Denn mit den Graben zwischen eignem Land kann natürlich der Eigenthümer machen was er will, in so fern sie nicht als Zuggraben zum Zweck der Wasserlösung offen (rein) gehalten werden müssen. In dieser Beziehung haben sich viele Gewohnheiten ausgebildet, während das geschriebene Recht darüber so gut wie ganz schweigt. Mir sind wenigstens nur die Bestimmungen der s. g. **Reformatio** und Polizeyordnung, für Eiderstedt, vom 14. Jan. 1591. Thl. II. Art. 17. (C. St. Slesv. B. I. S. 176.) über das Kleien bekannt; alles Uebrige beruht auf Gewohn-

heitsrecht. Folgende Sätze dürften wenn auch nicht den Gegenstand erschöpfen, so doch das Wesentliche umfassen.

1) Die Befriedigung der einzelnen Landstücke geschieht, wie bemerkt, in der Marsch durch Gräben. Wo also ein solcher herzustellen ist, z. B. bei der Theilung eines seither gemeinschaftlichen Grundstückes, da wird ein Graben gezogen und das Land aus einander gekleit (abgekleit). Da nun jedes Marschland Befriedigung haben muß, so muß auch, wenn ein bis dahin gemeinschaftliches Landstück z. B. zweien Eigenthümern zustand und in zwei Theile zertheilt werden soll, (z. B. bei Erbtheilungen, wenn zweien Miterben Eine Fenne zufällt,) jedes abzukleiende Stück von dem Lande zum Graben hergeben. Das einfachste scheint dabei zu sein, daß der Graben genau auf der Grenze beider auszumittelnder Landstücke angelegt wird, so daß jedes Stück gleich viel Land zu dem Graben hergeben würde. Dies wird natürlich auch geschehen müssen, wenn beide Landstücke gleich groß (die gemeinschaftliche Fenne in zwei gleiche Theile getheilt) werden soll. Anders aber — und genauer und richtiger — scheint es wenigstens in ältern Zeiten gehalten worden zu sein. Ein darüber vorhandenes Urtheil des Everschop-Utholmischen Landgerichts vom 27. März 1645 lautet folgendermaaßen:

In Sachen Jacob Mahmens Kläger contr. Peter Peters Bekl. darum daß er zwischen dem Lande so sie beiderderseits in einem Stücke liegen haben, pro quota seines Landes den Kleierlohn nicht halten und bezahlen noch an Maaße nach advenant zu der Grube thun will. Erkennt ein Rath des Gerichts in Everschop und Utholm für Recht, daß in gegenwärtigem Fall der Bekl. schuldig seyn soll nach Größe der Fenne zu der neuen Grube von seinem Lande abgraben zu lassen, den Kleierlohn aber nebest diesen Gerichtskosten sollen beide Theile gleichstehen. V. R. W. Publ. im Landgericht zu Gardingen den 27. Montag 1645.

Ich denke mir nemlich den Fall so, daß die Partheien ein Landstück, jedoch zu ungleichen Theilen, gemeinschaftlich besassen und sich über die (reelle) Theilung einig wurden. Nach geschehener Ausmessung mußte daher auf der Grenzlinie ein Graben gezogen werden: Stand nun z. B. dem Kläger 1/4, dem Beklagten 3/4 zu, so verlangte ersterer, daß Beklagter zu dem Graben 3/4 Land, (also z. B. zu einem 8füßigen Graben 6 Fuß in der Länge des ganzen Grabens) hergeben sollte, während Kläger von seinem Lande nur 1/4 (2 Fuß) abgeben wollte, und daß in demselben Verhältniß auch zu den Kleierkosten hergegeben werden sollte. Das Urtheil fand den Antrag hinsichtlich des abzugebenden Landes begründet, nicht aber hinsichtlich der Kleierkosten, welche vielmehr halbschiedlich abgehalten werden sollten. Die Entscheidung scheint richtig, indem sie zwischen dem Hergeben der Substanz zu der einzurichtenden Befriedigung und den Kosten (der beiden in gleichem Maaße obliegenden) Befriedigung und der künftigen Unterhaltung derselben unterscheidet. Für die Abhaltung der halben Kosten hat auch ohne Zweifel der Kläger die halbe Kleierde erhalten. Auch erforderte die practische Nothwendigkeit allerdings, daß jeder die Hälfte der Kleierde nehme, (weil sich dieselbe bei dem Auswerfen aus dem Graben wohl nicht anders theilen läßt), wobei es an sich gleichgültig war, ob das Eigenthum an dem Graben jedem zur Hälfte zustand oder nicht. Aus der neuern Zeit sind mir wohl Fälle des Auseinanderkleiens bekannt, nicht aber, ob dabei die Grundsäße dieses Urtheils zur Anwendung gekommen sind. Auch ist es in der That sehr die Frage, ob man ohne besondere Veranlassung darauf verfallen würde, da die Sache ohnehin, wenigstens regelmäßig, ohne erhebliches Interesse ist. Ein, weiter unten noch anzuführendes Urtheil des Eiderst. Landgerichts vom 19. Oct. 1649 sagt zwar: „daß Kläger ungeachtet sein Land kleiner ist als des Beklagten demselben mit Kleien gleich und zu dem Graben die Hälfte zu thun schuldig seyn

soll." Allein in diesem Falle wird es sich um einen bereits vorhandenen Graben gestritten haben.

2) Die regelmäßige Breite der Gräben beträgt 8 Fuß, oben von Wall zu Wall grade über gemessen. Eine Aenderung darin kann nur mit beiderseitiger Einwilligung vorgenommen werden. Die Tiefe ist unbestimmt; regelmäßig wird bis an den Klei gegraben und auch das tiefere Kleien (z. B. einen Spitt aus dem Neuen, d. h. der neuen Erde) ist in der Regel durch beiderseitige Einwilligung bedingt. Geschieht es, so bleibt unten eine s. g. Zugbank sitzen, d. h. es wird am Boden, so weit neue Erde ausgegraben wird, auf jeder Seite eine Bank von 3/4 Fuß unausgekleit gelassen, um dem Walle bessere Haltung zu verschaffen.

3) Der Grenz- (Scheide-) Graben und die aus demselben aufgeworfene Kleierde ist in dem Maaße gemeinschaftlich, daß jeder Landlieger (natürlich so weit der Graben Grenzgraben ist,) die Kleierkosten zur Hälfte steht und auch die Hälfte der ausgeworfenen Kleierde erhält und zwar ohne Rücksicht darauf, ob etwa die eine Fenne kleiner ist als die andere. Auch dieser Grundsatz ist anerkannt in dem oben schon gedachten Urtheil vom 15. Oct. 1649. Bei einer vorzunehmenden Vermessung des Landes wird daher mit der Fenne regelmäßig die Hälfte des Grabens mitgemessen und dem Landmaaße zugeschlagen, was denn auch allerdings ganz in der Ordnung ist, da ein solcher Graben reines Privateigenthum ist. Ob sich hierauf, und auf die, demnächst anzuführende Ausnahmen, der früher vorkommende Ausdruck von Graben binnen und außer Landes bezieht, weiß ich nicht, wie ich denn gerne bekenne, mit einem, diese Ausdrücke enthaltenden, Decrete nichts Rechtes anfangen zu können. Es lautet so:

Ob der Graben, so zwischen meinem und eines andern Land immediate und ohne zwischenkommenden Weg liegt, binnen oder außer Landes zu nennen sey?

Weil ein solcher Graben, davon in supplica gefragt wird, die Grenzscheidung des Hofes oder Stück Landes bezeichnet, als erachtet man, daß vorgegebener Graben nicht binnen sondern für außer des Landes zu halten sey, zumahlen dieses unsers Wissens und Besten erinnern nach mit der gemeinen Landesgewohnheit übereinkommt. Garding, d. 1. Mart. 1693. J. S. Förster.

Vielleicht liegt die Sache darin, daß der Besitzer des durch den „vorgegebenen" Graben begränzten Landes den ganzen Graben als zu seinem Lande (Fenne) gehörig (binnen Landes, in seiner Landmaaße mit enthalten) betrachtet wissen wollte, was allerdings der Fall seyn würde, wenn der Graben an dem Wege läge, wogegen er, da er Scheidegraben zwischen seinem (des Supplicanten) und des Nachbars Lande war, als nicht zur Fenne gehörig (außer Landes) erkannt werden mußte. Dabei kann es Schwierigkeit machen, daß der ganze Graben als außer Landes angesehen wird, während doch nach dem Grundsatze der Gemeinschaftlichkeit der halbe Graben als zur Fenne gehörig betrachtet werden mußte. Die nähere Beziehung, in welcher die Frage aufgeworfen ward, findet sich indeß nicht angegeben und darnach ist denn auch eine bestimmte Beurtheilung der Sache nach fast anderthalbhundert Jahren, in welchen sich Gewohnheit und Ausdrucksweise allerdings auch änderte, nicht wohl mehr möglich.

In formeller Hinsicht bietet dies (und ein gleich anzuführendes) Decret noch zu einer Bemerkung Veranlassung, welche hier Platz finden möge. Es ist von dem damaligen Landschreiber des Everschop-Utholmischen Landgerichts, ohne Zweifel Namens desselben, unterschrieben und scheint daraus hervorzugehen, daß das Landgericht damals nicht blos auf mündliche Verhandlungen mündliche (publicirte) Urtheile absprach, sondern auch Decrete oder gar Gutachten auf schriftliche Eingaben. Dies kommt jetzt nicht mehr vor. Auch gelangen jetzt Sachen der Art selten an die Landgerichte, so sehr diese sonst ohne Zweifel berufen sind, nach Landrecht und Landes-

gewohnheit Recht zu sprechen, sondern sie werden meistens — wohl ohne gesetzlichen Grund — in der Stallerschaft abgemacht, sey es wegen der jetzt nur halbjährigen Sitzungen des Landgerichts, oder weil sich die frühere Proceßlust in das andere Extrem, die Proceßscheu verwandelt hat.

Die Regel der Gemeinschaftlichkeit der Graben leidet mehrere Ausnahmen, namentlich

a. bei den Wegen. Der Graben am Wege gehört ganz zum Lande; die Erde aber aus demselben muß ganz auf den Weg gebracht werden. Ja in früherer Zeit, in welcher noch der Landlieger seine Strecke Weges selbst in Stand halten mußte, hatte gar der Eigenthümer des anliegenden Landes die Verpflichtung, die ausgegrabene Erde (den Kleischott) auf dem Wege überall zu bringen (auszuwerfen) und klein zu machen. Dies ist auch ausdrücklich ausgesprochen in einer

> Entscheidung der Frage: ob der Eigner des Landes, so am Mitteldeich belegen, oder der Mitteldeichseigner den ausgegrabenen Kleischott auswerfen und ebnen soll.
>
> Dafern, wie berichtet wird, befindtlich, daß zwischen des Supplicanten Land und dem Mitteldeich ein abgekleiter Heerweg geht, so selbsten soll der Supplicant den Kleischott selbst überbringen lassen, im widrigen Fall aber, da es nur ein grüner, an dem Teiche fester Platz und also in effectu und eigentlich nur des Teiches Fuß ist, der jedoch mit dem Fahren ab und an gebraucht wird, soll der eigner des teiches den Kleischott auszuwerfen schuldig seyn und solches zwar nach Anleitung der generalia der jährlichen Deichsvorsetzung, welche consuetudines loci repräsentiren. Decr. im Landgericht Garding d. 5. Jul. 1666.
>
> C. M. Bolldemann.

Darnach wurde es auch gehalten, bis in neuerer Zeit in allen Kirchspielen die Wege, natürlich mit Ausnahme der bloßen

im Privateigenthum stehenden Feldwege, Löhnen u. s. w. auf Kosten des Kirchspiels gemacht und unterhalten werden. Dies und die dadurch herbeigeführte unausgesetzte Wegerefection hat, beiläufig bemerkt, die Folge gehabt, daß die Wege in der Landschaft Eiderstedt in den letzten Jahren den bedeutendsten Theil ihres schlechten Rufs verloren haben oder wenigstens nicht mehr verdienen, so verrufen zu sein, wie sie es früher, freilich nicht immer mit Unrecht, waren. Die Bestimmungen der Eiderstedter Policey-Ordnung, Thl. III. Art. 17.

§. 2. So sollen auch alle Kleischöte mitten auf dem Wege geworfen und damit die Wege verhöhet werden.

§. 3. Und soll kein Kleien auf den Wegen nach Johannis und Mit-Sommer, bei Brüche 30 Mark jemand gestattet werden, sondern derjenige, so des Kle'ens von Nöthen, sollen solches vor Johannis zu thun schuldig seyn.

sind noch (abgesehen von dem Betrage der Brüche, welche wohl gleichfalls „auf ein erkleckliches zu dingen erlaubet“ sein wird [vgl. C. St. Sl. Bd. I. S. 274]) in dem Maaße in viridi observantia, daß, wenn das Kleien der Graben am Wege nach Johannis geschehen muß, oder vorgenommen wird, die Kleierde erst auf das Land geworfen und im folgenden Jahre vor Johannis von dem Landbesitzer auf den Weg gebracht werden muß. In neurer Zeit ist wiederholt davon die Rede gewesen, daß es mit der Kleierde am Wege immer so gehalten werden möge, damit sie besser austrocknen und zur Erhöhung und Verbesserung der Wege geeigneter werde. Für die Wegerefection würde dies allerdings auch zweckmäßig sein; indeß hat der Vorschlag doch in mehreren Commünen Widerspruch gefunden, weil dem Landbesitzer damit unter Umständen nicht unbedeutend geschadet werden könnte, und ihm ohne Unbilligkeit eine größere Last nicht aufgebürdet werden darf, als ohnehin schon darin liegt, daß er den Graben auf eigne Kosten kleien, die Vergütung dafür (den Kleinschott) aber an den Weg abgeben muß.

b. Bei den Mitteldeichen. In so weit sie blos oder vorzugsweise Wege sind und als solche der Erhöhung bedürfen (was der Beurtheilung der Officialen, d. h. der Lehnsmänner und Deichediger in den Kirchspielen, unterliegt) gilt dasselbe von ihnen wie von den Wegen; unter allen Umständen aber tragen sie zu den Kleierkosten nichts bei. Der in der oben angeführten Entscheidung vom 5. Juli 1666 enthaltene Grundsatz, nach welchen unter Umständen der Eigner des Mitteldeichs den Kleischott auszuwerfen hat, scheint aber später verlassen worden zu sein. Der Besitzer des angrenzenden, durch den Graben vom Mitteldeich geschiedenen Landes hat zwar den Graben auf alleinige Kosten zu kleien, behält aber auch (mit der oben gedachten Ausnahme) die Erde allein mit dem Wallgras von der Mitteldeichs-Kante. Dies gilt auch von den Mitteldeichen, welche hinsichtlich der Benutzung als reines Privateigenthum anzusehen sind, so wie von den Siedwendungen, welche indeß, wie oben bemerkt, meist mitten durch das Land gehen und mithin durch Graben nicht begrenzt sind.

c. Bei der Geest. Hier tritt die, sonst auch bei Wegen und Mitteldeichen geltende Parömie ein: „die Geest kleit nicht“ oder „die Geest kleit nicht mit.“ Dies hat den Sinn, daß der Grenzgraben zwischen Geest- und Marschlande ganz zu dem letztern gehört, ganz von dem Eigenthümer des letztern gekleit werden muß und derselbe daher auch die Kleierde ganz allein erhält, nach der, nur bei den Wegen, Sielzügen und dem unreinen Nachbarlande Ausnahmen leidenden Regel, daß in demselben Maaße wie zu den Kleierkosten beigetragen wird, auch Anspruch auf die Kleierde zusteht. Die Gewohnheit, daß die Geest nicht mitkleit, kann als unbezweifelt angesehen werden, obgleich (oder vielleicht nachdem) erst vor einigen Jahren ein Beweis derselben aufgelegt und geführt worden ist. Vernünftig ist sie gewiß auch, indem die Geest eine Befriedigung durch Graben unmöglich macht (keine Graben halten kann, d. h. entweder wegen der hohen Lage kein Wasser

im Graben oder nach der Beschaffenheit des Landes die Kanten des Grabens nicht stehen würden). Will also der Besitzer des Marschlandes dasselbe durch einen Graben befriedigen, so muß er ihn auf eignem Grund und Boden und auf eigne Kosten anlegen und dies nicht nur, sondern er muß, um dem Geestlande nicht zu schaden, mit dem Graben noch 2 Fuß von der Grenze entfernt bleiben; da aber diese 2 Fuß breit Land sein Eigenthum sind, so gehört ihm auch das darauf wachsende (Wall-) Gras. Dabei kann es wichtig werden, ein die Marsch von der Geest unterscheidendes Merkmal zu haben. Denn wenn auch meistens Geest und Marsch ziemlich scharf geschieden sind, so giebt es doch auch Ausnahmen, wo beide Landarten mehr mit einander verschmelzen, z. B. da wo ein ehemaliger Priel nur einen schmalen Marschstrich bildete. Die gewöhnliche Meinung, welche allerdings auch viel für sich hat, ist, daß da wo Reeth wächst, Marsch (Klei) ist, wobei man freilich auch darauf aufmerksam seyn muß, daß auch die Kleierde, welche blos auf Geestland aufgebracht ist, Reethwurzeln enthalten und demnach Reeth auch auf Geestland wachsen kann. Auch giebt es Marschland, welches keinen reinen Klei hat (Inmarkenland), Reeth wächst aber doch auch da.

d. Bei Reethflethen, d. h. den niedrigen Gründen, welche blos Reeth hervorbringen. Auch diese kleien aus den bei der Geest angegebenen Gründen nicht mit, wie denn im Ganzen hier dasselbe gilt, wie von der Geest. Namentlich darf denn auch der Eigenthümer des Marschlandes aus denselben Gründen von 2 Fuß breit jenseits des Grabens sich das Reeth zueignen. In neurer Zeit ist dies Recht bestritten und hat der Eigenthümer des Reethfleeths daher mit kleien wollen. Er wird aber, wenn er das will, den Beweis zu führen haben, daß ihm (gegen die Gewohnheit) der halbe Graben gehört. Wenn in dem Reethfleth selbst Scheidegraben (Ränder) vorhanden sind, so haben diese nichts Eigenthümliches; regelmäßig ist aber die Scheidung durch Pfähle abgesteckt.

e. Bei dem unreinen Lande, d. h. solchem Nachbarlande, in welchem sich das in Eiderstedt nicht ganz seltene Unkraut: Kätje (Köck) und Senf vorfindet. Auf dies Unkraut, wie auf der Geest auf die Wucherblumen, ist die landwirthschaftliche Polizei in Eiderstedt schon längst, und früher noch wohl mehr wie jetzt aufmerksam gewesen, indem in den Kirchspielen eigne sog. Kätjekieker angestellt waren, welche darnach zu sehen hatten, daß sich in dem Lande kein Kätje finde, oder daß es gehörig gejätet werde, die Ungehorsamen auch zur Brüche (zum Matingsding) anzugeben hatten. Dies konnte auch nicht ohne Einfluß bleiben auf das Landwirthschaftsrecht. Der Same dieses Unkrauts hält sich sehr lange, man meint 20 bis 30 Jahre. In die Graben fällt beim Pflügen und Eggen Erde und mit derselben, wenn sie unrein ist, der Same dieses Unkrauts. Bei dem Auskleien des Grabens ist es nicht zu vermeiden, daß nicht auch von dieser unreinen Erde auf das benachbarte Land geworfen wird. Ist nun dieses rein (denn es ist oft der Fall, daß von zwei benachbarten Fennen die eine rein, die andere unrein ist), so mußte allerdings der Besitzer des reinen Landes dagegen geschützt werden, daß sein Land nicht durch die unreine Kleierde mit verunreinigt werde, und dies geschah auf die einfachste Weise dadurch, daß das unreine Land alle Kleierde aufnehmen muß. Dabei hat der Besitzer des reinen Landes freilich den Nachtheil, daß er die Kleierkosten mit tragen muß, ohne den Antheil Kleierde als Vergütung zu erhalten. Diese Gewohnheit kann als unbezweifelt betrachtet werden, obgleich der in den Schlesw.-Holst. Anzeigen, Jahrg. 1838, Nr. 23, S. 179, enthaltene Fall nicht auf den Grund dieser Gewohnheit, sondern aus (landwirthschaftlich-) polizeilichen Gründen entschieden ist. Im Wesentlichen macht dies freilich keinen Unterschied, da ja auch die Gewohnheit eine landwirthschaftlich-polizeiliche Basis hat. So wenig wie der Besitzer des reinen Landes Vergütung für die Kleierkosten erhält, eben so wenig erhält sie der Besitzer des unreinen Landes für das Ausbrin-

gen des Kleiwalls über sein Land. Auch wird ersterer, wenn er bei dem Kleien ein erweisliches Interesse hat, darin nicht aufgehalten werden dürfen, wenn auch letzterm dasselbe nicht convenirt.

Aus dem Grundsatze der Gemeinschaftlichkeit der Graben fließen noch mehrere, practisch nicht unwichtige Folgerungen ab, namentlich

1) die Unstatthaftigkeit des Abkleiens. Durch die bei der Bearbeitung des Pfluglandes in den Graben hineinfallende oder bei der Gräsung durch das Vieh hineingetretene Erde werden, der Natur der Sache nach, die Graben nicht nur flacher, sondern auch schmäler. Bei dem Auskleien soll nicht nur die ursprüngliche Tiefe, sondern auch die frühere Breite hergestellt werden, und zwar letztere so, daß auf keiner Seite Land verloren wird. Die Kleier wissen dies auch sehr gut zu treffen. Indeß kann es doch auch der Fall sein, daß von einer Seite zu viel abgegraben wird, so daß der Wall, mithin das andere Land dadurch gewinnt. Dies heißt (Land oder Weg) abkleien. Es kann unabsichtlich geschehen, geschieht aber auch in gewinnsüchtiger Absicht. Leute, welche sich auf diese Weise mit dem Lande ihres Nachbarn oder auf Kosten des Weges, Mitteldeichs u. s. w. zu bereichern suchen, nennt der Volkswitz mit einem Calembourg „eergierig" (Erdegierig und Ehrgierig) oder „eergiezig" (in demselben Doppelsinne). Daß das Abkleien unerlaubt ist, versteht sich von selbst; der Rechtssinn der Eiderstedter findet ein solches Verfahren um so verächtlicher, mit je größerer oder geringerer Heimlichkeit bei der Sache verfahren wird. Der Thäter ist den Schaden zu ersetzen verpflichtet. Ein Urtheil, vom Jahre 1649, so lautend:

> In Sachen Friedrich Bockson, Kl. gegen Adrian Janß uf der Rinz, Bekl. wegen streitigen Kleiens, worin der Kl. dem Bekl. nicht zu folgen sich nicht allein verweigert, sondern auch einwendet, daß der Kl. ihm damit zu nahe gegangen, Erkennt der Rath des Eiderstedtischen

Gerichts, auf beiderseits parten vorgebrachte Nothdurft hiemit vor Recht: weil dem Kl. wenn Er sein stück Land verheuert oder verkauft, der halbe Graben zu Gute kompt, daß er derowegen ungeachtet sein Land kleiner ist als des Bekl. demſ. mit Kleien gleich und zu dem Graben die Hälfte zu thun schuldig seyn soll, jedoch hat er dasjenige, was Bekl. ihm schon zuviel abkleien lassen, darin zu genießen. Und muß Bekl. an seiner Seite des Grabens von seinem Lande so viel mehr abnehmen. Erstatten beide Theile die Gerichtskosten zu gleichen Theilen. V. R. W. publ. im Landgericht zu Tönning, den 19ten Febr. 1649.

läßt ersehen, daß das Abkleien früher schon vorgekommen und der Thäter schuldig erkannt ist, auf seiner Seite so breit zu kleien als erforderlich, wodurch sich denn der ursprüngliche Zustand allmählig wieder hergestellt hat. Zugleich bestätigt dieses Urtheil die obige Bemerkung, daß der halbe Graben als zum Lande gehörig angesehen und darnach auch bei Berechnung des Heuer- oder Kaufpreises mitgerechnet wird. Einzelne Fennen sowohl wie ganze Höfe werden nämlich in der Landschaft Eiderstedt (wie wohl überhaupt in der Marsch) Dematweise zur Verheurung oder zum Verkaufe aufgeboten (bei ganzen Höfen gehen die Gebäude in den Kauf) und der Preis sodann nach dem Landmaaß (in Eiderstedt spricht und schreibt man: die Landmaaße) genau berechnet.

2) Das Kleien des Grabens geschieht natürlich besser, wenn er ganz, als wenn er erst an der einen, sodann an der andern Seite gekleit wird. Daraus folgt die Verpflichtung des Landliegers zum Mitkleien. Hierauf auch bezieht sich die, sonst allerdings eine allgemeinere Vorschrift enthaltende, Eiderst. Policey-Ordnung, Thl. II. Art. 17, daß, wer durch Säumigkeit im Kleien andern Schaden zufügt, solchen ersetzen soll. Auch das bereits angezogene Urtheil vom 9. Oct. 1649 erkennt diese Regel ausdrücklich an. Von selbst versteht sich dabei, daß das Kleien nur dann vorgenommen

werden darf, wenn es (nach den Regeln der Landwirthschaft) nothwendig ist. Es ist aber auch sehr oft der Fall, daß der Landlieger ohne zu großen Schaden nicht mitkleien kann, weil z. B. das Land angesäet ist und durch das Aufwerfen des Kleischotts dem Korn geschadet würde. Unter solchen Umständen ist der Landlieger

3) nur zum Nachkleien verpflichtet. Es wird dann nur eine Hälfte (Seite) des Grabens ausgekleit (vorgekleit) und die andere Hälfte (andere Seite) des Landliegers bleibt sitzen. Diese Hälfte muß dann späterhin noch ausgekleit werden. Dies heißt Nachkleien. Es muß in Jahresfrist geschehen und hat der Vorkleiende darauf eine Klage. Oft wird diese, sonst unzweifelhafte und gerichtlich anerkannte Gewohnheit so verstanden, daß die Klage auf das Nachkleien innerhalb Jahresfrist angestellt werden muß und nach Ablauf des Jahrs verjährt ist. Dies ist indeß unrichtig; vielmehr darf der Landlieger aus dem oben angegebenen Grunde mit dem Nachkleien ein Jahr (bis zum folgenden Sommer) warten, ist dann aber dazu verpflichtet, kann es denn ja auch ohne Nachtheil thun, da es von ihm abhängt, die passendste Zeit dazu zu wählen. Gewiß kann es sich aber auch der Vorkleiende gefallen lassen, daß mit dem Nachkleien noch länger gewartet wird, ohne daß damit die Klage verjährt. Damit stimmt auch die Praxis überein; wenigstens ist noch neuerdings ein Fall der Art von der Stallerschaft in diesem Sinne entschieden worden. Nach der Strenge wird freilich der Nachlässige zu jeder Zeit im Jahre zum Nachkleien angehalten werden können, indeß wird auch dabei billige Rücksicht auf die passendste Zeit genommen werden dürfen, zumal der Vorkleiende dabei selten ein erhebliches Interesse hat. Entsteht aber aus dieser Säumniß Schaden, z. B. Ueberlauf des Viehes wegen nicht gehöriger Befriedigung u. s. w., so tritt die angezogene Bestimmung der Polizei-Ordnung, Thl. II. Artikel 17 ein, daß der Säumige den Schaden aufzurichten schuldig.

4) Nicht blos der Graben als Befriedigung, sondern auch die zur Verbesserung für das Land dienende Kleierde ist gemeinschaftlich. Hieraus folgt denn, daß der eine Nachbar, auch wenn er die Kosten des Kleiens allein stehen will, nicht berechtigt ist, den Graben allein zu kleien und die Kleierde allein zu nehmen. Thut er dies, so ist er unter allen Umständen schuldig, den Antheil Kleierde (die Hälfte) auf Verlangen des Landliegers auf dessen Land auf eigne Kosten überzubringen, jedoch nur auf den Wall. Auch würde er freilich einen erweislichen sonstigen Schaden zu ersetzen haben. Ob er alsdann Vergütung der halben Kleierkosten verlangen kann, wird davon abhängen, ob er in bona oder mala fide war.

Einige Eigenthümlichkeiten finden sich noch bei dem Sielzugkleien. Die Sielzüge (Rhynschloten) sind öffentliche, von der Wasserlösung (Schleuseneinigung) d. h. von den, durch dieselbe entwässernden, Ländereien zu unterhaltenden Anstalten, zugleich aber auch regelmäßig Scheidungsgraben, so gut wie die Feldgraben, jedoch von größerer, nach der Haffschleuse hin zunehmender Breite und Tiefe. Einzelne dienen auch zur Binnenbootfahrt. Mehrere dieser Sielzüge werden von der Wasserlösung allein unterhalten. Es entspricht aber auch völlig der rechtlichen Natur derselben, wenn andere theils auf Kosten der Wasserlösung, theils der Landlieger geklei t worden. Wo dies der Fall ist, wird von den Landliegern an jeder Seite von jedem 2 ß (zusammen also 4 ß) à Ruthe zu den Kleierkosten beigetragen, das Uebrige von der Wasserlösung bezahlt. Dies ist auch ein angemessenes Verhältniß, da ein gewöhnlicher Graben 5 ß à Ruthe Kleierlohn zu kosten pflegt. Im Kirchsp. Sct. Peter findet dies auch schon bei den Zuggraben Statt, während diese anderswo von den Landbesitzern (Landliegern) allein rein erhalten und gekleit werden müssen. Daß, wenn ein Sielzug durch mehrere Kirchspiele geht, die vorliegenden (der Haffschleuse näher liegenden) den Sielzug immer so im Stande halten müssen, daß das Binnenwasser zu jeder Zeit gehörig

abfließen kann, liegt in der Natur der Sache. Ueber das Beitragsverhältniß zu den Wasserlösungskosten sind im Laufe der Zeit verschiedene Vergleiche abgeschlossen, welche denn noch jetzt zur Anwendung kommen. Das Princip der Gemeinschaftlichkeit liegt auch hier zum Grunde, und ist u. a. auch angewandt in einem Urtheil vom Jahre 1638.

In Saken der Interessenten des Sieversflether Koegs Kläger gegen die Lehnslüde des Kirchspiels Tetenbüll darum, dat se ehnen mit unfugede (unfüglich) tholage tho eren beide binnen=Sielen, darvon doch Kl. kenen Nutzen empfinden afforderu, ok darnah warderen laten, welche schaden se tho erseden sind, von solcher tholage se tho entfrien bidden, Erkennen verordnete Räthe des Gerichts in Everschop und Utholm op der Parthen vorbringen vnd eingelegte Documente vor Recht. Nachdem wegen Vortheil der Schlüsen im Kirchspiel Tetenbüll de Einwohnern in hen= unde wedderfahren mit Boten sick gebruken, de Schlüsen höger und wieder gebuwet werden möten, als tho de Waterlösung allein nödig Dahero von Olders hero solche Schlüs= oder Sielkosten över dat gantze Carspell mit gemeiner daran Lage geschehen, inmaten Kl. solches nicht in Afreden seyn können nevem desem ok de tholanen (?) Vth Gl. Fürstl. Gnaden Ao. 1618 gedahne gnädige Anordnung verfertigeden Krahne oder aver noch leidende Schleusen den Kl. sonderlich tho staden kamen, vnd se den andern Schleusen ock tho ehre Bequemlichkeit gebruken können, dat derowegen Bekl. de tholage mit Billiheit gefordert und disse Klage absolviret sien schölen. Erstaden Kl. de Gerichtsköften op gerichtl. moderation V. R. W. Publ. Garding d. 27. Jan. 1638.

Von diese Vrtel hefft Didrih Wahl im Nahmen der sämmtlichen Sieversflether Koegsinteressenten an dat Eiderst. Gericht appellirt, juram. calum. praestirt ehnen Borgen gestellt Hans Loikens d. 5. Jul. 1638.

Diese vorhergehende Vrtel ist im Fürstl. Hoffgericht den 19. Mart. 1640 confirmiret.

Doch dies gehört mehr dem Wasserlösungsrechte an, als dem Gegenstbnde dieser Bemerkungen.

Erwähnt darf hier noch werden der im Kirchspiele St. Peter vorkommenden Kleierdüttchen. Er besteht in 3 ß, welche jedes Haus jährlich zu den Kleierkosten für die Kirchenländereien hergeben muß. Der Ursprung dieser allerdings auch als Gewohnheit zu betrachtenden Beitragspflicht läßt sich schwerlich mehr nachweisen.

VII.

Ueber milchwirthschaftliche Vereine

(Nachtrag zu S. 73)

Bei Gelegenheit der S. 73 erwähnten ehemals auf der Insel Föhr zum Zwecke der bessern Käsebereitung gebräuchlichen Milchvereine hätte in der Note bemerkt werden können, daß dem Vernehmen nach vor einigen Jahren auf Dörfern im Amte Reinfeld Versuche gemacht worden sind, ähnliche Vereine behuf der bessern Butterbereitung einzuführen. Man möchte glauben, daß solche Vereine sowohl zum Zwecke bessere Käse zu fabriciren, als für die bessere Butterbereitung in unsern Dörfern mit Nutzen gestiftet werden könnten, da es eine bekannte Sache ist, daß sowohl Butter als Käse besser gerathen, wenn dazu größere Quantitäten Milch benutzt werden können, als gewöhnliche bäuerliche Haushaltungen sie liefern. Ueber den Erfolg, den die erwähnten Vereine im Amte Reinfeld gehabt haben, ob sie noch fortdauern oder welche Hindernisse dem Unternehmen entgegenstanden, darüber haben wir eben so wenig Nachrichten, als wir im Stande sind, die Ursachen anzugeben, aus welchen die Vereine zum gemein=

schaftlichen Käsemachen auf der Insel Föhr in späteren Zeiten verschwunden sind. In andern Ländern scheint der Nutzen solcher milchwirthschaftlichen Vereine fortwährend anerkannt und die Einrichtung solcher Vereine in Gebrauch geblieben zu seyn. Chateauvieux, Verfasser einer landwirthschaftlichen Reise durch Italien, berichtet*), daß die kleineren Landwirthe in der Lombardei, um guten Parmesankäse verfertigen zu können, Vereine unter sich zum gemeinschaftlichen Käsemachen errichtet haben, so daß zweimal am Tage Milch von 50 bis 60 Kühen zusammengebracht, und daraus der Käse bereitet wird. Halbjährlich werden die Käse nach Verhältniß der Milch unter die Interessenten vertheilt. Chateauvieux bemerkt, daß die Schweizer diese sinnreiche lombardische Einrichtung sich in neueren Zeiten angeeignet haben und er bezieht sich in Betreff dieser milchwirthschaftlichen Vereine in der Schweiz auf eine eigene darüber erschienene Schrift von Charles Lullin**), hinzufügend, daß die allgemeine Verbreitung dieser Einrichtung sehr zu wünschen sey, und, daß er keine Gegend kenne, in welcher nicht die Einrichtung von großem Nutzen seyn würde.

---

*) Lettres ecrites d' Italie. Seconde edition. Genéve 1830. p. 48.

**) Die von Chateauvieux angeführte Schrift ist späterhin in einer deutschen Uebersetzung unter dem Titel erschienen: Lullin über die Milchwirthschafts-Vereine auf dem Lande, welche in der Schweiz unter dem Namen Fructières bekannt sind. Weimar 1832. 4.

VIII.

Möglichst vollständiges
Verzeichniß der Schriften
des Glücksburgischen Hofpredigers und Probsten
Philipp Ernst Lüders.*)

1. Der wahrscheinliche Witterungslauf im 1758sten Jahre nebst einigen Anmerkungen in Ansehung der Frucht- und Unfruchtbarkeit. Flensburg 1758. 4.
2. Vorläufige Nachricht von dem Bau und Einrichtung der Ackerbauakademien und ökonomischen Lehrschulen. Ebendas. 1759. 8.
3. Umständliche Beschreibung vom Leinbau, worin die demselben anklebenden Fehler entdeckt und die Mittel zu dessen Verbesserung gezeiget werden; in 14 Briefen an einen Freund aus eigener Erfahrung abgefaßt von P. E. L. Ebendas. 1760. 8.
4. Abhandlung von der Marschkrankheit, die unter dem Namen der Stoppelfieber bekannt ist. Ebendas. 1761. 8.
5. Nachricht vom Kleebau. Ebendas. 1761. 12.
6. Nachricht, wie man in der dänischen Ackerakademie den Feld- mit dem Gartenbau vereinigen und allerlei Nützliches darin zuziehen könne. Ebendas. 1762. 8.

*) Aus Meusel's Lexicon der vom Jahre 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. Leipzig 1808. 8r. Bd. S. 405. Zu dieser bedeutenden Anzahl von Schriften hat der Probst Lüders zu den Schlesw. Holst. Anzeigen mehrere Beiträge geliefert.

7. Bericht, worin eine fortgesetzte Nachricht von dem Bau der Ackeracademie enthalten ist. Ebendas. 1762. 8.

8. Schreiben an die Gönner und Mitglieder der dänischen Ackerakademie, von des Verfassers öconomischen Bemühungen. Ebendas. 1762. 1763. 8.

9. Kurze Nachricht von der Generalversammlung der dänischen Ackerakademie. Ebendas. 1762. 4.

10. Die Königliche Dänische Ackerakademie. Ebendas. 1763. 4.

11. Fragpuncte von einigen der Absicht der Ackerakademie gemäßen mitzutheilenden Nachrichten. Ebendas. 1763. 4.

12. Gespräche zwischen einem Prediger und Landmann. 3 Thle. Ebendas. 1763. 8.

13. Gespräch, worin der Lauf der Witterung theils beschrieben, theils die Art, wie man denselben aufsuchen soll, gezeiget wird. Ebendas. 1763. 8.

14. Anleitung wie der Landbau auf der Heide könne verbessert werden? Ebendas. 1764. 12.

15. Anleitung für die Landleute auf der Heide. Ebendas. 1764. 12.

16. Drey Bedenken über die Erforschung, die Beurtheilung und den Gebrauch der Erdarten. Ebendas. 1764. 8.

17. Nachricht von den Schriften, die zur Verbesserung der Landwirthschaft sollen ausgearbeitet werden. Ebendas. 1764. 4.

18. Antwortschreiben an die öconomische Gesellschaft in Paris. Ebendas. 1764. 4.

19. Abhandlungen und Bedenken über das Ackerwesen und den Anbau verschiedener Feldfrüchte aus eigener Erfahrung. Flensb. u. Leipz. 1765. 8.

20. Bedenken über den Frühlingslauf des 1765sten Jahres. Flensb. 1765. 4.

21. Nachricht von dem den 15ten July 1765 gehaltenen Versammlungstage der Königl. Dän. Ackerakademie. Ebendas. 1765. 4.

22. Der Leinbau in seiner verbesserten Gestalt. Ebendas. 1765. 8.

23. Abhandlung ob die Verbesserung des Ackerbaues ebensowohl im Großen als im Kleinen könne möglich gemacht werden. Ebendas. 1765. 8.
24. Abhandlung und Bedenken über das Ackerwesen und den Anbau verschiedener Feldfrüchte. Ebendas. 1765. 8.
25. Bedenken was von der verstrichenen Sommer- und Herbstwitterung zu halten sey. Ebendas. 1765. 8.
26. Bedenken ob das Pflügen in dem Marschboden könne verändert und verbessert werden? Ebendas. 1765. 8.
27. Bedenken über den Frühlings- und Sommerlauf des 1766sten Jahres. Ebendas. 1766. 4.
28. Bedenken über den Landbau in Angeln. Ebend. 1766. 8.
29. Bedenken ob ein flaches oder tiefes Pflügen dem Ackerbesitzer vortheilhafter sey? Ebendas. 1766. 8.
30. Erzählungen und Geschichte der Königl. Dän. Ackerakademie bis auf den Schluß des 1766sten Jahres. Ebendas. 1767. 4.
31. Nähere Bestätigung, daß das schmale und flache Pflügen dem Besitzer eines schweren leim- und thon-artigen Bodens am vortheilhaftesten sey. Ebendas. 1769. 8.
32. Vestgesetzter und erläuterter Ackerplan, nach welchem in der Königl. Dänischen Ackeracademie der Anbau der Feldfrüchte gezeiget wird. Ebendas. 1769. 8.
33. Erörterung der von der Königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin aufgegebenen Frage: wie bei dem Ackerbau die Theorie mit der Praxi verbunden werden könne. Flensb. 1769. 8. und 1770. 8.
34. Beiträge zur Aufnahme der ökonomischen Wissenschaften. Ebendas. 1769. 8.
35. Entwurf, wie in einem schweren Leim- und thonartigen Lande der Getreidebau gewisser, ergiebiger und leichter könne eingerichtet werden. Ebendas. 1769. 8.
36. Grundriß einer zu errichtenden Ackerschule, in welcher die Landjugend zu einer richtigen Erkenntniß und Uebung im Landbau eingeführt und zubereitet werden könne. Ebendas. 1769. 8.
37. Antwortschreiben auf die Frage: Wie die Einhägung auf dem leichten nnd sandigten Boden am besten und dauerhaftesten zu veranstalten sey? Ebendas. 1770. 12.

38. Kurze Anleitung zum Leinbau. Ebendas. 1770. 8.
39. Anleitung für die Landleute auf der Heide, wie sie Feld- und Ackerbau benutzen sollen. Ebendas. 1770. 12.
40. Wie man säen müsse. Ebendas. 1770. 12.
41. Näheres Bedenken über den Gebrauch der Erde, wenn Freiheit und Eigenthum, wo ihnen beides fehlet, bei dem Bauernstande sollte eingeführet werden. Ebend. 1770. 8.
42. Von der Urbarmachung eines alten Landes. Ebendas. 1771. 12.
43. Von dem Nutzen der Sommerfütterung auf dem Stalle. Ebendas. 1771. 12.
44. Oekonomischer Unterricht. Ebendas. 1772. 8.
45. Oekonomische Unterredungen über die Verbesserung des Ackerbaues. Ebendas. 1772. 8.
46. Bedenken über die Frage: Ob die Verbesserung des Ackerbaues möglich sey? Ebendas. 1772. 8.
47. Bedenken über das Unkraut. Ebendas. 1772. 12.
48. Bedenken über die Frage: ob nicht bei dem nicht ganz ungewöhnlichen Mißschlag der Winterfrucht durch die Einführung und Anbau gewisser Sommerfrüchte dem Brodmangel könne vorgebeugt werden? Ebendas. 1772. 12.
49. Anleitung zum Kartoffelbau. Ebendas. 1772. 12.
50. Nachricht vom Anbau und Erhaltung des grünen Kohls in Winterszeit. Ebendas. 1772. 12.
51. Bedenken über die Frage, wie man sich bei ansteckenden Krankheiten zu verhalten habe? Ebendas. 1772.*)
52. Gartenbau in Fragen und Antworten. Ebendas. 1783. 12.

---

*) Diese in Meusel's Verzeichniß nicht enthaltene Schrift ist von dem Biographen des Hofpredigers Lüders namhaft gemacht. Prov. Ber. 1792. 2r. Bd. S. 213.

Inhalt.

Gedruckt in der Königl. Schulbuchdruckerei in Kiel.



